

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/10804 –

Bestandsaufnahme der Bekämpfung von Finanzkriminalität, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Proliferationsfinanzierung und Sanktionsumgehung

Vorbemerkung der Fragesteller

Deutschland ist international dafür bekannt, anfällig für das Ein- und Durchschleusen krimineller Gelder zu sein (vgl. beispielsweise die Aussagen des Bundesministers der Finanzen Christian Lindner im Plenum des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 2023). Durch diese Anfälligkeit kommt es zu vielfältigen Risiken für das gesellschaftliche und wirtschaftliche Zusammenleben – beispielsweise, weil Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Sanktionsumgehungen oder Proliferationsfinanzierung nicht effektiv genug verhindert werden können. Im Rahmen der Länderprüfung Deutschlands durch die Financial Action Task Force (FATF) hat auch der internationale Standardsetzer für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung deutliche Kritik an der Bekämpfung der Finanzkriminalität in Deutschland geübt und diese Kritik mit der Benennung struktureller Mängel untermauert (FATF 2022, Germany Mutual Evaluation Report [MER]). Hierzu zählen insbesondere die der Strafverfolgung von Geldwäschetaten hinderliche Fokussierung auf Vortaten, die ineffektive Geldwäschaufsicht im Nicht-Finanzsektor und die damit einhergehende Passivität der geldwäscherechtlich Verpflichteten, die defizitäre Verhinderung von Geldwäsche unter Verwendung juristischer Personen und das Fehlen von zeitgemäßen und auf die Bedürfnisse der Strafverfolgungsbehörden abgestimmten Verfahren und Methoden zur Analyse von verdächtigen Finanztransaktionen bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU).

Vor diesem Hintergrund herrscht zwar ein breit getragener politischer Konsens, dass in Deutschland schnelle Verbesserungen bei der Bekämpfung von Finanzkriminalität herbeigeführt werden müssen. Gleichzeitig bestehen allerdings unterschiedliche Ansichten darüber, wie das Ziel einer schnellen und wirksamen Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität erreicht werden kann. Für die damit verbundene Debatte ist es unerlässlich, dass ein umfassendes Bild über den aktuellen Stand der Bekämpfung von Finanzkriminalität in Deutschland existiert.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Antworten zu den Fragen, welche als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft sind (Fragen 29, 30, 32, 35–38, 41, 42, 44, 49, 50, 53–55, 77, 80–82, 85–90, 91, 97–103, 108–112, 116–119, 124–126, 159) habe ich als Anlage 1 beigelegt. Die Angaben zu den Fragen 70, 128, 129, welche als „Verschluss-sache – Vertraulich“ eingestuft sind, habe ich als Anlage 2 ebenfalls zur Einsichtnahme an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übersandt.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung den Umsetzungsstand der Maßnahmen, deren Umsetzung die FATF in ihrem Abschlussbericht Deutschlands (MER) als dringlich bekundet hat sowie der Maßnahmen, deren Umsetzung sie empfohlen hat (bitte getrennt je „Priority Action“ des Abschlussberichts [siehe hierzu MER, S. 14 f.] sowie auch je „Recommended Action“ des Abschlussberichts [siehe hierzu MER, S. 41, 57–59, 103, 140 f., 163 f., 199, 214] angeben, inwiefern für die einzelnen „Priority Actions“ und „Recommended Actions“ der FATF eine Umsetzung bereits erfolgt ist, und mit welchen Maßnahmen eine Umsetzung geplant ist, und mit welchen Maßnahmen oder eine Umsetzung seitens der Bundesregierung nicht angestrebt wird)?

Die Financial Action Task Force (FATF) hat Deutschlands System gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfassend geprüft. Dazu veröffentlichte die FATF am 25. August 2022 den Mutual Evaluation Report (MER). Im Gegensatz zur vergangenen Prüfrunde wurde nicht nur die Umsetzung der FATF-Standards ins geltende Recht (Technical Compliance – TC) untersucht, sondern auch, inwieweit diese Regelungen in der Praxis effektiv angewandt werden (Effectiveness).

Bei der Übereinstimmung des Rechtsrahmens mit den FATF-Standards (Technical Compliance – TC) hat Deutschland gute Ergebnisse erzielt, d. h. es besteht nur geringer Neuregelungsbedarf und ein erstes „upgrade“ konnte bereits im vergangenen Jahr erzielt werden (für die Einzelheiten wird auf die Fragen 3 und 4 verwiesen).

Hinsichtlich der Effektivität der Anwendung (Effectiveness) findet sich Deutschland im guten Mittelfeld wieder: Die FATF erkennt an, dass Deutschland in vielen Bereichen bereits die richtigen Wege eingeschlagen hat. Da die FATF aber zehn Jahre rückwärtsblickend die Wirkung der Maßnahmen beurteilt, kann sie teilweise noch keine ausreichende Effektivität der jüngeren Maßnahmen (z. B. verbesserte Koordinierung mit Ländern) feststellen.

Deutschland ist derzeit im sogenannten „Enhanced Follow Up Process“, das heißt, die Bundesregierung muss für drei Jahre jährlich an die FATF über Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen berichten (siehe zum Sachstand Bericht der FATF vom Dezember 2023, <https://www.fatf-gafi.org/en/publications/Mutualevaluations/germany-fur-2023.html>). Das follow-up Verfahren der FATF behandelt primär die Technical Compliance, indem Mitgliedstaaten ein Re-Rating für noch unvollständige Vorgaben beantragen können. Im Bereich der Effectiveness geben die Mitgliedstaaten hingegen lediglich eine Sachstandsmeldung, ohne dass eine weitere Prüfung erfolgt.

Die Bundesregierung arbeitet kontinuierlich an der Umsetzung der Feststellungen des FATF-Berichts. Ziel im Bereich Technical Compliance ist es, für die drei nach dem letzten Update der Deutschlandbewertung im Oktober 2023 noch mit „Partially compliant“ (PC) bewerteten Empfehlungen ein Re-Rating zu beantragen (zu den Einzelheiten wird auf die Fragen 2 und 4 verwiesen). Zu den Empfehlungen im Bereich Effectiveness („Priority Actions“ und „Immediate Outcomes“), auf die sich die Frage ausdrücklich bezieht, behandelt die nachfol-

gende Tabelle den Sachstand im Einzelnen. Die Umsetzung der Empfehlungen im Bereich Effectiveness soll spätestens bis zur nächsten Deutschlandprüfung 2029 (5. Mutual Evaluation) erfolgen, wenn die Effectiveness, für die im Follow-Up-Verfahren kein Re-Rating erfolgt, seitens der FATF erstmals erneut geprüft wird.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Priority Actions	Recommended Actions	Umsetzung durch die Bundesregierung
<p>a) Ensure that Federal and Länder Governments consistently prioritise ML/TF/PF issues:</p> <p>a. at the political-level, secure high-level commitment and ongoing accountability by Federal and Länder governments for co-ordination in risk understanding, mitigation and allocation of resources;</p> <p>und</p> <p>b. at the official-level, give the RÜST-GW a formal and binding mandate and ensure all relevant authorities are adequately represented, including adding tax authorities and strengthening procedures for appropriate participation of the Länder; and,</p> <p>c. formalise the Länder Co-ordinating Offices and give them the mandate and resources to ensure adequate and regular co-operation and co-ordination of the national and regional framework at both policy-making and operational levels (including on supervision and law enforcement functions).</p>	<p>Die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung durch alle beteiligten Stellen ist ein prioritäres Ziel der Bundesregierung.</p> <p>Der ressortübergreifende Steuerungskreis wurde 2019 unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) eingerichtet und stellt das zentrale Gremium zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf höchster fachlicher Ebene dar. Er setzt sich aus den zuständigen Bundesressorts und zuständigen Bundesbehörden sowie aus Vertretern der koordinierenden Stellen der Länder zusammen. Der im parlamentarischen Verfahren befindliche Regierungsentwurf des Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetzes (FKBG) sieht eine Änderung des Geldwäschegesetzes (GwG) vor, durch die der Steuerungskreis formalisiert wird und die Voraussetzungen zur weiteren Ausschärfung als zentrales Risikobewertungs- und steuerungsgremium geschaffen werden.</p> <p>Auf der politisch-strategischen Ebene flankiert das FKGB diese Priorisierung außerdem durch die Stärkung weiterer Abstimmungsmechanismen wie den koordinierenden Stellen von Bund und Ländern sowie dem Bund-Länder-Ausschuss und deren weiterer Verzahnung mit dem ressortübergreifenden Steuerungskreis (RüST) (siehe den folgenden Punkt c).</p> <p>Im Nachgang der Deutschlandprüfung hat sich der Bundesfinanzminister mit einem Schreiben zu den Handlungserfordernissen an die Länder gewandt. Die Ergebnisse der FATF-Deutschlandprüfung sowie die Handlungsempfehlungen wurden zudem in der Finanzministerkonferenz diskutiert, der die Finanzminister der Bundesländer angehören.</p> <p>Das BMF räumt der Bekämpfung illegaler Finanzflüsse auch eine prioritäre Behandlung ein, indem zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ein neues Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) errichtet werden soll.</p> <p>Der im parlamentarischen Verfahren befindliche Regierungsentwurf des FKBG soll den koordinierenden Stellen der Länder ein verbindliches Mandat geben und die wesentlichen Aufgaben und Befugnisse im GwG verankern. Neben der Federführung für die Ausrichtung der risikobasierten Aufsicht stellen die koordinierenden Stellen auf Landesebene die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den relevanten Landesakteuren (einschließlich repressiver Bereich) sicher.</p>	<p>Die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung durch alle beteiligten Stellen ist ein prioritäres Ziel der Bundesregierung.</p> <p>Der ressortübergreifende Steuerungskreis wurde 2019 unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) eingerichtet und stellt das zentrale Gremium zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf höchster fachlicher Ebene dar. Er setzt sich aus den zuständigen Bundesressorts und zuständigen Bundesbehörden sowie aus Vertretern der koordinierenden Stellen der Länder zusammen. Der im parlamentarischen Verfahren befindliche Regierungsentwurf des Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetzes (FKBG) sieht eine Änderung des Geldwäschegesetzes (GwG) vor, durch die der Steuerungskreis formalisiert wird und die Voraussetzungen zur weiteren Ausschärfung als zentrales Risikobewertungs- und steuerungsgremium geschaffen werden.</p> <p>Auf der politisch-strategischen Ebene flankiert das FKGB diese Priorisierung außerdem durch die Stärkung weiterer Abstimmungsmechanismen wie den koordinierenden Stellen von Bund und Ländern sowie dem Bund-Länder-Ausschuss und deren weiterer Verzahnung mit dem ressortübergreifenden Steuerungskreis (RüST) (siehe den folgenden Punkt c).</p> <p>Im Nachgang der Deutschlandprüfung hat sich der Bundesfinanzminister mit einem Schreiben zu den Handlungserfordernissen an die Länder gewandt. Die Ergebnisse der FATF-Deutschlandprüfung sowie die Handlungsempfehlungen wurden zudem in der Finanzministerkonferenz diskutiert, der die Finanzminister der Bundesländer angehören.</p> <p>Das BMF räumt der Bekämpfung illegaler Finanzflüsse auch eine prioritäre Behandlung ein, indem zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ein neues Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) errichtet werden soll.</p> <p>Der im parlamentarischen Verfahren befindliche Regierungsentwurf des FKBG soll den koordinierenden Stellen der Länder ein verbindliches Mandat geben und die wesentlichen Aufgaben und Befugnisse im GwG verankern. Neben der Federführung für die Ausrichtung der risikobasierten Aufsicht stellen die koordinierenden Stellen auf Landesebene die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den relevanten Landesakteuren (einschließlich repressiver Bereich) sicher.</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Recommended Actions	Umsetzung durch die Bundesregierung
<p>b) Substantially strengthen the detection, investigation and prosecution of ML by: prioritising ML as an offence distinct from predicate offences; and, enhancing understanding and prioritisation of cases in high-risk areas for Germany including cases involving legal persons, professional third party ML and foreign predicate offences.</p>	<p>Die Verfolgung illegaler Geldströme wird durch das geplante neue BBF vorangetrieben. Die Errichtung des BBF ist im Regierungsentwurf des FKBG vorgesehen, das sich derzeit im parlamentarischen Verfahren befindet. Innerhalb des neuen BBF sollen in einem ganzheitlichen Ansatz Analyse, straf- und verwaltungsrechtliche Ermittlungen und Aufsicht unter einem Dach zusammengeführt werden. Auf diesem Wege sollen die Strukturen und Kompetenzen geschaffen werden, die eine nachhaltige Priorisierung der Verfolgung illegaler Geldströme sicherstellen.</p> <p>Das übergreifende Prinzip der Neuausrichtung ist der „Follow-the-Money“-Ansatz: also weg von einer Konzentration der Ermittlungen auf die Vortaten (etwa einzelne Drogendelikte), bei denen Geldwäsche lediglich als Annex behandelt wird, hin zum Fokus auf illegale Finanzströme als Ausgangspunkt für die Ermittlungen, um kriminelle Strukturen, Netzwerke und professionelle Geldwäscher aufzuspüren und zu zerschlagen.</p> <p>Das Ermittlungszentrum Geldwäsche (EZG) als strafrechtliche Ermittlungseinheit im BBF soll künftig bedeutsame Fälle der internationalen Geldwäsche mit Deutschlandbezug nach dem „Follow the Money“-Ansatz ermitteln. Damit wird die von der FATF festgestellte Lücke in der Strafverfolgung von komplexer und internationaler Geldwäsche geschlossen. Durch Schaffung einer originären und ausschließlich auf das Delikt der Geldwäsche fokussierten Zuständigkeit wird zudem eine dauerhafte Priorisierung der Geldwäschebekämpfung gewährleistet, die in anderen Behörden mit einem allgemeinen Kriminalitätsbekämpfungsmandat oftmals im Tagesgeschäft gegenüber anderen Delikten de-priorisiert wurde.</p> <p>Darüber hinaus sollen die zuständigen Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder das EZG um die Ermittlung von weiteren bedeutsamen Fällen der Geldwäsche in Deutschland ersuchen können. Das EZG soll mithin komplementär zu den bestehenden Strukturen als wesentlicher Partner in der Sicherheitsarchitektur Deutschlands agieren.</p> <p>Mit dem Bundeskriminalamt (BKA), dem Zollkriminalamt und den Landeskriminalämtern wird eine eng verzahnte Zusammenarbeit angestrebt. Parallel soll ein nachhaltiger Ressourcenaufbau durch Schaffung von spezifisch für Geldwäsche- und Finanzermittlungen geschaffenen Stellen beim BKA erfolgen und mit den bereits vorhandenen Ressourcen geschaffen in einer neuen Organisationsstruktur „Geldwäsche, Wirtschafts- und Finanzkriminalität“ gebündelt werden.</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	Recommended Actions	Umsetzung durch die Bundesregierung
	<p>c) Improve the availability and use of financial intelligence by: increasing FIU access to bulk data and analytical tools to enhance the efficiency and effectiveness of FIU analysis; and, enhancing co-ordination and co-operation between the FIU and LEAs so that FIU intelligence prioritisation models and products more fully align with LEA operational needs.</p>	<p>Des Weiteren sollen die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS) und die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen von der Generalzolldirektion (GZD) in das BBF überführt werden, um Synergieeffekte zwischen der Sanktionsdurchsetzung und der Geldwäschebekämpfung zu erzielen sowie die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgung und Analyse nachhaltig zu verbessern.</p> <p>Zudem soll im BBF eine Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht (ZfG) eingerichtet werden. Diese dient der Stärkung eines einheitlichen, stringenten risikobasierten Ansatzes bei der Geldwäscheaufsicht über den Nichtfinanzsektor sowie der bundesweiten Koordinierung und Unterstützung von geldwäscherechtlichen Aufsichtsmaßnahmen.</p> <p>Außerdem soll im BBF ein Kompetenzzentrum mit Aus- und Fortbildungsangeboten den Aufbau spezifischer Expertise beim BBF und weiteren Schlüsselakteuren für die wirksame Bekämpfung von komplexer Geldwäsche und erfolgreiche Sanktionsdurchsetzung unterstützen.</p> <p>Auch im Bundeskriminalamt (BKA) soll die Bekämpfung der Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität ausgeweitet werden.</p> <p>Mit dem Inkrafttreten der Änderungen des GWG durch das „Gesetz zur Stärkung der risikobasierten Arbeitsweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ am 18. November 2023 wurden tragfähige Rechtsgrundlagen zur weiteren Stärkung der effektiven Aufgabenwahrnehmung der Financial Intelligence Unit (FIU) geschaffen, insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgestaltung des Risikobasierten Ansatzes der Arbeitsweise der FIU im Einzelnen, - gesetzliche Ausgestaltung des Kernauftrags der FIU (Analyse auf Zusammenhänge zu Geldwäsche, damit zusammenhängende Vorfälle und Terrorismusfinanzierung), - Konkretisierung der Unterstützung der Prozesse der FIU durch automatisierte Verfahren, - Vereinfachung der Modalitäten der Zusammenarbeit der FIU mit anderen Behörden, - Unterstützung der Verpflichteten bei der Erkennung meldepflichtiger Sachverhalte. Hierbei steht im Vordergrund, jeweils insbesondere mit den Strafverfolgungsbehörden über die konkrete Ausgestaltung in der Praxis Einvernehmen herzustellen, um den dortigen Bedarfen und Erkenntnissen adäquat zu entsprechen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	Recommended Actions	Umsetzung durch die Bundesregierung
		<p>Innerhalb der FIU wurden die Prozesse für die operative Analyse der Geldwäsche neu ausgerichtet. Begleitend zu dieser Prozessoptimierung wurde in der Federführung des BMF im Zeitraum November 2022 bis April 2023 ein gemeinsames Auswerteprojekt unter Einbindung der Justiz-, Strafverfolgungs- und Finanzbehörden der Länder bei der FIU durchgeführt, mit dem Ziel, die aktuelle risikobasierte Filter- und Analysepraxis der FIU – insbesondere mit Bezug zu den „sonstigen Straftaten“ – noch treffsicherer auszugestalten. Die Implementierung der Ergebnisse des Projekts ist gemeinsam mit den teilnehmenden Behörden in dem „Anschlussprojekt Implementierung“ erfolgt mit dem Ergebnis einer Optimierung bzw. Fortentwicklung des Filter- und Analyseprozesses im Bereich Geldwäsche insgesamt unter Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe der Strafverfolgungsbehörden.</p> <p>Mit der Überführung der FIU in das neue BBF soll außerdem die von der FATF geforderte Stärkung der Zusammenarbeit zwischen FIU und den Strafverfolgungsbehörden adressiert werden.</p>
	<p>d) Enhance DNFBP supervision by adopting measures to ensure a harmonised, risk-based approach; considering a mechanism for oversight of DNFBP supervision across Germany; substantially increasing DNFBP supervisory resources (human and technical); and enhancing information available to DNFBP supervisors.</p>	<p>Der im parlamentarischen Verfahren befindliche Regierungsentwurf des FKBG soll mehr Effizienz bei der Geldwäscheaufsicht des Nichtfinanzsektors gewährleisten: Unter Beibehaltung des dezentralen Aufsichtssystems im Nichtfinanzsektor durch die Länder soll unter dem Dach des neuen BBF die ZiG einheitliche Leitlinien entwickeln und dadurch ein koordiniertes Vorgehen der Aufsichtsbehörden im gesamten Nichtfinanzsektor sicherstellen. Die nach dem Gesetzentwurf künftig im GWG verankerte ZiG soll zudem mit eigenen Prüfteams die DNFBP-Aufsichten bei besonders umfangreichen und komplexen Maßnahmen unterstützen und durch die Erarbeitung von Aufwandskriterien die Effektivität und deren Messbarkeit verbessern.</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Recommended Actions	Umsetzung durch die Bundesregierung
<p>e) Implement the planned reforms to the Transparency Register and registration requirements for civil law partnerships; enhance and deepen understanding of risks arising from legal persons in Germany; and, consider additional mitigation measures to address the risks arising from bearer shares and nominee shareholders.</p>	<p>Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) ist zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Damit werden auch Gesellschaften des bürgerlichen Rechts vermehrt unter bestimmten Voraussetzungen registerpflichtig und – bei entsprechender wirtschaftlicher Aktivität – im Transparenzregister geführt.</p> <p>Die Umgestaltung des Transparenzregisters vom Anfang- zum Vollregister wurde mit dem Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz angedenkt. Bis Ende 2022 mussten sich alle eintragungspflichtigen Rechtseinheiten registrieren. Die personelle Aufstockung bei der registerführenden Stelle und bei dem für die Überwachung zuständigen Bundesverwaltungsamt läuft kontinuierlich weiter.</p> <p>Der im parlamentarischen Verfahren befindliche Regierungsentwurf des FKBG sieht zudem eine Verbesserung der Datenqualität des Transparenzregister vor: Die Änderungen im GWG sollen unter anderem die bessere Prüfung der Berechtigung von Personen, die eine Mitteilung an das Register abgeben, die zusätzliche Eintragung von Eigentums- und Kontrollstrukturen, Abgleiche des wirtschaftlich Berechtigten mit dem Kontenabruverfahren nach § 24c des Kreditwesengesetzes (KWG) und die Prüfung von Unstimmigkeiten durch eigene Initiative der registerführenden Stelle ermöglichen.</p> <p>Die Durchführung einer ganzheitlichen Risikobewertung von juristischen Personen und Rechtsgestaltungen ist ein zentraler Gegenstand der zweiten Nationalen Risikoanalyse (NRA), die aktuell durchgeführt wird.</p> <p>Darüber hinaus wird auch das EU-Geldwäschepaket weitere Regelungen zu juristischen Personen und ähnlichen Rechtsvereinbarungen vorsehen, darunter z. B. auch eine Pflicht der Mitgliedstaaten die nach nationalem Recht möglichen Rechtsvereinbarungen auf ihre strukturelle Ähnlichkeit mit Express-Trusts zu bewerten.</p>
<p>f) Considering the risks associated with cash-based ML, develop comprehensive policies to address these risks and consider all available measures. Improve understanding of risks arising from cross-border cash movements (particularly bulk cash movements); actively monitor and target high-risk movements of cash through mail and cargo. Ensure the risks from informal MVTs (such as hawala) are addressed holistically and there is continued focus on the investigation, prosecution and disruption of these illicit finance through these channels.</p>	<p>Unter Gesamtfederführung des BMF wird derzeit an der zweiten NRA gearbeitet, die auch das mit Bargeld verbundene Geldwäscherisiko vertieft untersucht.</p> <p>Daneben identifiziert die FIU identifiziert fortlaufend Risiken und Trends im Zusammenhang mit bargeldbasierter Geldwäsche sowie informellen Finanztransfersystemen (wie dem Hawala-Banking) und erstellt u. a. vierteljährlich eine Auswertung zu grenzüberschreitenden Barmitteltransporten, die anderen Behörden für deren Risikoanalyse zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Die etablierte aktive Überwachung der verschiedenen Verkehrswege im Rahmen von Barmittelkontrollen durch die Kontrolleinheiten der Hauptzollämter wird ergänzt durch Schwerpunktkontrollen, die auch auf Grund von Erkenntnissen der Zentralen Risikoanalyse festgelegt werden. Diese Kontrollen dienen gleichermaßen auch einer Dunkelfelderhellung und der Identifikation von Risikoentwicklungen.</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	Recommended Actions	Umsetzung durch die Bundesregierung
<p>g) Improve the effectiveness of the TFS system by proactively proposing designations and considering the development of a domestic listing process (in addition to the EU list). Address technical deficiencies to ensure that UN listings that occur on Friday afternoon or on a national holiday are implemented without delay.</p> <p>h) Improve STR reporting by: reviewing whether legal professional privilege requirements are impeding reporting in practice and ensure that there are adequate measures (such as guidance) to encourage higher-risk sectors to fulfil their legal reporting obligations; having the FIU routinely analyse the quality of STRs and provide substantive feedback; understanding the root causes of STR increases from the banking sector to ensure there is no defensive reporting and, if so, provide clarity on when STRs should be filed; and enhancing guidance to obliged entities including by continuing to support the work of Germany's public-private partnership AFCA.</p>	<p>Die Effektivität des TFS-Systems konnte mit der Einführung des neuen § 5a des Außenwirtschaftsgesetzes durch das Sanktionsdurchsetzungsgesetz II vom 19. Dezember 2022 bereits erheblich gesteigert werden, indem eine unmittelbare Geltung der UN-Sanktionsmaßnahmen geregelt wurde. Weitere Schritte zur Effektivitätssteigerung werden derzeit in den Blick genommen.</p> <p>Die Zahl bei der FIU eingehenden Verdachtsmeldungen steigt weiterhin kontinuierlich an, auch die Zahl der Meldungen aus dem Nichtfinanzsektor einschließlich der Meldungen von den Verpflichteten in rechtsberatenden Berufen. Gleichzeitig wird auf verschiedenen Ebenen ein intensiver Austausch mit den Verpflichteten geführt, um eine hohe Qualität der Meldungen zu sichern.</p> <p>Die Verordnung zu den nach dem GwG meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien) adressiert den für den Bereich der rechtsberatenden Berufe wichtigen Risikobereich der Immobilien. Die Meldezahlen sind auf dieser Grundlage stark angestiegen, auf nun eine Anzahl von mehreren tausend Verdachtsmeldungen von den Verpflichteten rechtsberatender Berufe jährlich. Im Hinblick auf eine 2024 abgeschlossene Evaluierung und das inzwischen eingeführte Verbot der Barzahlungen beim Immobilienerwerb wird die Verordnung derzeit überarbeitet und eine Änderungsverordnung vorbereitet, um die erkannten Typologien noch gezielter zu adressieren.</p> <p>Mit dem „Gesetz zur Stärkung der risikobasierten Arbeitsweise der FIU“ wurde zum 18. November 2023 geregelt, dass künftig im Sinne einer Negativabgrenzung zwischen FIU und insbesondere den Aufsichtsbehörden bestimmt wird, welche typisierten Transaktionen nicht der Meldepflicht des § 43 GwG unterfallen.</p> <p>FIU und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) haben unter Beteiligung des Expertenstabs der zwischen öffentlichem und privaten Sektor gegründeten Public Private Partnership, der Anti Financial Crime Alliance („AFCA“), ein Eckpunktepapier erstellt, das aktuell aktualisiert wird und das für die Verpflichteten gemäß § 43 Absatz 5 GwG klarstellen soll, welche Sachverhaltskonstellationen im Sinne einer „Negativabgrenzung“ nicht von der Meldepflicht des § 43 Absatz 1 GwG umfasst sind.</p> <p>Zudem erarbeitet die FIU derzeit eine Weiterentwicklung und qualitative Verbesserung des Rückmeldemechanismus an die Verpflichteten.</p>	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	Recommended Actions	Umsetzung durch die Bundesregierung
	<p>i) Improve FI supervision and compliance by assessing the level of inspections VII A 5/ BaFin carries out itself each year of higher risk non-bank FIs to ensure entities are subject to regular supervisory activity as necessary, adopting a more proactive approach by VII A 5/ BaFin to the prevention and detection of unlicensed MVTs providers, including informal value transfer services such as hawala operators; and increasing VII A 5/BaFin's use of sanctions, including business restrictions and personal accountability as appropriate in light of the level of dissuasiveness of these measures.</p> <p>j) Improve Germany's collection and use of data across its system to increase its ability to measure and monitor its performance on AML/CFT on an ongoing basis (particularly ML/TF investigations and prosecutions, international co-operation and areas of shared or decentralised responsibilities). Make better use of data and utilise advanced analytics to improve effectiveness in several areas of the AML/CFT system.</p>	<p>Die BaFin hat zahlreiche Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung ergriffen und u. a. Intensivaufsichtreferate errichtet sowie die Zahl der on- und off-site Aufsichtmaßnahmen erhöht.</p>
	<p>a) Ensure that Federal and Länder governments consistently prioritise ML/TF/PF issues, including by securing high-level commitment and ongoing accountability by Federal and Länder governments for co-ordination in risk understanding, mitigation and allocation of resources at the Federal and Länder-level.</p> <p>b) Strengthen and formalise newly-established structures by:</p>	<p>Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) arbeitet derzeit an einem Referentenentwurf für eine gesetzliche Grundlage für die Statistiken der Strafrechtspflege, mit der die statistische Datenlage im Bereich der Staatsanwaltschaften und der Gerichte verbessert werden soll. Daneben werden ergänzende Möglichkeiten zur Verbesserung der Datenlage geprüft.</p>
<p>Immediate Outcome 1 Substantial (SE)</p>		<p>Die Priorisierung der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung durch alle beteiligten Stellen wird durch zahlreiche Maßnahmen sichergestellt (siehe zu den Einzelheiten Priority Action a).</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	Recommended Actions	Umsetzung durch die Bundesregierung
	<p>a. Formalising the Länder Co-ordinating Offices and giving them the mandate and resources to ensure proper and regular co-operation and co-ordination of the national and regional framework and development and implementation of any additional policies to combat ML/TF, including on policymaking and operational levels (including on supervision and law enforcement functions).</p> <p>b. Give the RÜST-GW a formal and binding mandate and ensure all relevant authorities are represented by inter alia including tax authorities and formalising the representation and rotation principle for Länder Co-ordinating Offices.</p>	<p>Der im parlamentarischen Verfahren befindliche Regierungsentwurf des FKBG soll den Koordinierenden Stellen der Länder ein verbindliches Mandat geben und verankert die wesentlichen Aufgaben und Befugnisse im GWG verankern. Neben der Federführung für die Ausrichtung der risikobasierten Aufsicht stellen die Koordinierenden Stellen auf Landesebene die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den relevanten Landesakteuren (einschließlich des repräsentativen Bereichs) sicher.</p> <p>Der RÜSt wurde 2019 unter Federführung des BMF eingerichtet und stellt das zentrale Gremium zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf höchster fachlicher Ebene dar. Er setzt sich aus den zuständigen Bundesressorts und zuständigen Bundesbehörden sowie aus Vertretern der koordinierenden Stellen der Länder zusammen. Der im parlamentarischen Verfahren befindliche Regierungsentwurf des FKBG sieht eine Änderung des GWG vor, durch die der Steuerungskreis formalisiert werden und die Voraussetzungen zur weiteren Ausschärfung als zentrales Risikobewertungs- und -steuerungsgremium geschaffen werden sollen. Zudem soll die Beteiligung der zuständigen Bundesressorts und Bundesbehörden sowie Vertretern der Koordinierenden Stellen der Länder sichergestellt werden. Da die Koordinierenden Stellen der Länder durch Vertreter repräsentiert werden, wird zudem klargestellt, dass nicht alle Koordinierenden Stellen aller 16 Länder gleichzeitig Mitglied im RÜSt sein müssen. Die Koordinierenden Stellen der Länder bestimmen jeweils zwei Länder, durch die sie im RÜSt nach einem rotierenden Prinzip vertreten werden.</p>
<p>c) Develop a more granular understanding of risks under the second NRA process, with formalised input from all Länder governments and authorities (including tax authorities), with a focus on understanding the DNFBP sectors and regional specificities, exposure to abuse by complex corporate structures and professional money launderers, cash-based and trade-based money laundering and emerging risks such as virtual assets.</p>		<p>Der im parlamentarischen Verfahren befindliche Regierungsentwurf des FKBG soll die Länderbeiträge in den Prozess der NRA integrieren: Durch die Verantwortung der Koordinierenden Stellen für eine zentrale Aufsichtsanalyse für das jeweilige Bundesland, werden die Länderbeiträge formalisiert. Mit der ZfG als dritte Säule des neuen Bundesamts zur Bekämpfung von Finanzkriminalität soll darüber hinaus insgesamt ein koordiniertes Vorgehen bei der Aufsicht über den Nicht-Finanzsektor sichergestellt werden. Das ZfG soll dafür die Länder und ihre Aufsichtsbehörden gezielt unterstützen und dabei auch eigene Ressourcen einsetzen.</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	Recommended Actions	Umsetzung durch die Bundesregierung
	<p>d) Considering the risks associated with cash-based money laundering, develop comprehensive policies to address these risks and consider all available measures (for example: a cash-limit for transactions; mandatory reporting on cash transactions; extending reductions of thresholds for conducting CDD to other non-financial sectors; measures to control risks of cash-intensive businesses; a co-ordinated framework for addressing illegal MVTs activities; enhanced customs controls; operational co-operation between the FIU, LEAs and tax authorities; and incentives to encourage people to move from cash to electronic forms of payment and storage).</p> <p>e) Engage in proactive co-operation and coordination with Data Protection and Privacy authorities to provide regulatory clarity on enhanced information sharing and intelligence functions through advancements in technology and use of advanced analytics to improve effectiveness in several areas of the AML/CFT system.</p>	<p>In das GWG wurde durch das Sanktionsdurchsetzungsgesetz II ein Verbot von Barzahlungen bei Immobilientransaktionen eingefügt, das zum 1. April 2023 in Kraft getreten ist.</p> <p>Die als Teil eines umfassenden EU-Legislativpakets vorgesehenen neue EU-Geldwäschesverordnung sieht zudem eine allgemeine Barzahlungsobergrenze im Handel und bei Dienstleistungen vor. Diese Regelung wird voraussichtlich im Jahr 2027 in Deutschland unmittelbar anwendbar.</p> <p>Im Übrigen wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Priority Action lit. c) verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der EU-Verhandlungen des Anti-Money Laundering (AML) Legislativpakets hat Deutschland aktiv daran mitgewirkt, dass eine explizite Rechtsgrundlage für Formate zur gemeinsamen Datenanalyse (bezeichnet als Partnerships for Information Sharing) in der EU-Geldwäschesverordnung geregelt ist, die mit der Europäischen Datenschutzbehörde abgestimmt wurde. Das Vorhaben wurde mitveranlasst durch die Ergebnisse des betreffenden FATF-Berichts zur datenschutzkonformen Behandlung von automatisierten Analysetechniken und Massendatenauswertungen, das in den Jahren 2020 bis 2022 unter deutscher FATF-Präsidentschaft durchgeführt wurde.</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	Recommended Actions	Umsetzung durch die Bundesregierung
<p>Immediat Outcome 2 Substantial (SE)</p>	<p>a) Unify the different case management systems or find another solution to establish a consolidated national system for tracking international co-operation cases (both formal and informal), particularly for MLA and asset recovery and where it is currently not collected. This system should enable authorities to identify areas of duplication, avoid conflicts in jurisdiction, and allow for the collection of comprehensive national statistics.</p> <p>b) For extradition cases, implement a system for tracking the time taken to process and execute extradition requests.</p> <p>c) Proactively use international co-operation tools in asset recovery cases to target and, where appropriate, repatriate proceeds of crime coming into Germany from foreign countries.</p>	<p>An einer Vereinheitlichung der Fallbearbeitungssysteme wird intensiv gearbeitet. Ein Pilotprojekt soll im Frühjahr 2025 beginnen.</p>
		<p>In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, nämlich bei Überstellungen aufgrund eines Europäischen Haftbefehls, liegt ein solches System bereits vor. Die weitere Umsetzung der Empfehlung befindet sich derzeit in Prüfung.</p>
		<p>Fortbildungen und Schulungen sind kontinuierlich vorgesehen. Für das Jahr 2025 ist beispielsweise eine Fortbildung der Deutschen Richterakademie (DRA) zum reformierten Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter angemeldet, die auch die neuen Regelungen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Bereich der Vermögensabschöpfung umfassen wird. Der im parlamentarischen Verfahren befindliche Regierungsentwurf des FKBG sieht außerdem vor, dass das neue BBF andere Behörden unterstützt. Hierbei können insbesondere auch Schulungen/Fortbildungen für Bundes- und Länderbehörden durch das Bundesamt (Kompetenzzentrum Aus- und Fortbildung) durchgeführt werden.</p>
		<p>Orientiert am aktuellen Bedarf, der sich aus laufenden Einzelfällen ergibt, an perspektivischen Notwendigkeiten, die sich auch aus der Feststellung besonderer Risiken und fehlender Lösungsstrategien ergeben, und unter Vermeidung von Doppelarbeit auf bilateraler und zugleich multilateraler Ebene werden die Kontakte mit anderen Staaten gepflegt und durch gemeinsame Gespräche, Konferenzen und schriftlichen Austausch gestärkt.</p>
		<p>An der Registervernetzung und Verbesserung der Datenqualität wird weiterhin kontinuierlich gearbeitet.</p>
		<p>Der im parlamentarischen Verfahren befindliche Regierungsentwurf des FKBG sieht zudem eine Verbesserung der Datenqualität des Transparenzregister vor: Die Änderungen im GWG sollen unter anderem die bessere Prüfung der Berechtigung von Personen, die eine Mitteilung an das Register abgeben, die zusätzliche Eintragung von Eigentums- und Kontrollstrukturen, Abgleiche des wirtschaftlich Berechtigten mit dem Kontenabrufverfahren nach § 24c des KWG und die Prüfung von Unstimmigkeiten durch eigene Initiative der registerführenden Stelle ermöglichen.</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	Recommended Actions	Umsetzung durch die Bundesregierung
Immediate Outcome 3 Moderate (ME)	<p>a) Enhance DNFBP supervision by:</p> <p>a. Substantially increasing the resources available for DNFBP supervision including both human capital and technical capabilities, in line with the risks posed by these sectors and the number of entities under supervision.</p> <p>b. Adopting measures to develop a consistent approach to DNFBP supervision that goes beyond co-ordinating risk information and moves towards more harmonised supervision in line with the risk-based approach, including by considering a mechanism for oversight of DNFBP supervision across Germany.</p>	<p>Der im parlamentarischen Verfahren befindliche Regierungsentwurf des FKBG sieht die Errichtung einer neuen ZfG als eigenständigen Teil eines neuen BBF vor. Neben der Harmonisierung der Aufsicht über Designated Non-Financial Businesses and Professions (DNFBP) durch einheitliche Leitlinien, soll die Zentralstelle mit eigenen Prüfteams die DNFBP-Aufsichten bei besonders umfangreichen und komplexen Maßnahmen unterstützen. Durch diese Prüfteams sollen die personellen Ressourcen der DNFBP-Aufsichten wesentlich erhöht werden. Diese Aufsichtsteams sollen zudem in Sektoren eingesetzt werden, die die größten Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken aufweisen.</p>
	<p>c. Enhancing the sources of information available to DNFBP supervisors to strengthen their risk-based approach, including obtaining information on the size and activities of the TCSP sector, and using data from tax authorities on DNFBP sectors to provide a clearer picture of the supervised sectors.</p>	<p>Der im parlamentarischen Verfahren befindliche Regierungsentwurf des FKBG sieht die Errichtung eines neuen Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) vor. Teil dieses neuen Bundesamtes soll auch eine ZfG werden, die durch einheitliche Leitlinien die DNFBP-Aufsicht harmonisiert, mit eigenen Prüfteams die DNFBP-Aufsichten bei besonders umfangreichen und komplexen Maßnahmen unterstützt und durch die Erarbeitung von Aufsichtskriterien die Effektivität und deren Messbarkeit verbessert. Die künftig im GWG verankerte ZfG soll zudem als erster nationaler Ansprechpartner für internationale DNFBP-Aufsichtsfragen agieren.</p>
	<p>d. Considering a more vigorous risk-based approach to the broad range of obliged entities in the non-financial sector to focus on high or medium risk activities.</p>	<p>Derzeit wird eine gesetzliche Grundlage erarbeitet, um die Zugriffsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden über sonstige DNFBPs auf Informationen der Steuerverwaltung zu erweitern. Mit der geplanten Erweiterung wird den Aufsichtsbehörden ermöglicht, weiterreichende Informationen über Größe und Aktivitäten des Sektors Güterhandel, insbesondere Dealers in Precious Metals and Stones (DPMS), von den Steuerbehörden zu erlangen.</p>
	<p>b) Improve awareness and compliance by:</p>	<p>Der im parlamentarischen Verfahren befindliche Regierungsentwurf des FKBG sieht die Errichtung einer ZfG innerhalb des neuen BBF vor. Diese soll unter anderem Leitlinien für ein einheitliches Vorgehen bei der Ausübung der Aufsichtstätigkeit über die Verpflichteten erstellen und fortschreiben. Die Anwendung dieser Leitlinien soll für einen strengeren risikobasierten Ansatz für das breite Spektrum der Verpflichteten im Nichtfinanzsektor sorgen.</p>

Vorbefassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	Recommended Actions	Umsetzung durch die Bundesregierung
	<p>a. Increasing supervisors' use of sanctions, including VII A 5/BaFin's use of business restrictions and personal accountability as appropriate in light of the level of dissuasiveness of these measures;</p> <p>b. Working with the private sector to develop more tailored guidance and targeted outreach for specific FI and DNFBP sectors, and considering adopting outreach strategies to enhance effectiveness.</p>	<p>Die BaFin hat zur Umsetzung dieser Empfehlung zusätzliche (Intensiv-)Aufsichtsreferate errichtet, die entsprechend sensibilisiert sind, die zur Verfügung stehenden Instrumentarien bei gravierenden Mängeln einzusetzen. Insgesamt hat die BaFin deutlich erweiterten Gebrauch der von der FATF adressierten Maßnahmen gemacht. Bestandskräftige Maßnahmen sind auf der BaFin-Homepage öffentlich einsehbar.</p> <p>Der im parlamentarischen Verfahren befindliche Regierungsentwurf des FKBG sieht die Errichtung einer neuen ZfG vor, als eigenständiger Teil eines neuen BBF. Die in Artikel 18 Nummer 33 und damit in § 50a GWG verankerte ZfG soll unter anderem bei Erstellung, Harmonisierung und Aktualisierung von Auslegungs- und Anwendungshinweisen für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die Verpflichteten unterstützen. Künftig sollen die Konsultationen mit dem Privatsektor zu Auslegungs- und Anwendungshinweisen forciert, stärker auf die inhärenten Risiken im jeweiligen DNFBP-Sektor zugeschnitten und dadurch die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen der Verpflichteten erhöht werden.</p>
	<p>c) Improve fit and proper checks by:</p> <p>a. Ensuring all DNFBP sectors are subject to adequate fit and proper checks or other robust controls (at market entry and on an ongoing basis) and that these checks are sufficient to identify criminal associates and strawmen.</p>	<p>Mit Inkrafttreten des FKBG soll auf Bundesebene innerhalb des neuen BBF eine sogenannte ZfG geschaffen werden, deren Aufgabe unter anderem darin bestehen sollen, Kriterien einer effektiven Aufsichtstätigkeit zu entwickeln und bei den zuständigen Aufsichtsbehörden Berichte zu diesen Kriterien einzuholen. Dabei werden die Kriterien zur Zuverlässigkeit eine besondere Rolle einnehmen, da sie Aussagen darüber ermöglichen, ob es gelingt, unzuverlässige Kandidaten vom Markteintritt abzuhalten. Sollten hierbei Mängel oder Anpassungsbedarf identifiziert werden, wird dieser durch die zuständigen Stellen adressiert.</p> <p>Die BaFin nimmt regelmäßig an Projektgruppen mit Strafverfolgungs- und anderen Behörden teil.</p>
	<p>b. Adopting a more proactive approach by VII A 5/BaFin to the prevention and detection of unlicensed MVTs providers, including informal value transfer services, especially hawala operators.</p> <p>d) Keep VII A 5/BaFin's existing supervision model under review to ensure that it continues to deliver an effective and graduated risk-based approach to supervision. In this regard, VII A 5/BaFin should:</p> <p>a. Consider introducing a multi-year element to its supervisory planning with a view to ensuring all higher risk entities are subject to inspection by VII A 5/BaFin over a defined period commensurate with their risk profile.</p>	
		<p>Die BaFin hat eine mehrjährige holistische Aufsichtsplanung implementiert (mit einer differenzierten Darstellung nach Verpflichtetengruppen, Risiken und einem besonderen Fokus auf higher risk entities).</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	Recommended Actions	Umsetzung durch die Bundesregierung
<p>Immediate Outcome 4 Moderate (ME)</p>	<p>b. Assess the level of inspections it carries out itself each year of higher risk non-bank FIs to ensure entities are subject to regular supervisory activity by VII A 5/BaFin commensurate with their risk profile.</p> <p>c. Continue with its plans to focus its supervisory activities on VASPs (particularly those newly captured as FIs) to enhance its risk understanding and apply an appropriate level of supervision to ensure that adequate controls are in place to address the risks.</p> <p>e) Improve the data and statistics available in relation to supervision, in particular by maintaining statistics on applications, rejections and withdrawals in relation to fit and proper checks for the FI and DNFBP sectors.</p> <p>f) Consider whether BaFin’s institution-level risk assessment would benefit from further exploiting any additional data and information available from prudential supervisors within VII A 5/BaFin, in other jurisdictions and the European Central Bank.</p> <p>a) Improve STR reporting by:</p> <p>a. Reviewing whether legal professional privilege requirements create confusion regarding STR reporting in practice and ensure that there are adequate measures (such as guidance) to encourage higher-risk sectors to fulfil their legal reporting obligations. Consider expanding rules-based reporting requirements for notaries and the legal profession to other high-risk areas (beyond real estate transactions).</p>	<p>Die BaFin hat zahlreiche Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung ergriffen und u. a. Intensivaufsichtreferate errichtet, die Stellen deutlich aufgestockt sowie die on- und off-site Aufsichtsmaßnahmen erhöht.</p> <p>Durch die Schaffung eines neuen auf Virtual Asset Service Provider (VASP) spezialisierten Aufsichtreferats innerhalb der BaFin wurde die Aufsicht in diesem Bereich erheblich verbessert.</p> <p>Der im parlamentarischen Verfahren befindliche Regierungsentwurf des FKBG sieht innerhalb des neuen BBF die Errichtung einer neuen ZfG vor. Diese soll unter anderem Kriterien zur Feststellung der Effektivität von Aufsichtsmaßnahmen erarbeiten, Statistiken und Effektivitätsberichte auswerten und diese entsprechend analysieren und fortlaufend verbessern. Zudem sollen den Aufsichtsbehörden zusätzliche Berichtspflichten auferlegt werden.</p> <p>Die BaFin erweitert ihr Informationsnetzwerk kontinuierlich. Ein regelmäßiger Informationsaustausch findet u. a. bei gemeinsamen Aufsichtskonferenzen und Col- leges sowie im Rahmen des Austausches mit der Europäischen Zentralbank (EZB) über das AML Coordination NCA Network statt. Informationen aus AML Colleges sind in den Risikoprofilen zu berücksichtigen.</p> <p>Zudem hat die BaFin ein Digitalisierungsprojekt aufgesetzt, das auf die zukünftige Einbeziehung zusätzlicher Daten in die Risk Assessments abzielt. Seit Dezember 2023 wird bereits der Risikofaktor „prudentielle Risiken“ genutzt.</p> <p>Es wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Priority Action lit. h) verwiesen.</p> <p>Die GwGMeldVO-Immobilien soll zudem anhand der Erkenntnisse aus der 2024 abgeschlossenen Evaluierung und im Hinblick eingeführte Verbot der Barzahlungen beim Immobilienerwerb überarbeitet werden.</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	Recommended Actions	Umsetzung durch die Bundesregierung
	<p>b. Having the FIU routinely analyse the quality of STRs (beyond basic form requirements) and provide substantive feedback to reporting entities in high risk FI and DNFBP sectors and to their supervisors.</p> <p>c. Ensuring the FIU and supervisors work with DNFBP sectors to provide sector-specific guidance on when to file a STR.</p> <p>d. Considering further nuanced guidance or outreach for entities on timeframes for the submission of STRs to help reporting entities balance the need to analyse all relevant information, while complying with the requirement to file STRs promptly.</p> <p>b) Ensure DNFBPs, particularly higher risk institutions, consistently understand and implement their AML/CFT obligations, including the availability of relevant risk-based measures (such as digital identity verification).</p> <p>c) Ensure BaFin is targeting its supervisory and outreach activities to the sectors that require increased awareness and support, including by examining the findings of audit reports and STR data, in particular to:</p>	<p>Es wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Priority Action lit. h) verwiesen.</p> <p>Es wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Priority Action lit. h) verwiesen.</p> <p>Es wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Priority Action lit. h) verwiesen.</p> <p>Der im parlamentarischen Verfahren befindliche Regierungsentwurf des FKBG sieht innerhalb des neuen BBF die Errichtung einer neuen ZfG vor. Diese soll unter anderem bei der Erstellung, Harmonisierung und Aktualisierung von Auslegungshinweisen für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und bei interner Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die Verpflichteten unterstützen. Künftig sollen die Konsultationen mit dem Privatsektor zu Auslegungs- und Anwendungshinweisen forciert, stärker auf die inhärenten Risiken im jeweiligen DNFBP-Sektor zugeschnitten und dadurch die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen der Verpflichteten erhöht werden.</p> <p>Hinsichtlich der digitalen Identitätsprüfung im DNFBP-Sektor erfolgt aktuell die Konsultation des Entwurfs einer Rechtsverordnung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung durch Videoidentifizierung (GwVideoIdentV).</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Recommended Actions	Umsetzung durch die Bundesregierung
<p>a. continue to promote awareness of ML/TF risks and AML/CFT obligations, including the importance of having documented risk assessments and risk sensitive internal controls, among smaller bank and non-bank FIs, including VASPs;</p>	<p>Entscheidend für den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist das Schärfen des Risikobewusstseins aller Akteure im öffentlichen und privatwirtschaftlichen Bereich. Die unter der Gesamtfederführung des BMF regelmäßig zu erstellende NRA, die unter anderem der Sensibilisierung dient, betrachtete auch die Risiken des Missbrauchs des Finanzsektors zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.</p> <p>Im Übrigen wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Priority Action lit. h) verwiesen.</p>
<p>b. support improvements to CDD processes in the securities and MVTS sectors; and</p>	<p>Hierzu wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Priority Action lit. h) verwiesen.</p>
<p>c. understand the root causes of sudden and dramatic STR increases from the banking sector to ensure there is no defensive reporting and, if there is an element of over-reporting, ensure that FIs have clarity on when STRs should be filed.</p>	<p>Hierzu wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Priority Action lit. h) verwiesen.</p>
<p>d) Support further development of AFCA, including by proactively increasing involvement of DNFBBs and enhancing information-sharing on a broader range of issues (including compliance challenges, the use of new technologies, and specific ML/TF cases).</p>	<p>Die Anti Financial Crima Alliance (AFCA) wird kontinuierlich gestärkt und weiterentwickelt. In den derzeit fünf Arbeitsgruppen, die themen- bzw. ggf. anlassbezogenen Unterarbeitsgruppen einrichten, werden neue Erkenntnisse mit Blick auf Risiken und Trends im Bereich der Finanzkriminalität erzielt, die den Verpflichteten und zuständigen Behörden in aufbereiteter Form zur Verfügung gestellt werden. So hat die Arbeitsgruppe (AG) 2 (Risiken und Trends im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor) im Jahr 2023 eine Unterarbeitsgruppe (UAG) zu „Hawala Banking“ eingerichtet. Anlassbezogen hat die AG 2 im Dezember 2023 weiterhin eine UAG im Sachzusammenhang mit den Ereignissen in Israel am 7. Oktober 2023 eingerichtet, die sich mit in diesem Zusammenhang zu berücksichtigenden Fragestellungen der adäquaten Umsetzung des gesetzlich vorgeschriebenen Risikomanagements der Verpflichteten befasst.</p> <p>Im Rahmen der EU-Verhandlungen des AML-Legislativpakets hat Deutschland aktiv daran mitgewirkt, dass eine explizite Rechtsgrundlage für Formate zur gemeinsamen Datenanalyse (bezeichnet als Partnerships for Information Sharing) in der EU-Geldwäscheverordnung geregelt ist, die mit der Europäischen Datenschutzbehörde abgestimmt wurde. Diese neue Rechtsgrundlage hat grundsätzlich das Potential, auch die Zusammenarbeit in den Formaten der AFCA zu stärken.</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	Recommended Actions	Umsetzung durch die Bundesregierung
<p>Immediate Outcome 5 Moderate (ME)</p>	<p>e) Continue to engage and support supervisors, data protection authorities, FIs and DNFBPs to find workable solutions to enable comprehensive data collation and sharing consistent with data protection obligations.</p> <p>f) Review how identification requirements are applied in relation to refugees/asylum-seekers to ensure they are proportionate, appropriately risk-based, limit risk displacement and do not result in unintended financial exclusion.</p> <p>a) In order to improve accuracy of beneficial ownership information, revisions to the structure and operation of the Transparency Register should be implemented in full by the end of 2022. This should have a particular focus on ensuring that there is compliance with discrepancy reporting and re-filing by all entities. The Transparency Register must be provided with the appropriate human/technical resources to process these significant data filings and update the register in a timely manner.</p>	<p>An einer Verbesserung der Datenlage wird kontinuierlich gearbeitet. Im neuen BBF wird moderne Technologie zum Einsatz kommen, wofür das im parlamentarischen Prozess befindliche FKGB die Grundlage schafft: Der kombinierte Einsatz digitaler Technologien mit einem datenzentrierten Ansatz soll den Beschäftigten des BBF die Werkzeuge für eine qualitativ hochwertige und schnelle Ermittlungs- und Aufsichtsrbeit an die Hand geben. Eine hohe Analysekompetenz des BBF ist in Anbetracht der Komplexität der Geldwäscheaktivitäten (z. B. im Krypto-Bereich) und der großen Datenmengen ein wichtiger Baustein. Beispielsweise werden die Potentiale von Data Analytics und Künstlicher Intelligenz betrachtet. Das BMF legt deshalb beim Behördenaufbau großen Wert auf einen professionellen (d. h. auch datenschutzkonformen) Umgang mit Daten aus verschiedenen externen Quellen sowie innerhalb des BBF.</p> <p>Im Rahmen der EU-Verhandlungen des AML-Legislativpakets hat Deutschland aktiv daran mitgewirkt, dass eine explizite Rechtsgrundlage für Formate zur gemeinsamen Datenanalyse (bezeichnet als Partnerships for Information Sharing) in der EU-Geldwäscheverordnung geregelt ist, die mit der Europäischen Datenschutzbehörde abgestimmt wurde.</p> <p>An der Aktualisierung der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GWG wird derzeit gearbeitet.</p> <p>Die Verpflichtungen aus den Änderungen des GWG durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz wurden fristgerecht bis Ende des Jahres 2022 in Kraft gesetzt.</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	Recommended Actions	Umsetzung durch die Bundesregierung
	<p>b) Germany should look to deepen its understanding of legal persons and arrangements to fully understand the ML/TF risk they pose to Germany focussing specifically on enhancing the existing risk assessment in two areas:</p>	<p>Entscheidend für den Kampf gegen Geldwäsche im Bereich „Legal Arrangements“ ist das Schärfen des Risikobewusstseins aller Akteure im öffentlichen und privatwirtschaftlichen Bereich. Die unter der Gesamtfederführung des BMF regelmäßig zu erstellende NRA betrachtet dabei auch die Risiken des Missbrauchs von Legal Arrangements zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Im Jahr 2020 wurde eine sektorspezifische Risikoanalyse speziell zu diesem Themenfeld erstellt („Risikobewertung möglicher spezifischer Anfälligkeiten juristischer Personen und sonstiger Rechtsgestaltungen für den Missbrauch zu Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungszwecken in Deutschland“). Diese wird derzeit unter Co-Federführung des BMJ aktualisiert und unter Berücksichtigung der von der FATF im Mutual Evaluation Report (MER) angemerkten Hinweise in einem eigenen Band erweitert. Insbesondere werden die Möglichkeiten zur Verschleierung der (ggf. ausländischen) wirtschaftlich Berechtigten untersucht. Zudem werden erstmals nicht nur inländische Gesellschaften, sondern auch ausländische, typischerweise für Geldwäsche anfällige juristische Personen und andere Rechtsgestaltungen betrachtet. Die Risikobewertung basiert dabei neben Experteneinschätzungen aus allen betroffenen Behörden auch auf der Analyse verschiedener Daten wie beispielsweise der FIU, des Bundesanzeiger Verlags, des Bundesverwaltungsamts, der Strafverfolgungsbehörden und der Aufsichtsbehörden. Zudem wird eine Beteiligung des Privatsektors erfolgen.</p>
<p>a. Conducting an in-depth analysis concerning the risks foreign shareholders and beneficial owners (particularly focussing on foreign legal entities), connected to German legal entities, pose to Germany.</p>	<p>b. Conduct a holistic risk assessment combining the conclusions from the Sector Specific Risk Assessment on vulnerabilities of legal persons and arrangements with objective data on the misuse of legal persons and arrangements for ML/TF gathered from the FIU, law enforcement, supervisors, the private sector and other relevant stakeholders.</p>	<p>Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen.</p>
		<p>Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen.</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	Recommended Actions	Umsetzung durch die Bundesregierung
	<p>c) Germany should proactively reduce the number of bearer shares in operation in Germany and achieve conversion to registered shares as this does not appear to have been actively reduced in recent years. Equally, authorities should address the remaining risks around abuse of nominee shareholders where beneficial ownership information may not be registered on the Transparency Register through mechanisms to strengthen enforcement of requirements.</p> <p>d) Germany should look to further enhance the benefits that the automated account retrieval system provides by ensuring direct automatic access to all relevant authorities to the system. In respect of the FIU direct access should be used to increase requests, particularly when conducting analysis of beneficial owners of legal entities linked to ML/TF.</p> <p>e) Germany should ensure that GBRs and other legal arrangements where inadequate information is available are brought into the scope of an appropriate regime allowing authorities access to relevant information in a timely manner. The scope of the law reforms should be reviewed to ensure they are adequate under the FATF Standards.</p> <p>f) Given the prominence of the Transparency Register in ensuring adequate, accurate and timely beneficial ownership information in Germany, a strategy should be developed to enforce filing obligations, including the use of dissuasive sanctions.</p>	<p>Die Ausgabe von Inhaberaktien ist nach dem Aktiengesetz (AktG) bereits seit 2016 nur noch dann möglich, wenn entweder (i) die Gesellschaft börsennotiert ist oder (ii) eine Sammelverwahrung erfolgt. Dadurch wird die Nachverfolgbarkeit gewährleistet.</p> <p>An einer technischen Umsetzung der Empfehlung wird gearbeitet.</p> <p>Das MoPeG ist zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Damit werden auch Gesellschaften des bürgerlichen Rechts unter bestimmten Voraussetzungen registerpflichtig und – bei entsprechender wirtschaftlicher Aktivität – im Transparenzregister geführt.</p> <p>Das Bundesverwaltungsamt hat sich eine strategische Leitlinie gegeben, mit der bei der Aufgabenwahrnehmung bei Bußgeldverfahren der Fokus auf die vollständige Erfassung von Daten zu wirtschaftlich Berechtigten im Register gelegt wird. Dies bedeutet die Priorisierung von Verfahren in Fällen, in denen keine Daten mitgeteilt wurden und die Konzentration der Richtigkeitskontrolle auf den aktuellen Registerstand.</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	Recommended Actions	Umsetzung durch die Bundesregierung
<p>Immediate Outcome 6 Moderate (ME)</p>	<p>a) Review the financial intelligence development process and clearly outline roles and responsibilities between the FIU and the GFGs and ensure that relevant parties are adequately mandated and resourced to perform these functions and understand each other's roles.</p> <p>b) Continue to resource and support the development of the FIU by: improving the tools available to the FIU to automatically assess different data sets in the prioritisation process and substantially improving the tools available to bring together and analyse information efficiently including artificial intelligence or other advanced analytics; promoting the FIU's role and services; hiring staff with a LEA or financial services background and forensic accountants.</p> <p>c) Reconsider the FIU's prioritisation mechanisms in line with detailed feedback from law enforcement agencies and ensure that disseminations are in line with operational needs, and that professional and third-party money laundering is captured under this risk framework.</p>	<p>Mit dem am 18. November 2023 in Kraft getretenen „Gesetz zur Stärkung der risikobasierten Arbeitsweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ wurden tragfähige Rechtsgrundlagen geschaffen, damit die FIU unter den aktuellen Anforderungen ihrem gesetzlichen Kernauftrag besser gerecht werden kann. Die erfolgten Änderungen des GWG stärken die effektive Aufgabenwahrnehmung der FIU und stellen den allgemeinen Grundsatz der risikobasierten Arbeitsweise für sie klar. Ein wesentliches Ziel ist es dabei, die Verdachtsmeldungen und Hinweise, die bei der FIU eingehen, im Rahmen der operativen Analyse zu filtern, zu priorisieren und zu bewerten, um diese abhängig von ihrer Risikointensität einer weiteren Analyse zuzuführen. Damit werden zugleich auch die Bedarfe der Adressaten der Analyseberichte besser berücksichtigt.</p> <p>Zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags gemäß § 30 Absatz 2 GwG wurde die FIU ermächtigt, im Benehmen mit Strafverfolgungsbehörden, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) auf der Grundlage des jeweiligen Erfahrungswissens ein zugehöriges risikogerechtes Risikobewertungssystem festzulegen.</p> <p>Die FIU setzt seit Ende des Jahres 2020 die KI-Komponente „FIU-Analytics“ ein, die zur Unterstützung der operativen Analyseprozesse zur Verfügung steht. Die Funktionalität und Leistungsfähigkeit der KI wird im Rahmen der weiteren IT-Fortentwicklung der FIU evaluiert. Gegenwärtig beschäftigt die FIU sieben Experten im Bereich Data Science/KI; im Jahr 2024 ist ein personeller Aufwuchs um weitere fünf Beschäftigte geplant.</p> <p>Im März und April 2024 konnten zwei Stellen auf Führungsebene der FIU (Abteilungs- und Referatsleitung) mit Experten aus dem Finanz- und Nichtfinanzsektor besetzt werden.</p>
		<p>Ein Konzept zur Analyse von komplexen Sachverhalten, insbesondere mit Bezug zu „professional and third-party money laundering“ bindet sich in der Erstellung.</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	Recommended Actions	Umsetzung durch die Bundesregierung
<p>Immediate Outcome 7 Moderate (ME)</p>	<p>d) Implement measures to improve access to information and exploit synergies between the FIU and LEAs, such as a real time or automatic mechanism for LEAs to identify and retrieve information from the FIU on a hit/no-hit basis in relation to ongoing investigations, such that the FIU can concentrate on proactive disseminations and increase its role in providing financial analysis (based on STRs and other consolidated information sources) for LEAs.</p> <p>e) Enhance the FIU's engagement in terrorist financing cases and formalise the FIU's role in TF coordination mechanisms to ensure that financial intelligence is meeting operational needs and financial intelligences features prominently in interagency mechanisms.</p> <p>f) Increase the detection, investigation and prosecution of complex and professional ML with dedicated, co-ordinated and focused resources for investigating and prosecuting ML across Germany. The FIU and GFGs should further prioritise and improve the quality of cases to increase the capacity of prosecutors to focus on high-risk ML activities.</p> <p>g) Utilise the revised ML offence to pursue prosecutions of different types of ML in line with Germany's risk profile (e. g., foreign predicate offence, third-party laundering, stand-alone offence).</p>	<p>Der entsprechende Zugriff ist mit der Neuausrichtung der FIU beim Zoll von Beginn an vorgesehen worden. Die erforderliche Bereitstellung der Datenschnittstelle erfolgte zum 17. September 2021. Hiernach ist der automatisierte Datenabruf durch die Strafverfolgungsbehörden seit dem 8. August 2022 im Echtbetrieb und die Zugriffsmöglichkeit bundeseitig eingeräumt. Angeschlossen haben sich derzeit das BKA, die Landeskriminalämter Baden-Württemberg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie der Zollfahndungsdienst.</p> <p>Die mit den zwischen der FIU und den Zusammenarbeitsbehörden im Bereich Terrorismusfinanzierung bestehenden Austauschformate werden fortlaufend erweitert und der Informationsaustausch intensiviert. Zusätzlich wurden im Rahmen der Änderung des GwG im Zusammenhang mit den Sanktionsdurchsetzungsgesetzen diesem Referat weitere Planstellen zugewiesen.</p> <p>Das EZG als strafrechtliche Ermittlungseinheit im neuen BBF soll künftig bedeutungsvolle Fälle der internationalen Geldwäsche mit Deutschlandbezug nach dem „Follow the Money“-Ansatz ermitteln (siehe im Einzelnen bereits oben bei den jeweiligen den Priority Actions). Damit wird die von der FATF festgestellte Lücke in der Strafverfolgung von komplexer und internationaler Geldwäsche geschlossen. Durch Schaffung einer originären und ausschließlich auf das Delikt der Geldwäsche fokussierten Zuständigkeit wird zudem eine dauerhafte Priorisierung der Geldwäschebekämpfung gewährleistet, die in anderen Behörden mit einem allgemeinen Kriminalitätsbekämpfungsmandat oftmals im Tagesgeschäft gegenüber anderen Delikten de-priorisiert wurde.</p> <p>Bezüglich des Nachsatzes wird auf die vorstehenden Ausführungen zu IO 6 lit. a) und die nachstehenden Ausführungen zur Steuerungsgruppe „Risikoorientierte Bar-mittelkontrollen – Zoll“ (siehe Priority Action lit. f)) verwiesen</p> <p>Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Empfehlung liegt auf Landesebene. Der im parlamentarischen Verfahren befindliche Regierungsentwurf des FKBG sieht vor, dass das neue Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) andere Behörden unterstützt. Hierbei können insbesondere auch Schulungen/Fortbildungen für Bundes- und Länderbehörden durch das Bundesamt (Kompetenzzentrum Aus- und Fortbildung) durchgeführt werden.</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	Recommended Actions	Umsetzung durch die Bundesregierung
	<p>h) Prioritise the planned reforms to liability of legal persons for criminal offences including ML and enhance the investigation of legal persons in ML schemes (particularly in complex ML cases where a natural person cannot be identified).</p>	<p>Die unter der Gesamtfederführung des BMF regelmäßig zu erstellende NRA betrachtet auch die Risiken des Missbrauchs von Legal Arrangements zu Geldwäschezwecken. Im Jahr 2020 wurde eine sektorspezifische Risikoanalyse speziell zu diesem Themenfeld erstellt („Risikobewertung möglicher spezifischer Anfälligkeiten juristischer Personen und sonstiger Rechtsgestaltungen für den Missbrauch zu Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungszwecken in Deutschland“). Diese wird derzeit unter Co-Federführung des BMJ aktualisiert und unter Berücksichtigung der von der FATF im MER angemerkten Hinweise in einem eigenen Band erweitert. Insbesondere werden die Möglichkeiten zur Verschleierung der (ggf. ausländischen) wirtschaftlich Berechtigten untersucht.</p> <p>Auf praktischer Seite sollen mit der Stärkung des „Follow the Money“-Ansatzes durch das Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetzes Ermittlungen gegen kriminelle Strukturen und Netzwerke verbessert werden, um insbesondere professionell agierende Geldwäscher, die u. a. legale Unternehmen aufbauen, um ihre illegalen Aktivitäten zu tarnen, besser verfolgen zu können.</p> <p>Eine Überarbeitung der Vorschriften zu Unternehmenssanktionen wird geprüft.</p> <p>Die Umsetzung der Empfehlung erfolgt auf Länderebene. Der im parlamentarischen Verfahren befindliche Regierungsentwurf des FKBG sieht vor, dass das neue Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) andere Behörden unterstützt. Hierbei können insbesondere auch Schulungen/Fortbildungen für Bundes- und Länderbehörden durch das Bundesamt (Kompetenzzentrum Aus- und Fortbildung) durchgeführt werden.</p> <p>Das BMJ arbeitet derzeit an einem Referentenentwurf für eine gesetzliche Grundlage für die Statistiken der Strafrechtspflege, mit der die statistische Datenlage im Bereich der Staatsanwaltschaften und der Gerichte verbessert werden soll. Hierbei ist insbesondere die Erweiterung der bereits bestehenden gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik um Daten geplant, die die Ergebnisse des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens als auch der Strafvollstreckung personenbezogen abbilden. In diesem Zusammenhang werden für den Bereich der Geldwäsche Verbesserungen der statistischen Erfassung untersucht.</p>
<p>Immediate Outcome 8 Substantial (SE)</p>	<p>a) Further develop ML/TF risk understanding and detection of bulk-cash movements, particularly through mail and cargo and address required mitigation measures.</p>	<p>Es wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Priority Action lit. f) verwiesen.</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Recommended Actions	Umsetzung durch die Bundesregierung
<p>b) Consider whether it would be beneficial to establish additional units or to increase staffing for existing units to pursue parallel investigations into proceeds of crime or investigations into proceeds of crime where there is no link to a predicate offence.</p>	<p>Der im parlamentarischen Verfahren befindliche Regierungsentwurf des FKBG sieht die Errichtung eines Ermittlungszentrum Geldwäsche (EZG) als Teil des neuen BBF vor. Im EZG sollen Ermittlungen zu bedeutsamen, internationalen Fällen von Geldwäsche mit Deutschlandbezug geführt werden. Eine solche Einheit gab es bisher nicht. Das EZG soll die Lücke schließen, deretwegen Deutschland in der Vergangenheit in der Kritik stand: Komplexe Geldwäsche-Fälle, insbesondere der organisierten Kriminalität, werden gemessen am Gesamtaufkommen an Geldwäsche-Fällen eher selten aufgedeckt und entsprechend strafrechtlich verfolgt. Das soll sich mit dem neuen Ermittlungszentrum Geldwäsche (EZG) innerhalb des BBF ändern. Das EZG soll konsequent nach dem „Follow-the-Money“-Ansatz ermitteln: also weg von einer Konzentration der Ermittlungen auf die Vortaten (etwa einzelne Drogendelikte), bei denen Geldwäsche lediglich als Annex behandelt wird, hin zum Fokus auf illegale Finanzströme als Ausgangspunkt für die Ermittlungen, um kriminelle Strukturen, Netzwerke und professionelle Geldwäscher aufzuspüren und zu zerschlagen.</p> <p>Auch innerhalb des Bundeskriminalamts soll die Bekämpfung der Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität intensiviert werden.</p>
<p>c) Consider whether the current confiscation regime with respect to cross-border cash movements is adequate and whether it would be beneficial to introduce the concept of objective factual circumstances to the regime; and, whether sanctions are sufficient in all cases.</p>	<p>Der im parlamentarischen Verfahren befindliche Regierungsentwurf des FKBG sieht unter anderem eine Erweiterung der Einziehungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Anmeldepflicht von Bargeld/Barmitteln vor.</p>
<p>d) Pursue actions at early stages of investigation to trace and freeze assets to reduce the discrepancy between confiscation orders granted and those that are ultimately satisfied. Also actively pursue the retrieval of assets from other jurisdictions and the proceeds of foreign predicate offences located in Germany.</p>	<p>Mit dem Vermögensverschleierungsbekämpfungsgesetz (VVBG), das sich derzeit in der Ressortabstimmung befindet, sollen Untersuchungsbefugnisse geschaffen werden, die sich unmittelbar auf verdächtige Vermögensgegenstände beziehen und auch dann greifen, wenn kein Anfangsverdacht gegen eine Person vorliegt. Damit sollen in bestimmten Konstellationen Ermittlungen schon vor Einleitung eines Strafverfahrens ermöglicht werden. Justizielle Maßnahmen zur Umsetzung der FATF-Empfehlung erfolgen auf Länderebene. Der im parlamentarischen Verfahren befindliche Regierungsentwurf des FKBG sieht vor, dass das neue Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) andere Behörden unterstützt. Hierbei können insbesondere auch Schulungen/Fortbildungen für Bundes- und Länderbehörden durch das Bundesamt (Kompetenzzentrum Aus- und Fortbildung) durchgeführt werden.</p>
<p>e) Improve data collection to enable corporate fines to be distinguished from asset recovery amounts.</p>	<p>Die Bundesregierung prüft derzeit Maßnahmen zur Umsetzung der FATF-Empfehlung.</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	Recommended Actions	Umsetzung durch die Bundesregierung
<p>Immediate Outcome 9 Substantial (SE)</p>	<p>a) Improve and formalise feedback from intelligence agencies and LEAs to the FIU on the use of financial intelligence to enable enhanced and targeted detection capabilities, tactical and operational analysis from the FIU in TF matters.</p> <p>b) Take a more systematic approach to investigating TF (distinct from terrorism investigations) to ensure the risks from informal money value transfer systems are addressed holistically (detection, investigation, prosecution and disruption) and to ensure that TF networks using legal persons or complex structures are fully investigated through ‘structural proceedings’ and appropriate civil or administrative measures taken. Consider whether additional measures are required to facilitate TF investigations and prosecutions in situations where it is difficult to establish and prove a link to a specific terrorist act or terrorist organisation (including, if necessary, amendments to the TF offences or the introduction of other criminal justice measures).</p> <p>c) Improve the collection of statistics on TF disruption, investigations, prosecutions and convictions in order to better assess the effectiveness of the system in light of the relevant TF risks.</p>	<p>Die FIU ist mit den betreffenden Behörden im fortlaufenden operativen und strategischen Austausch. Hierzu sind verschiedene Formate eingerichtet, die u. a. dem gezielten Austausch zu Verfahrensergebnissen dienen. Insbesondere die Zusammenarbeit zwischen dem Generalbundesanwalt (GBA) und der FIU wurde erheblich intensiviert und institutionalisiert.</p> <p>Das auf Terrorismusfinanzierung spezialisierte Referat des GBA steht in ständigem fachlichem Austausch mit dem auf Finanzermittlungen spezialisierten Fachreferat des BKA. Bei regelmäßigen Arbeitstreffen werden aktuelle Phänomenebereiche der Terrorismusfinanzierung (wie etwa das Hawala-System und Nutzung von Kryptowährungen) und Ermittlungsinstrumente erörtert.</p> <p>Zudem nimmt das auf Terrorismusfinanzierung spezialisierte Referat des GBA regelmäßig an der „Bund-Länder-Sachbearbeitertagung Finanzermittlungen PMK“ sowie an dem „Bund-Länder-Speziallehrgang Politisch motivierte Kriminalität (PMK) – Finanzermittlungen“ teil, die jährlich durch das BKA veranstaltet werden. Diese Arbeitstreffen, bei denen Vertreter des GBA auch als Referenten agieren, dienen der Vermittlung von Spezialwissen insbesondere aus den Bereichen Verfahrensintegrierte Finanzermittlungen, Vermögensabschöpfungen, Modi Operandi der Terrorismusfinanzierung, Kryptowährungen, Technische Möglichkeiten der Finanzdatenanalyse und Zusammenarbeit auf internationaler und nationaler Ebene unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Phänomenbereich PMK. An dem letztgenannten Lehrgang nimmt regelmäßig auch ein Vertreter der FIU teil.</p> <p>Ende 2022 wurde ein Forschungsvorhaben abgeschlossen, das umfangreiche statistische Erkenntnisse zur strafrechtlichen Verfolgung von Terrorismusfinanzierung in den Jahren 2018 bis 2020 lieferte. Das Forschungsvorhaben ist ein zentraler Bestandteil der zurzeit laufenden zweiten Nationalen Risikoanalyse.</p> <p>Das BMJ arbeitet darüber hinaus derzeit an einem Referentenentwurf für eine gesetzliche Grundlage für die Statistiken der Strafrechtspflege, mit der die statistische Datenlage im Bereich der Staatsanwaltschaften und der Gerichte verbessert werden soll. Hierbei ist insbesondere die Erweiterung der bereits bestehenden gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik um Daten geplant, die die Ergebnisse des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens als auch der Strafvollstreckung personenbezogen abbilden. Als ein neues Erhebungsmerkmal der Statistiken, die Auskunft über das staatsanwaltschaftliche und das gerichtliche Verfahren geben werden, ist die Angabe vorgesehen, ob der Tatvorwurf im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht. Auch im Bereich der Geldwäsche und der Vermögensabschöpfung werden Verbesserungen der statistischen Erfassung geprüft.</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	Recommended Actions	Umsetzung durch die Bundesregierung
<p>Immediate Outcome 10/Immediate Outcome 11 Moderate (ME)</p>	<p>a) Improve the effectiveness of the TFS system by:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. raising awareness of TFS as a tool for TF disruption, proactively proposing UNSCR 1373 designations as appropriate and considering the development of a domestic listing process; b. address technical deficiencies to ensure that UN listings that occur on Friday afternoon or on a national holiday are implemented without delay; c. ensuring DNFBPs are supervised for compliance with TFS in line with risk and that supervisors of higher-risk sectors actively raise awareness of TFS obligations and proactively alert entities to new listings; and d. ensuring all relevant government authorities (including legal person and arrangement registers and the transparency register) scan sanctions lists to proactively identify and freeze assets. b) Continue and increase support for NPO-led efforts to raise awareness of TF risks and preventive measures, including among smaller NPOs, and establish mechanisms for ongoing communication between a broad range of NPOs, the government and the financial sector to tackle de-risking and maintain awareness of emerging risks. 	<p>Maßnahmen zur Umsetzung der FATF-Empfehlung sind in Prüfung.</p> <p>Mit der Einführung des neuen § 5a des Außenwirtschaftsgesetzes durch das Sanktionsdurchsetzungsgesetz II vom 19. Dezember 2022 wurde eine unmittelbare Geltung der UN-Sanktionsmaßnahmen geregelt.</p> <p>An der Verbesserung der Sanktionsaufsicht, deren Zuständigkeit breit gestreut ist, wird gearbeitet.</p> <p>Die Überprüfung des Transparenzregisters auf Sanktionsbezüge kommt mit der Umsetzung des europäischen AML-Legislativpakets. Weitere Schritte werden derzeit untersucht.</p> <p>Im März 2024 hat der Drei-Parteien-Dialog gestartet, ein Prozess, bei dem im Sinne einer „Public Private Partnership“ Finanzsektor, öffentlicher Dienst und Non-Profit-Organisationen (NPO) zusammenkommen. Ziel ist es, für die Gefahr von Terrorismusfinanzierung zu sensibilisieren und gleichzeitig sicherzustellen, die Arbeit der NPOs nicht durch Overcompliance und De-Risking durch den Finanzsektor zu gefährden.</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2. Wie lautet die Bewertung der FATF im Rahmen des ersten Follow-Up-Reports Deutschlands nach Verabschiedung des Abschlussberichts (MER) zum Bereich „technical compliance“, der gemäß der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Unbeantwortete und weitere offene Fragen zu Missständen bei der Financial Intelligence Unit“ auf Bundestagsdrucksache 20/7258 im Rahmen des FATF-Plenums im Oktober 2023 verabschiedet werden sollte?

Die FATF hat Deutschlands System gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfassend geprüft. Dazu veröffentlichte die FATF am 25. August 2022 den MER. Zu den Ergebnissen des Berichts wird auf Frage 1 verwiesen. Deutschland ist derzeit im sogenannten „Enhanced Follow Up Process“, das heißt, es muss für drei Jahre jährlich über Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen berichten.

Das Follow-up-Verfahren fokussiert sich primär auf die TC. Insbesondere kann ein Land im Follow-up-Verfahren eine Neubewertung bei Verbesserungen zu einzelnen Empfehlungen der FATF-Standards erreichen. Hinsichtlich der Effectiveness wird ein Update gegeben, das lediglich informatischen Charakter hat. Erst im Rahmen der nächsten Deutschlandprüfung (5. Mutual Evaluation) erfolgt eine erneute Vor-Ort-Prüfung und eine wiederholte Untersuchung auch der Effectiveness. Nach derzeitigem Planungsstand der FATF ist die sogenannte „onsite period“, also die Vor-Ort-Prüfung, im April 2029 zu erwarten. Die abschließende Plenumsdiskussion würde im Anschluss in der Herbstsitzung 2029 stattfinden.

Im Oktober 2023 konnte eine Neubewertung im Bereich der Sanktionsdurchsetzung, konkret der Empfehlungen (Recs) 6 und 7, in der ersten Runde des Follow-up-Verfahrens erreicht werden. Diese haben sich nunmehr von „partially compliant“ (PC) auf „largely compliant“ (LC) verbessert, indem mit der Einführung des § 5a des Außenwirtschaftsgesetzes eine unmittelbare Geltung der UN-Sanktionsmaßnahmen geregelt wurde.

3. Wird im Vorfeld des zweiten Follow-Up-Reports Deutschlands nach Verabschiedung des FATF-Abschlussberichts (MER) zum Bereich „effectiveness“, dessen Verabschiedung gemäß der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Unbeantwortete und weitere offene Fragen zu Missständen bei der Financial Intelligence Unit“ auf Bundestagsdrucksache 20/7258 für den Oktober 2024 vorgesehen ist, zur Neubewertung der Effektivität der Umsetzung der FATF-Empfehlungen eine Beurteilung Deutschlands durch FATF-Prüfer stattfinden, wenn ja, wann wird das der Fall sein, und wird diese Beurteilung auch eine Vor-Ort-Prüfung umfassen?

Als nächster Schritt ist im Rahmen des Follow-Up-Prozesses für das Plenum im Oktober 2024 ein Bericht über aktuelle Maßnahmen in den Bereichen „Technical Compliance“ und „Effectiveness“ vorgesehen. Eine Neubewertung der Effectiveness erfolgt im Follow-up-Verfahren nach den FATF-Regularien nicht (siehe vorangehende Frage).

4. Worin wird der Beurteilungsgegenstand des dritten Follow-Up-Reports Deutschlands nach Verabschiedung des FATF-Abschlussberichts (MER) liegen, dessen Verabschiedung gemäß der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Unbeantwortete und weitere offene Fragen zu Missständen bei der Financial Intelligence Unit“ auf Bundestagsdrucksache 20/7258 für den Oktober 2025 vorgesehen ist?

Auch im Vorfeld des Plenums im Oktober 2025 wird Deutschland zur Umsetzung der verbleibenden Empfehlungen des FATF-Berichts berichten. Ziel der Bundesregierung ist es, die noch vorhandenen Defizite im Bereich Technical Compliance zu beheben und für die drei nach dem letzten Update der Deutschlandbewertung im Oktober 2023 noch mit „Partially compliant“ (PC) bewerteten Empfehlungen im Jahr 2025 ein Re-Rating zu beantragen.

Eine besondere Situation besteht im Bereich der TC bei der Umsetzung der Rec. 13 („correspondent banking“). Eine nationale Lösung verspricht keinen Erfolg, denn die schlechte Bewertung ist darauf zurückzuführen, dass die FATF den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bisher nicht als einheitlichen Rechtsraum anerkennt. Dem Ansatz der europäischen FATF-Mitgliedstaaten, dass Korrespondenzbankbeziehungen innerhalb des EWR nicht als Drittland-Korrespondenzbankbeziehungen anzusehen seien, wird deshalb nicht gefolgt. Auch andere europäische Länder erhielten für die Rec. 13 in der Folge eine schlechte Bewertung. Ein Upgrade bei Rec. 13 wird daher davon abhängen, ob es den EU-Mitgliedstaaten gelingt, gemeinsam eine Änderung der FATF-Auslegung der Rec. 13 zu erwirken.

Daneben arbeitet die Bundesregierung auch an einer Umsetzung der Empfehlungen im Bereich „Effectiveness“ bis zur nächsten FATF-Vollprüfung 2029, wenn diese erstmalig einer erneuten Prüfung unterzogen werden (siehe Frage 1).

5. Wie hat sich die Bundesregierung jeweils in den bereits stattgefundenen Abstimmungen bzw. wie wird sich die Bundesregierung in den noch folgenden Abstimmungen auf Ebene der EU jeweils zu den Vorschlägen der EU-Kommission für eine Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung sowie für eine Richtlinie über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 verhalten, und wie begründet die Bundesregierung jeweils ihr Abstimmungsverhalten in Bezug auf die einzelnen erfolgten bzw. zu erfolgenden Abstimmungen (bitte jeweils pro Abstimmung auf EU-Ebene zu den genannten Gesetzesvorschlägen begründen, warum die Bundesregierung mit Zustimmung, Enthaltung oder Ablehnung votierte bzw. sie jeweils beabsichtigt, mit Zustimmung, Enthaltung oder Ablehnung zu votieren)?

Die Bundesregierung hat der Allgemeinen Ausrichtung im Rat betreffend die in der Frage genannte 6. EU-Geldwäscherichtlinie zugestimmt. Bezüglich der in der Frage angesprochenen EU-Geldwäscheverordnung hat sich die Bundesregierung aufgrund unterschiedlicher Auffassungen der betroffenen Ressorts zur Einführung einer Barzahlungsobergrenze bei der Abstimmung zur allgemeinen Ausrichtung im Rat enthalten. Bei der Abstimmung zu den Ergebnissen des Trilogs hat die Bundesregierung beiden in der Frage angesprochenen Rechtsakten zugestimmt.

6. Wie viele Strafverfahren wurden in Deutschland im Bereich Geldwäsche jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 geführt, wie viele Verurteilungen gab es jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 wegen Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches, und in welcher Höhe wurden dabei Vermögensgegenstände eingezogen (bitte jeweils getrennt nach Jahren aufschlüsseln)?
7. Wie viele Strafverfahren wurden in Deutschland im Bereich Terrorismusfinanzierung jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 geführt, wie viele Verurteilungen gab es jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 wegen Terrorismusfinanzierung nach § 89c des Strafgesetzbuches, und in welcher Höhe wurden dabei Vermögensgegenstände eingezogen (bitte jeweils getrennt nach Jahren aufschlüsseln)?
8. Bei wie vielen der in Deutschland jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 geführten Strafverfahren kam es zu einer selbständigen Einziehung nach § 76a des Strafgesetzbuches, und in welcher Höhe wurden dabei jeweils Vermögensgegenstände eingezogen (bitte jeweils getrennt nach Jahren aufschlüsseln)?
 - a) In wie vielen Fällen, in denen jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 eine selbständige Einziehung nach § 76a des Strafgesetzbuches erfolgte, geschah dies auf Grundlage eines Verdachts auf Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches, und in welcher Höhe wurden dabei jeweils Vermögensgegenstände eingezogen (bitte jeweils getrennt nach Jahren aufschlüsseln)?
 - b) In wie vielen Fällen, in denen jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 eine selbständige Einziehung nach § 76a des Strafgesetzbuches erfolgte, geschah dies auf Grundlage eines Verdachts auf Terrorismusfinanzierung nach § 89c des Strafgesetzbuches, und in welcher Höhe wurden dabei jeweils Vermögensgegenstände eingezogen (bitte jeweils getrennt nach Jahren aufschlüsseln)?
9. Wie viele der jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 in Deutschland im Bereich der Organisierten Kriminalität geführten Verfahren (OK-Verfahren) wurden im Kriminalitätsbereich Geldwäsche geführt (bitte jeweils getrennt nach Jahren sowohl die absoluten Zahlen der OK-Verfahren sowie derjenigen OK-Verfahren im Kriminalitätsbereich Geldwäsche und deren relativen Anteil an den insgesamt erhobenen OK-Verfahren angeben)?
10. Wie viele der jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 in Deutschland geführten OK-Verfahren standen im Zusammenhang mit Geldwäscheaktivitäten (bitte jeweils getrennt nach Jahren sowohl die absoluten Zahlen der OK-Verfahren mit Geldwäscheaktivitäten und deren relativen Anteil an den insgesamt erhobenen OK-Verfahren angeben)?
11. Wie verteilen sich die jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 in Deutschland geführten OK-Verfahren im Zusammenhang mit Geldwäscheaktivitäten jeweils auf die verschiedenen Gruppen von Tatverdächtigen (bitte jeweils getrennt nach Jahren und Gruppen von Tatverdächtigen aufschlüsseln)?

12. In welchem finanziellen Umfang haben bei den jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 in Deutschland geführten OK-Verfahren im Kriminalitätsbereich Geldwäsche (vorläufige) Vermögenssicherungen stattgefunden, und bei wie vielen der OK-Verfahren haben diese stattgefunden (bitte jeweils getrennt nach Jahren die Höhe der [vorläufigen] Vermögenssicherungen und die Anzahl der OK-Verfahren, in denen [vorläufige] Vermögenssicherungen stattgefunden haben, aufschlüsseln)?
13. Wie verteilen sich die bei den jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 in Deutschland geführten OK-Verfahren stattgefundenen Geldwäscheaktivitäten auf verschiedene Geldwäschehandlungen?
- a) In wie vielen Fällen bestand eine bei den jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 in Deutschland geführten OK-Verfahren stattgefundene Geldwäscheaktivität in einer Einbindung Dritter, und in welcher Höhe waren Gelder davon betroffen (bitte jeweils getrennt nach Jahren, Fallzahl und Volumen aufschlüsseln)?
- b) In wie vielen Fällen bestand eine bei den jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 in Deutschland geführten OK-Verfahren stattgefundene Geldwäscheaktivität in einer Überweisung, und in welcher Höhe waren Gelder davon betroffen (bitte jeweils getrennt nach Jahren, Fallzahl und Volumen aufschlüsseln)?
- c) In wie vielen Fällen bestand eine bei den jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 in Deutschland geführten OK-Verfahren stattgefundene Geldwäscheaktivität in einer Bargeldtransaktion, und in welcher Höhe waren Gelder davon betroffen (bitte jeweils getrennt nach Jahren, Fallzahl und Volumen aufschlüsseln)?
- d) In wie vielen Fällen bestand eine bei den jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 in Deutschland geführten OK-Verfahren stattgefundene Geldwäscheaktivität in der Verwendung von Geldkurieren, und in welcher Höhe waren Gelder davon betroffen (bitte jeweils getrennt nach Jahren, Fallzahl und Volumen aufschlüsseln)?
- e) In wie vielen Fällen bestand eine bei den jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 in Deutschland geführten OK-Verfahren stattgefundene Geldwäscheaktivität in der Verwendung von Finanzagenten, und in welcher Höhe waren Gelder davon betroffen (bitte jeweils getrennt nach Jahren, Fallzahl und Volumen aufschlüsseln)?
- f) In wie vielen Fällen bestand eine bei den jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 in Deutschland geführten OK-Verfahren stattgefundene Geldwäscheaktivität in einem Krypto-Transfer, und in welcher Höhe waren Gelder davon betroffen (bitte jeweils getrennt nach Jahren, Fallzahl und Volumen aufschlüsseln)?
- g) In wie vielen Fällen bestand eine bei den jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 in Deutschland geführten OK-Verfahren stattgefundene Geldwäscheaktivität in der Verwendung von Methoden des Hawala-Bankings, und in welcher Höhe waren Gelder davon betroffen (bitte jeweils getrennt nach Jahren, Fallzahl und Volumen aufschlüsseln)?

- h) In wie vielen Fällen bestand eine bei den jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 in Deutschland geführten OK-Verfahren stattgefundene Geldwäscheaktivität in einer unbekanntem Geldwäschehandlung, und in welcher Höhe waren Gelder davon betroffen (bitte jeweils getrennt nach Jahren, Fallzahl und Volumen aufschlüsseln)?
14. Wie verteilen sich die bei den jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 in Deutschland geführten OK-Verfahren stattgefundenen Investitionen von kriminell erlangten Geldern zur Geldwäsche auf verschiedene Arten von Investitionen?
- a) In wie vielen Fällen und in welcher Höhe erfolgte bei den jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 in Deutschland geführten OK-Verfahren eine Investition von kriminell erlangten Geldern zur Geldwäsche in Darlehen (bitte jeweils getrennt nach Jahren, Fallzahl und Volumen aufschlüsseln)?
- b) In wie vielen Fällen und in welcher Höhe erfolgte bei den jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 in Deutschland geführten OK-Verfahren eine Investition von kriminell erlangten Geldern zur Geldwäsche in Handelsgüter (bitte jeweils getrennt nach Jahren, Fallzahl und Volumen aufschlüsseln)?
- c) In wie vielen Fällen und in welcher Höhe erfolgte bei den jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 in Deutschland geführten OK-Verfahren eine Investition von kriminell erlangten Geldern zur Geldwäsche in Immobilien (bitte jeweils getrennt nach Jahren, Fallzahl und Volumen aufschlüsseln)?
- d) In wie vielen Fällen und in welcher Höhe erfolgte bei den jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 in Deutschland geführten OK-Verfahren eine Investition von kriminell erlangten Geldern zur Geldwäsche in Fahrzeuge (bitte jeweils getrennt nach Jahren, Fallzahl und Volumen aufschlüsseln)?
- e) In wie vielen Fällen und in welcher Höhe erfolgte bei den jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 in Deutschland geführten OK-Verfahren eine Investition von kriminell erlangten Geldern zur Geldwäsche in Luxusgüter (bitte jeweils getrennt nach Jahren, Fallzahl und Volumen aufschlüsseln)?
- f) In wie vielen Fällen und in welcher Höhe erfolgte bei den jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 in Deutschland geführten OK-Verfahren eine Investition von kriminell erlangten Geldern zur Geldwäsche in Krypto-Werte (bitte jeweils getrennt nach Jahren, Fallzahl und Volumen aufschlüsseln)?
- g) In wie vielen Fällen und in welcher Höhe erfolgte bei den jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 in Deutschland geführten OK-Verfahren eine Investition von kriminell erlangten Geldern zur Geldwäsche in Unternehmen (bitte jeweils getrennt nach Jahren, Fallzahl und Volumen aufschlüsseln)?
- h) In wie vielen Fällen und in welcher Höhe erfolgte bei den jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 in Deutschland geführten OK-Verfahren eine Investition von kriminell erlangten Geldern zur Geldwäsche in unbekanntem Investitionsziele (bitte jeweils getrennt nach Jahren, Fallzahl und Volumen aufschlüsseln)?

15. Welche Tätigkeiten wurden durch die bei den jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 in Deutschland geführten OK-Verfahren gewaschenen Gelder jeweils in welcher Höhe finanziert, und in wie vielen Fällen war dies jeweils der Fall (bitte getrennt nach Jahren, Fallzahl und Höhe der Gelder je Finanzierungszweck aufschlüsseln)?

Die Fragen 6 bis 15 werden gemeinsam beantwortet.

Die von der Frage erfassten Angaben liegen nicht originär beim Bund vor, sondern bei den Ländern. Soweit sich die erfragten Angaben in öffentlich zugänglichen Bundeslagebildern oder Statistiken des Bundes wiederfinden, namentlich in der Polizeilichen Kriminalstatistik, in den Statistiken der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte sowie in der Strafverfolgungsstatistik, wird auf diese verwiesen.

16. Wie viele Planstellen wurden dem Zollfahndungsdienst seit Mai 2023 bisher zugeführt und wie viele Planstellen werden diesem bis zum Ende des zweiten Quartals 2025 zugeführt, um dort eine im Zuge der „Strategie zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und Geldwäsche durch den Zoll“ vorgesehene personelle Stärkung zu erreichen, und an welcher anderen Stelle wurden bzw. werden die entsprechenden Planstellen (zukünftig) eingespart?

Im Rahmen der Ressourcenplanung für das Jahr 2024 wurde u. a. zur Intensivierung bzw. Stärkung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ein zusätzlicher Ressourcenansatz von 222 Arbeitskräften (AK) für den ZFD vorgesehen. Hierfür wurden auch Planstellen aus bestehenden Haushaltvermerken dem ZFD priorisiert zugeführt, um die personellen Voraussetzungen für die Umsetzung der neuen „Strategie zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und Geldwäsche durch den Zoll“ zu schaffen. Zudem wurden Dienstposten im Zollfahndungsdienst zur Umsetzung des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes II ohne entsprechenden Planstellenzulauf eingerichtet. Aktuell ist noch nicht festgelegt, aus welchen Teilen der Zollverwaltung die Ressourcen eingespart werden. Die Planstellen für 2025 sind den diesbezüglichen Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

17. Wie ist jeweils der genaue Umsetzungsstand der im Zuge der „Strategie zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und Geldwäsche durch den Zoll“ vorgesehenen Einrichtung des OK-Bekämpfungszentrums im Zollkriminalamt, der regionalen OK-Ermittlungszentren im Zollfahndungsdienst und in der Finanzkontrolle Schwarzarbeit sowie des Innovationszentrums für die technische Einsatz- und Ermittlungsunterstützung im Zollkriminalamt?
18. Mit welchen jeweiligen personellen und/oder organisatorischen und/oder die Ausstattung der Einsatzkräfte betreffenden und/oder anderweitigen Maßnahmen wurde eine im Zuge der „Strategie zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und Geldwäsche durch den Zoll“ vorgesehene Stärkung der verfahrensintegrierten Finanzermittlungen im Zoll herbeigeführt?

Die Fragen 17 und 18 werden gemeinsam beantwortet.

Bis voraussichtlich Mitte 2025 wird die „Optimierte Strategie zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und Geldwäsche durch den Zoll“ umgesetzt.

Konkrete Umsetzungsmaßnahmen zu den angefragten Zentren sowie zur Stärkung der verfahrensintegrierten Finanzermittlungen erfolgen sukzessive in diesem Zeitraum.

19. Welche genauen Prüfbitten in Bezug auf die FIU sind Gegenstand der abschließenden Mitteilung des Bundesrechnungshofes (BRH) an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) vom 13. Dezember 2022?
20. Welche genauen Prüfbitten sind der abschließenden Mitteilung des BRH an das BMF vom 13. Dezember 2022 zu entnehmen, die im Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Proliferationsfinanzierung oder Sanktionsumgehung stehen?
21. Zu welchen Anlässen hat der BRH seit 2017 gegenüber der Bundesregierung welche Aussagen getroffen, die die FIU betreffen?

Die Fragen 19 bis 21 werden gemeinsam beantwortet.

Über die Herausgabe seiner Prüfungsergebnisse entscheidet gemäß § 96 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung der Bundesrechnungshof. Eine Veröffentlichung der Prüfbitten und der weiteren Prüfungsergebnisse ist der Bundesregierung deshalb nicht möglich.

22. Ist die im Pressebericht des ZDF vom 5. Januar 2024 (vgl. www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/geldwaesche-lindner-fiu-behoerde-rueckstau-meldungen-100.html) in Bezug auf die FIU genannte Anzahl nicht endbearbeiteter Verdachtsmeldungen von 164 597 korrekt, und auf welchen Stichtag bezieht sich diese Anzahl?

Ja; die Angabe bezog sich auf den Stichtag 26. Dezember 2023.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass seit dem 21. November 2022 – mit der Einführung des sogenannten 2-Level-Modells – alle Verdachtsmeldungen unmittelbar mit ihrem Eingang in die weitere Bearbeitung genommen und die für eine weitere Analyse relevanten einer Analytistin oder einem Analysten zugewiesen werden. Es handelt sich folglich um „in Bearbeitung“ befindliche Verdachtsmeldungen.

23. Wie viele Verdachtsmeldungen befanden sich bei der FIU im Zeitraum von Januar 2020 bis Februar 2024 jeweils zum Monatsende sowie zum 20. September 2023 in dem Status „nicht endbearbeitet“?
24. Wie verteilen sich die Verdachtsmeldungen, die zum Stichtag 29. Februar 2024 bei der FIU im Status „nicht endbearbeitet“ sind, auf die Monate ihres Eingangs bei der FIU?
25. Wie viele Verdachtsmeldungen befanden sich bei der FIU im Zeitraum von Januar 2020 bis Februar 2024 jeweils zum Monatsende sowie zum 20. September 2023 gleichzeitig in der Bearbeitung?
26. Wie verteilen sich die Verdachtsmeldungen, die zum Stichtag 29. Februar 2024 bei der FIU gleichzeitig in der Bearbeitung befindlich sind, auf die Monate ihres Eingangs bei der FIU?

Die Fragen 23 bis 26 werden gemeinsam beantwortet.

Zur Anzahl der im Zeitraum Januar 2020 bis zur Einführung des 2-Level-Modells am 21. November 2022 nicht endbearbeiteten Verdachtsmeldungen wird

auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU, Bundestagsdrucksache 20/6467, S. 3, verwiesen.

Mit Einführung des 2-Level-Modells am 21. November 2022 ist der Status „nicht endbearbeitet“ entfallen, hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen 22 und 31 verwiesen. Die Angaben zu dem ab diesem Zeitpunkt zu berücksichtigenden Status „in Bearbeitung befindlich“ stellen sich für den betreffenden Zeitraum vom 22. November 2022 bis zum Stichtag 5. März 2024 wie folgt dar:

Monat	Anzahl Verdachtsmeldungen mit Status „in Bearbeitung befindlich“	Datenstand*
22. bis 30. November 2022	13 127	08.12.2022
Dezember 2022	21 865	08.01.2023
Januar 2023	31 000	01.02.2023
Februar 2023	40 019	01.03.2023
März 2023	69 001	29.03.2023
April 2023	83 796	03.05.2023
Mai 2023	115 254	06.06.2023
Juni 2023	119 955	04.07.2023
Juli 2023	123 568	01.08.2023
August 2023	138 527	05.09.2023
20. September 2023	143 803	19.09.2023
September 2023	147 561	03.10.2023
Oktober 2023	155 966	31.10.2023
November 2023	162 945	05.12.2023
Dezember 2023	165 942	31.12.2023
Januar 2024	122 197	06.02.2024
1. Februar bis 5. März 2024	90 019	05.03.2024

* Die Auswertung ist aus technischen Gründen zum jeweils angegebenen Datenstand erfolgt

Verteilung der Verdachtsmeldungen, die zum Stichtag 5. März 2024* bei der FIU im Status „in Bearbeitung befindlich“ sind, auf die Monate ihres Eingangs bei der FIU

Monat des Eingangs	Anzahl Verdachtsmeldungen mit Status „in Bearbeitung befindlich“
Dezember 2022	7
Januar 2023	21
Februar 2023	37
März 2023	110
April 2023	723
Mai 2023	4 181
Juni 2023	11 725
Juli 2023	10 748
August 2023	11 458
September 2023	12 981
Oktober 2023	10 662
November 2023	11 837
Dezember 2023	10 732
Januar 2024	414
Februar 2024	3 386
März 2024	997

27. Von welchen Daten stammen die drei ältesten der Verdachtsmeldungen, die bei der FIU zum Stichtag 29. Februar 2024 in Bearbeitung waren?

Die erfragten Verdachtsmeldungen datieren vom 2. Dezember 2022 (eine Verdachtsmeldung) und 6. Dezember 2022 (zwei Verdachtsmeldungen).

In Einzelfällen ist eine längere Bearbeitungsdauer nicht ungewöhnlich und für die qualitative Arbeit der FIU wichtig, denn oftmals sind vielfältige Analyseschritte in Abstimmung mit zuständigen Strafverfolgungsbehörden für den Erfolg zielführend.

28. Werden die bei der FIU zum 1. Januar 2024 eingesetzten Filter nur auf die seit dem 1. Januar 2024 eingehenden Meldungen angewendet oder erfolgt eine rückwirkende – gegebenenfalls zusätzliche – Filterung von allen zuvor in Bearbeitung befindlichen und/oder nicht endbearbeiteten Verdachtsmeldungen?

Die neu konfigurierten Filter wurden im Dezember 2023 mit den nach § 30 Absatz 2 Satz 7 GwG hierzu zu beteiligenden Strafverfolgungsbehörden und den Nachrichtendiensten des Bundes abgestimmt und finden seit 1. Januar 2024 auf alle ab diesem Zeitpunkt bei der FIU eingehenden Verdachtsmeldungen Anwendung.

Vor dem 1. Januar 2024 eingegangene Verdachtsmeldungen werden bislang grundsätzlich nach Maßgabe der bisherigen gesetzlichen Regelungen und den bisherigen Prozessen bewertet und bearbeitet. Eine Ausnahme erfolgt im Wege der tatbestandlichen Rückanknüpfung bereits für die Verdachtsmeldungen, die bis zum 1. Januar 2024 noch keine manuelle Erstbewertung erhalten haben, sodass diese mittels der neu konfigurierten Filter erfolgt. Die rückwirkende Anwendung der neuen Filter wird im Übrigen geprüft.

29. Wie viele Verdachtsmeldungen sind jeweils in den Zeiträumen vom 1. September 2023 bis zum 1. Januar 2024 sowie seit dem 1. Januar 2024 bei der FIU eingegangen, und wie viele wurden seit dem 1. Januar 2024 unter Verwendung der Filter in die manuelle Analyse überführt?

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 28 verwiesen; die neuen Filter finden erst seit dem 1. Januar 2024 Anwendung, zuvor wurden sämtliche Verdachtsmeldungen manuell analysiert.

Im Übrigen kann die Beantwortung nicht offen erfolgen, sondern wird gemäß der Verschlussanweisung (VSA) als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft in der Anlage 1 vorgenommen.*

Eine Kenntnisnahme durch Unbefugte kann für die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder mindestens nachteilig sein. Entsprechend den internationalen Standards der FATF und den europarechtlichen Vorgaben arbeitet die FIU im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse fachlich unabhängig. Insbesondere die Arbeitsabläufe und Analyseschritte der operativen Analyse und die dabei erlangten Erkenntnisse unterliegen strengen Geheimschutzregelungen. Ein Bekanntwerden der internen Arbeitsweise, der Leistungsfähigkeit der FIU und der Modalitäten der vertraulichen Zusammenarbeit mit ihren Partnerbehörden und deren Methoden würde Ermittlungserfolge im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung und der Sanktionsumgehung gefährden. Dies kann für die wirksame Erfüllung des gesetzlichen Auf-

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

trages der betroffenen Behörde und somit für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland mindestens nachteilig sein. Die erbetenen Angaben werden daher als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.

30. Bei wie vielen Verdachtsmeldungen mit Bezug zu Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder einer sonstigen Straftat dauerte die Endbearbeitung seit Einführung des 2-Level-Modells jeweils länger als drei, zehn, 30 Tage?
35. Kommt bei der Bearbeitung von Verdachtsmeldungen bei der FIU ein Vier-Augen-Prinzip zum Tragen, und wenn ja, in welcher Form, oder werden die eingehenden Verdachtsmeldungen bis zu deren Endbearbeitung ausschließlich von demjenigen Analysten bearbeitet, dem sie mit ihrem Eingang bei der FIU zugewiesen werden?
36. Wie wurde die Treffergenauigkeit der FIU-Filter, die den Aussagen des BMF zufolge hoch sei, gemessen, und wie groß war die Stichprobe?
37. Wie hoch war die Treffergenauigkeit der FIU-Filter zu dem jeweiligen der nachstehenden Anlässe ihrer Beurteilung, und wie groß war jeweils die Stichprobe, die der jeweiligen Beurteilung zugrunde lag
 - a) im Rahmen des im Dezember 2022 begonnenen Auswerteprojektes (vgl. Ausschussdrucksache 20(7)0338, Sachstand zur Aufgabenerledigung bei der FIU),
 - b) nach den Mindestanpassungen aus dem Juni 2023,
 - c) nach der „Filterertüchtigung“ nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der risikobasierten Arbeitsweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zum 18. November 2023 (vgl. Ausschussdrucksache 20(7)0507, Sachstand zur Aufgabenerledigung bei der FIU)?
38. In welchen zeitlichen Abständen findet die „stichprobenhafte Kontrolle“ der FIU-Filter (vgl. Ausschussdrucksache 20(7)0507, Sachstand zur Aufgabenerledigung bei der FIU) statt, mit welcher Stichprobengröße werden diese Kontrollen durchgeführt, und werden die an dem Auswerteprojekt bzw. der „Filterertüchtigung“ beteiligten Behörden daran ebenfalls beteiligt (wenn ja, bitte auch angeben, auf welche dies zutrifft)?
42. Wie viele Stellen waren bei der FIU im Bereich der operativen Analyse seit Anfang 2023 jeweils pro Monat offen oder unbesetzt (bitte nach Monaten aufschlüsseln), und wie lange dauerte die Besetzung einer Stelle im Bereich der operativen Analyse der FIU seit Anfang 2023 durchschnittlich?
44. Wie viel Personal hat die FIU derzeit, wie viele Arbeitskräfte davon sind aktuell in der operativen Analyse eingesetzt, und bis zu welchem Enddatum sollen die derzeit „rund 220“ bei der FIU eingesetzten Geschäftsaushilfen (vgl. Ausschussdrucksache 20(7)0507, Sachstand zur Aufgabenerledigung bei der FIU) bei der FIU verbleiben, und aus welchen Bereichen des Zolls stammen wie viele dieser Geschäftsaushilfen?
49. Wie viele der in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 bei der FIU eingegangenen Verdachtsmeldungen wurden an das Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelt, weil Anhaltspunkte bestanden, dass die Information für dessen Arbeit erforderlich ist (bitte getrennt nach Jahren aufschlüsseln)?

50. Wie viele der in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 bei der FIU eingegangenen Verdachtsmeldungen wurden an den Bundesnachrichtendienst übermittelt, weil Anhaltspunkte bestanden, dass die Information für dessen Arbeit erforderlich ist (bitte getrennt nach Jahren aufschlüsseln)?
53. Ist die Einstufung einer bei der FIU eingegangenen Verdachtsmeldung als in Bearbeitung befindlich nur an die Bedingung geknüpft, dass sie einem Analysten in der operativen Analyse zugewiesen wurde, oder zusätzlich auch daran, dass derjenige Analyst, dem sie zugewiesen wurde, die Verdachtsmeldung einer ersten manuellen Bewertung unterzogen hat, und wenn letzteres zutrifft, durch welchen technischen Mechanismus wird sichergestellt, dass eine manuelle Begutachtung tatsächlich stattgefunden hat?
54. Wie viele Verdachtsmeldungen befanden sich bei der FIU im Zeitraum von Januar 2020 bis Februar 2024 jeweils zum Monatsende im sogenannten Informationspool der FIU (bitte getrennt nach Monaten aufschlüsseln)?
55. Wie viele Verdachtsmeldungen wurden im Zeitraum von Januar 2020 bis Februar 2024 jeweils pro Monat in den sogenannten Informationspool der FIU überführt (bitte getrennt nach Monaten aufschlüsseln)?
80. Wie viele Sofortmaßnahmen nach § 40 des Geldwäschegesetzes hat die FIU jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 ergriffen, und wie verteilen sich die im jeweiligen Jahr von der FIU ergriffenen Sofortmaßnahmen jeweils auf Fälle im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, sonstigen Straftaten, Sanktionen und Proliferationsfinanzierung (bitte jeweils getrennt nach Jahren sowie nach möglichem Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, sonstigen Straftaten, Sanktionen und Proliferationsfinanzierung aufschlüsseln)?
81. In welcher Höhe wurden bei den nach § 40 des Geldwäschegesetzes ergriffenen Sofortmaßnahmen jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 Transaktionen angehalten, und wie verteilt sich das Volumen der im jeweiligen Jahr angehaltenen Transaktionen jeweils auf Fälle im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, sonstigen Straftaten, Sanktionen und Proliferationsfinanzierung (bitte das Transaktionsvolumen jeweils getrennt nach Jahren sowie nach Transaktionen mit möglichem Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, sonstigen Straftaten, Sanktionen und Proliferationsfinanzierung aufschlüsseln)?
82. Auf welche Anzahl von Verdachtsmeldungen haben sich die in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 ergriffenen Sofortmaßnahmen nach § 40 des Geldwäschegesetzes jeweils bezogen (bitte getrennt nach Jahren aufschlüsseln)?
85. In wie vielen Fällen wurden bei der FIU Personen seit Januar 2020 vor Abschluss der Sicherheitsüberprüfung im Bereich der operativen Analyse eingesetzt, und über welchen Zeitraum erfolgte jeweils ein etwaiger Einsatz im Bereich der operativen Analyse vor Abschluss der Sicherheitsüberprüfung?

86. In wie vielen Fällen ergaben sich seit Januar 2020 während der Sicherheitsüberprüfung von Mitarbeitern der FIU sicherheitserhebliche Erkenntnisse bzw. wurde ein Sicherheitsrisiko festgestellt (bitte dabei auch darlegen, in wie vielen der Fälle die jeweiligen Personen weiter bzw. nicht weiter mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut wurden und/oder ihre Tätigkeit bei der FIU einstellen mussten)?
87. In welchen zeitlichen Abständen werden Sicherheitsüberprüfungen der im Bereich der operativen Analyse eingesetzten Mitarbeiter der FIU erneuert?
88. Wie verteilen sich die im Bereich der operativen Analyse eingesetzten Mitarbeiter der FIU jeweils auf die verschiedenen Arten der Sicherheitsüberprüfungen nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz?
89. Welche der Mitarbeiter der FIU haben jeweils Zugriff auf das Ausländerzentralregister, und an welche vorliegende Stufe der Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz ist der Zugriff von Mitarbeitern der FIU auf das Ausländerzentralregister geknüpft?
90. In welcher Abteilung wurden die seit Januar 2020 für einen Einsatz im Bereich der operativen Analyse neu eingestellten Mitarbeiter der FIU jeweils eingesetzt, bis ihre jeweilige Sicherheitsüberprüfung abgeschlossen war, und für wie lange war dies jeweils der Fall?
91. Welche Umstände gelten in Bezug auf den Mitarbeiter der FIU aus dem Bereich der operativen Analyse, auf den sich die Berichterstattung zu einer mutmaßlichen Informationsweitergabe aus der FIU an externe Dritte bezieht (vgl. www.bild.de/bild-plus/politik/inland/politik-inland/miri-clan-spitzel-affaere-bei-lindners-finanzpolizei-87013918.bild.html)?
- Von wann bis wann war der betreffende Mitarbeiter bei der FIU beschäftigt (bitte mit taggenauen Angaben beantworten)?
 - Wurde der betreffende Mitarbeiter suspendiert, und wenn ja, wann (bitte mit taggenauen Angaben beantworten)?
 - Von wann bis wann war der betreffende Mitarbeiter in der operativen Analyse der FIU eingesetzt (bitte mit taggenauen Angaben beantworten)?
 - In welchen anderen Abteilungen der FIU war der betreffende Mitarbeiter gegebenenfalls eingesetzt, und in welchen Zeiträumen (bitte mit taggenauen Angaben beantworten)?
 - Wann wurde für den betreffenden Mitarbeiter der Antrag auf die Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz gestellt (bitte mit taggenauen Angaben beantworten)?
 - In welcher Stufe wurde die Sicherheitsüberprüfung für den betreffenden Mitarbeiter beantragt?
 - Wann wurde der FIU das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung des betreffenden Mitarbeiters übermittelt, und gab es dabei sicherheitsrelevante Erkenntnisse (bitte mit taggenauen Angaben beantworten)?
 - Wurde im Zuge der Sicherheitsüberprüfung die finanzielle Situation des betreffenden Mitarbeiters überprüft?
 - Wurde im Zuge der Sicherheitsüberprüfung des betreffenden Mitarbeiters eine mögliche Beteiligung an Glücksspiel überprüft?

- j) Waren dem betreffenden Mitarbeiter Verdachtsmeldungen zugewiesen worden, die mit dem Clan im Zusammenhang stehen, in dessen Auftrag der Mitarbeiter bei der FIU Informationen beschafft haben soll?
- k) Hatte der betreffende Mitarbeiter Zugriff auf das Ausländerzentralregister, und wenn ja, aus welchen Gründen, und in welchen Zeiträumen (bitte mit taggenauen Angaben beantworten)?
98. Wie viele Ersuchen wurden in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 seitens inländischer Behörden an die FIU gestellt (bitte jeweils getrennt nach ersuchenden Behörden und Jahren aufschlüsseln)?
99. Wie viele Ersuchen wurden in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 seitens inländischer Behörden mit Bezug zu Terrorismusfinanzierung oder staatschutzrelevanter Kriminalität an die FIU gestellt (bitte jeweils getrennt nach ersuchenden Behörden und Jahren aufschlüsseln)?
100. Wie viele Ersuchen wurden in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 jeweils seitens der FIU an ausländische FIUs gestellt, und auf die FIUs welcher Länder verteilen sich die gestellten Ersuchen (bitte jeweils einzeln nach Jahren und Ländern aufschlüsseln)?
101. Wie viele Ersuchen wurden in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 jeweils seitens ausländischer FIUs an die FIU gestellt, und auf die FIUs welcher Länder verteilen sich die gestellten Ersuchen (bitte jeweils einzeln nach Jahren und Ländern aufschlüsseln)?
102. Wie viele Spontaninformationen hat die FIU in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 jeweils von ausländischen FIUs erhalten, und auf die FIUs welcher Länder verteilen sich die erhaltenen Spontaninformationen (bitte jeweils einzeln nach Jahren und Ländern aufschlüsseln)?
103. Wie viele Spontaninformationen hat die FIU in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 jeweils an ausländische FIUs übermittelt, und auf die FIUs welcher Länder verteilen sich die übermittelten Spontaninformationen (bitte jeweils einzeln nach Jahren und Ländern aufschlüsseln)?
107. Wie oft und zu welchen taggenauen Terminen wurden die Risikobewertungssysteme der FIU seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der risikobasierten Arbeitsweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen am 18. November 2023 auf ihre Zielerfüllung überprüft?
108. Wie oft und zu welchen taggenauen Terminen wurden die Risikobewertungssysteme der FIU seit Aufnahme der risikobasierten Arbeitsweise bei der FIU zum Januar 2020 vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der risikobasierten Arbeitsweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen am 18. November 2023 auf ihre Zielerfüllung überprüft?
109. Welche Behörden sind zum Stand 29. Februar 2024 an den Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf die Daten der FIU angebunden, und seit wann ist das für die jeweilige Behörde jeweils der Fall (bitte jeweils getrennt nach Behörden das taggenaue Datum der jeweiligen Anbindung der Behörde an den Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf die Daten der FIU angeben)?

110. Welche der an den Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf die Daten der FIU angebundenen Behörden haben im Zeitraum von August 2022 bis Februar 2024 jeweils in wie vielen Fällen auf die Daten der FIU zugegriffen, und in wie vielen Fällen stand ein Zugriff jeweils im Zusammenhang mit solchen Verdachtsmeldungen, die bei der FIU zum Zeitpunkt des Zugriffs nicht endbearbeitet waren (bitte jeweils getrennt nach zugreifenden Behörden sowie jeweils nach Gesamtzugriffen und nach Zugriffen im Zusammenhang mit zum jeweiligen Zeitpunkt nicht endbearbeiteten Meldungen aufschlüsseln)?
111. Auf die Daten welcher Strafverfolgungs-, Finanz- und Verwaltungsbehörden kann die FIU zum Stand 29. Februar 2024 jeweils automatisiert zugreifen, und seit wann besteht jeweils ein automatisierter Zugriff der FIU auf die Daten der jeweiligen Behörde (bitte jeweils getrennt je Behörde, bei der ein automatisierter Zugriff besteht, mit taggenauen Daten beantworten)?
112. Wie oft hat die FIU seit Bestehen eines jeweiligen automatisierten Zugriffs auf die Daten von Strafverfolgungs-, Finanz- und Verwaltungsbehörden zum Stand 29. Februar 2024 jeweils auf die Daten welcher Strafverfolgungs-, Finanz- und Verwaltungsbehörden automatisiert zugegriffen (bitte jeweils getrennt je Behörde die Anzahl der automatisierten Zugriffe angeben)?
116. Wie viele der bei der FIU als verdächtig gemeldeten Transaktionen nach Bestimmungsland entfielen in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 jeweils auf welche Bestimmungsländer (bitte jeweils getrennt nach Jahren sowie nach einzelnen Bestimmungsländern aufschlüsseln)?
118. Wie viele der bei der FIU als verdächtig gemeldeten Transaktionen nach Herkunftsland entfielen jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 jeweils auf welche Herkunftsländer (bitte jeweils getrennt nach Jahren sowie nach einzelnen Herkunftsländern aufschlüsseln)?
124. Wie viele der Transaktionen nach Herkunftsland (d. h. der nach Deutschland eingegangenen Transaktionen), die Gegenstand der insgesamt 289 823 Verdachtsmeldungen waren, die bei der FIU im Rahmen des Bearbeitungsrückstaus entweder als nicht endbearbeitet oder als mit unklarem (End-)Status identifiziert worden waren, entfielen jeweils auf welche Herkunftsländer (bitte jeweils getrennt nach Herkunftsländern aufschlüsseln)?
125. Wie viele der Transaktionen nach Bestimmungsland (d. h. der von Deutschland ausgehenden Transaktionen), die Gegenstand der insgesamt 289 823 Verdachtsmeldungen waren, die bei der FIU im Rahmen des Bearbeitungsrückstaus entweder als nicht endbearbeitet oder als mit unklarem (End-)Status identifiziert worden waren, entfielen jeweils auf welche Bestimmungsländer (bitte jeweils getrennt nach Bestimmungsländern aufschlüsseln)?
126. Wie viele der jeweils in den Jahren 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 bei der FIU eingegangenen Verdachtsmeldungen stehen im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, und wie viele dieser Verdachtsmeldungen haben jeweils zu Fallabgaben an inländische Behörden oder Spontaninformationen an ausländische Behörden geführt (bitte jeweils getrennt nach Jahren sowie jeweils nach Abgaben an inländische Behörden und Spontaninformationen aufschlüsseln)?

159. In welcher Höhe werden Vermögenswerte im Register nach § 14 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes geführt, und in welcher Höhe stehen diese jeweils im Zusammenhang mit natürlichen und juristischen Personen (bitte jeweils getrennt nach natürlichen und juristischen Personen aufschlüsseln)?

Die Fragen 30, 35 bis 38, 42, 44, 49, 50, 53 bis 55, 80 bis 82, 85 bis 91k, 98 bis 103, 107 bis 112, 116, 118, 125 bis 126 und 159 werden gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung kann nicht offen erfolgen, sondern wird gemäß der Verschlussanweisung (VSA) als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und in der Anlage 1 vorgenommen.* Hinsichtlich der Begründung der Einstufung wird auf die Antwort zu Frage 29 verwiesen.

31. Welche Kategorien existieren zum Stand 29. Februar 2024 in Bezug auf den Bearbeitungsstand der bei der FIU vorliegenden Verdachtsmeldungen?

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

Es existieren die Bearbeitungsstände „in Bearbeitung befindlich“ und „endbearbeitet“.

32. Wie viele Verdachtsmeldungen befinden sich zum Stand 29. Februar 2024 durchschnittlich bei einem Analysten im Bereich der operativen Analyse der FIU, dem die Verdachtsmeldungen unmittelbar mit ihrem Eingang zugewiesen werden, in Bearbeitung?

Angaben zum Arbeitspensum einzelner Analytinnen und Analysten werden aufgrund der unzulässigen Leistungskontrolle nicht erhoben.

Im Übrigen kann die Beantwortung nicht offen erfolgen, sondern wird gemäß der Verschlussanweisung (VSA) als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und in der Anlage 1 vorgenommen.* Hinsichtlich der Begründung der Einstufung wird auf die Antwort zu Frage 29 verwiesen.

33. Wie hoch war der Stand der Verdachtsmeldungen, die sich zum Stand 29. Februar 2024 bei den drei Analysten im Bereich der operativen Analyse der FIU in Bearbeitung befanden, die unter allen Analysten im Bereich der operativen Analyse über die meisten in Bearbeitung befindlichen Verdachtsmeldungen verfügten?
34. Wie hoch war der Stand der Verdachtsmeldungen, die sich zum Stand 29. Februar 2024 bei den drei Analysten im Bereich der operativen Analyse der FIU in Bearbeitung befanden, die unter allen Analysten im Bereich der operativen Analyse über die wenigsten in Bearbeitung befindlichen Verdachtsmeldungen verfügten?

Die Fragen 33 und 34 werden gemeinsam beantwortet.

Die FIU kann hierzu keine Angaben machen, da eine diesbezügliche Statistik – schon aus Gründen der unzulässigen Leistungskontrolle – nicht geführt wird.

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

39. Bei wie vielen der seit der Einführung der zur Überwachung der Funktionsfähigkeit der FIU getroffenen Zielvereinbarung einer Endbearbeitung innerhalb von 90 Tagen eingegangenen Verdachtsmeldungen wurde das Ziel dieser Zielvereinbarung, d. h. eine Endbearbeitung innerhalb von 90 Tagen, jeweils erfüllt bzw. nicht erfüllt, und wann wurde die Zielvereinbarung getroffen?
40. Aufgrund welcher sachlichen Begründung wurde bei der zwischen dem BMF und der FIU getroffenen Zielvereinbarung das Ziel einer Endbearbeitung von Verdachtsmeldungen innerhalb von 90 Tagen gewählt?

Die Fragen 39 und 40 werden gemeinsam beantwortet.

Nur für das Level 1, also die Bearbeitung von Verdachtsmeldungen in Bezug auf einfachere Fälle mit geringerer Analysetiefe, wurde die Bearbeitungszeit von 90 Tagen als reine Orientierungsgröße festgelegt. Hiermit sollte eine Anlehnung an die anerkannte Drei-Monats-Frist (vgl. Untätigkeitsklage, § 75 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)) hergestellt werden. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Bearbeitungszeit kommt es stets auf die konkreten Umstände des Einzelfalls und die Entwicklung des Meldeaufkommens an.

Das Level 2 betrifft stets umfassende Analysen und erfordert andere Maßnahmen, so dass diese Orientierungsgröße – wie bei anderen OK-Sachverhalten auch – nicht passen würde.

Bezogen auf den Zeitpunkt der getroffenen Zielvereinbarung am 22. Februar 2023 bis zum Stichtag 29. Februar 2024 wurden 125 884 Verdachtsmeldungen innerhalb der Drei-Monats-Frist endbearbeitet, bei 70 618 Verdachtsmeldungen war dies nicht der Fall.

41. Welche Behörden waren in die Entscheidungen über die Kalibrierung der FIU-Filter im Rahmen der Filterertüchtigung nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der risikobasierten Arbeitsweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eingebunden, und welche der beteiligten Behörden haben die Wiedereinsetzung der Filter als sachgerecht beurteilt?

Mit allen an der Entscheidung beteiligten Behörden wurde das Benehmen über die Wiedereinführung der neu konfigurierten Filter hergestellt.

Im Übrigen kann die Beantwortung nicht offen erfolgen, sondern wird gemäß der Verschlusssachenanweisung (VSA) als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und in der Anlage 1 vorgenommen.* Hinsichtlich der Begründung der Einstufung wird auf die Antwort zu Frage 29 verwiesen.

43. Zu welchem Termin wird die Bundesregierung ein Gremium des Deutschen Bundestages gemäß § 28a des Geldwäschegesetzes erstmals über die Aufgabenerfüllung der FIU informieren, welche Größe hält die Bundesregierung für ein solches Gremium für sachgerecht, und befindet sich die Bundesregierung zur Einrichtung des Gremiums in Abstimmungen mit den Regierungsfractionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP?

Die Bundesregierung wird das Gremium des Deutschen Bundestages gemäß § 28a GwG erstmalig über die Aufgabenerfüllung der FIU informieren, sobald dies von dem Gremium auf die Tagesordnung eines Termins gesetzt wird. Es

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

handelt sich um ein Gremium des Deutschen Bundestages, weshalb die Bundesregierung keine Einschätzung zu der Ausgestaltung des Gremiums abgibt.

45. Wie viele Verdachtsmeldungen sind bei der FIU jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 eingegangen, und wie viele Verdachtsmeldungen wurden jeweils an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet, weil sie im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Proliferationsfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat stehen (bitte jeweils getrennt nach Jahren und Grund der Weiterleitung aufschlüsseln)?

Soweit statistisch auswertbar sind die erbetenen Angaben der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

	2020	2021	2022	2023	2024**
Eingegangene Verdachtsmeldungen	144 005	298 507	337 186	322 590	45 843
Davon abgegeben gemäß § 32 Absatz 2 Satz 1 GwG	35 526	56 071	91 665	80 318	11 005
Davon mit Bezug zu Geldwäsche	8 193	11 588	21 254	24 003	1 880
Davon mit Bezug zu Terrorismusfinanzierung	1 060*	1 186*	913*	520	38
Davon mit Bezug zu Sanktionen/Embargo*				624	44
Davon Sonstige	26 273	43 297	69 498	55 171	9 043

* In den Jahren 2020 bis 2022 ist statistisch keine separate Unterscheidung erfolgt.

** Stichtag: 29. Februar 2024

46. Wie viele der bei FIU jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 eingegangenen Verdachtsmeldungen wurden mindestens einem Risikoschwerpunkt zugeordnet bzw. wie viele wurden keinem Risikoschwerpunkt zugeordnet (bitte jeweils getrennt nach Jahren aufschlüsseln)?

Die erbetenen Angaben sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Jahr	Gesamtzahl eingegangener Verdachtsmeldungen	Davon mindestens einem Risikoschwerpunkt zugeordnet	Davon keinem Risikoschwerpunkt zugeordnet
2020	144 005	26 013	117 992
2021	298 507	44 086	254 421
2022	337 186	54 815	282 371
2023	322 590	52 157	270 433
2024*	45 843	14 063	31 780

* Stichtag: 29. Februar 2024

47. Bei wie vielen der im Jahr 2023 und bislang im Jahr 2024 bei der FIU eingegangenen Verdachtsmeldungen erfolgte eine vereinfachte Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden, und bei wie vielen davon jeweils, weil sie im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Proliferationsfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat stehen (bitte jeweils getrennt nach Abgabegrund und nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Frage wird dahingehend verstanden, dass die Angabe der Anzahl der im Level 1 bearbeiteten Verdachtsmeldungen erbeten wird, die mittels einer vereinfachten, standardisierten Analyse an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden gemäß § 32 Absatz 2 Satz 1 GwG abgegeben wurden. Hiervon sind keine Sachverhalte mit möglichem Bezug zur Terrorismusfinanzierung und/oder Proliferationsfinanzierung betroffen, weil diese stets im sogenannten Level 2 bearbeitet werden. Die Analyse wegen möglicher Terrorismusfinanzierung erfolgt immer priorisiert.

In diesem Verständnis sind die erbetenen Angaben der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Level 1 – Abgaben gemäß § 32 Absatz 2 Satz 1 GwG	2023	2024*
Eingegangene Verdachtsmeldungen	322 590	45 843
Davon abgegeben	76 144	8 847
Davon mit Bezug zu Geldwäsche	21 835	789
Davon Sonstige	54 309	8 058

* Stichtag: 29. Februar 2024

48. Wie viele der im Jahr 2023 und bislang im Jahr 2024 bei der FIU eingegangenen Verdachtsmeldungen wurden in die vertiefte Analyse überführt, und wie viele davon wurden jeweils an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet, weil sie im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Proliferationsfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat stehen (bitte jeweils getrennt nach Abgabegrund und nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Frage wird dahingehend verstanden, dass die Angabe der Anzahl der im Level 2 bearbeiteten Verdachtsmeldungen erbeten wird, die nach vertiefter Analyse an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden gemäß § 32 Absatz 2 Satz 1 GwG abgegeben wurden.

In diesem Verständnis sind die erbetenen Angaben der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Level 2 – Abgaben gemäß § 32 Absatz 2 Satz 1 GwG	2023	2024*
Eingegangene Verdachtsmeldungen	322 590	45 843
Davon in die vertiefte Analyse überführt	7 944	3 249
Davon abgegeben	4 174	2 158
Davon mit Bezug zu Geldwäsche	2 168	1 091
Davon mit Bezug zu Terrorismusfinanzierung	520	38
Davon mit Bezug zu Sanktionen/Embargo	624	44
Davon Sonstige	862	985

* Stichtag: 29. Februar 2024

51. Wie hoch ist das Transaktionsvolumen der in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 bei der FIU eingegangenen Verdachtsmeldungen, und wie hoch ist das jeweilige Transaktionsvolumen derjenigen Verdachtsmeldungen, die in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 bei der FIU eingegangen sind und an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wurden, weil sie im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Proliferationsfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat stehen (bitte das Transaktionsvolumen jeweils getrennt nach Weiterleitungsgrund und nach Jahren aufschlüsseln und, sofern die Bundesregierung entlang ihrer bisherigen Antworten in Bezug auf das Transaktionsvolumen von Verdachtsmeldungen darauf verweisen sollte, dass die entsprechenden Pflichtfelder „von den Verpflichteten vielfach nicht mit den dafür tatsächlich benötigten Angaben befüllt“ würden und eine „realitätsgetreue Auswertung [...] nicht möglich“ sei [vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Unbeantwortete und weitere offene Fragen zu Missständen bei der Financial Intelligence Unit“ auf Bundestagsdrucksache 20/7258], darlegen, warum der FIU-Jahresbericht trotz dessen Aussagen über das Transaktionsvolumen von Verdachtsmeldungen trifft [vgl. beispielsweise FIU-Jahresbericht 2022, S. 22: „Hierbei wurden Transaktionen mit einem Gesamtvolumen von knapp 3,7 Mio. Euro angehalten.“])?

Zunächst wird auf die vorbenannte Antwort der Bundesregierung in der vom Fragesteller genannten Fundstelle verwiesen. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass die statistischen Veröffentlichungen im FIU-Jahresbericht angehaltene Transaktionen betreffen und nicht sämtliche, bei der FIU eingehende Verdachtsmeldungen. Entsprechende konsolidierte Statistiken für sämtliche eingehende Verdachtsmeldungen werden nicht geführt.

52. Wie viele der in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 an die FIU abgegebenen Verdachtsmeldungen entfielen jeweils auf die verschiedenen Gruppen von Verpflichteten (bitte getrennt nach Jahren aufschlüsseln)?

Die erbetenen Angaben sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

	Verpflichtete	2020	2021	2022	2023	2024*
Finanzsektor	Kreditinstitute	129 108	180 394	242 930	217 657	35 660
	Finanzdienstleistungsinstitute	9 983	12 289	12 121	28 494	5.033
	Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute	238	95 386	69 961	63 764	2.918
	Agenten	730	911	790	723	56
	Selbstständige Gewerbetreibende	0	0	0	0	0
	Versicherungsunternehmen	233	222	252	269	32
	Kapitalverwaltungsgesellschaften	33	33	69	49	4
	Summe Verdachtsmeldungen Finanzsektor	140 325	289 235	326 123	310 956	43 703

	Verpflichtete	2020	2021	2022	2023	2024*
Nichtfinanz- sektor	Finanzunternehmen	338	378	620	359	33
	Versicherungsvermittler	6	11	15	17	2
	Rechtsanwälte	23	83	92	160	36
	Kammerrechtsbeistände	0	0	0	0	0
	Patentanwälte	0	0	0	0	0
	Notare	1 629	6 471	7 223	7 305	1 365
	Rechtsbeistände	0	0	0	0	0
	Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buch- prüfer	7	23	13	31	7
	Steuerberater und Steuerbevollmächtigte	15	36	50	57	8
	Treuhänder, Dienstleister für Treuhand- geschäfte	13	6	12	6	4
	Lohnsteuerhilfeverein	0	0	1	0	0
	Immobilienmakler	135	177	222	260	43
	Veranstalter und Vermittler von Glücks- spielen	252	220	462	429	43
	Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen (außer: Bürodienst- leister/Business-Center) (§ 2 Absatz 1 Nummer 13 GwG)	0	0	0	1	0
	Dienstleister i. S. von Bürodienstleis- ter/Business-Center (§ 2 Absatz 1 Num- mer 13c GwG)	0	0	0	3	1
	Güterhändler	436	782	1 386	1 746	364
	Summe Verdachtsmeldungen Nicht- finanzsektor	2 854	8 187	10 096	10 374	1 906
Weitere	Aufsichtsbehörde	144	173	108	121	17
	Finanzbehörden	608	754	653	956	192
	Sonstige Verdachtsmeldungen	74	158	206	183	25
	Gesamtsumme	144 005	298 507	337 186	322 590	45 843

* Die Zahlen zum Stichtag 29. Februar 2024 sind vorläufig.

56. Wie viele der im sogenannten Informationspool der FIU befindlichen Verdachtsmeldungen sind jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 zu einem werthaltigen Sachverhalt erstarkt, und wie viele davon wurden an die Strafverfolgungsbehörden abgegeben (bitte getrennt nach Jahren sowie nach erstarkten und abgegebenen Meldungen aufschlüsseln)?

Die FIU führt hierüber keine gesonderte Statistik. Der Informationspool der FIU dient als laufende Datenabgleichquelle. Jede Verdachtsmeldung, die für eine weitere Analyse vorgesehen wird, wird mit dem Datenbestand des Informationspools abgeglichen.

57. Bei wie vielen der jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 bei der FIU eingegangenen Verdachtsmeldungen wurden die bei der Abgabe einer Verdachtsmeldung auszufüllenden Pflichtfelder zum „Herkunftsland der Transaktion“ („Land*“; vgl. Handbuch goAML Web Portal) und/oder „genaue[n] Betrag der Transaktion“ („Betrag in Euro*“; vgl. ebd.) von den Verpflichteten jeweils mit den für die Pflichtfelder tatsächlich benötigten Angaben befüllt bzw. nicht mit den dafür tatsächlich benötigten Angaben befüllt (vgl. Bundestagsdrucksache 20/7258, S. 7), und wie verteilen sich die Verdachtsmeldungen, bei denen diese mit den dafür tatsächlich benötigten Angaben befüllt wurden bzw. nicht mit den dafür tatsächlich benötigten Angaben befüllt wurden, jeweils auf die verschiedenen Gruppen von Verpflichteten (bitte jeweils getrennt für die genannten Pflichtfelder sowie für die Gruppen von Verpflichteten nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Frage kann aufgrund unverhältnismäßigen Aufwands nicht beantwortet werden. Hierfür wäre eine manuelle Auswertung sämtlicher Verdachtsmeldungen, die ab dem Jahr 2020 bei der FIU eingegangen sind, erforderlich.

58. Zu welchen Zeitpunkten und mit welchen Ergebnissen hat die Bundesregierung geprüft, ob für diejenigen ihrer Antworten auf die Kleinen Anfragen der Fraktion der CDU/CSU auf den Bundestagsdrucksachen 20/6467 und 20/7258, für die sie eine öffentliche Beantwortung oder selbst eine Beantwortung unter VS-Einstufung ablehnt, der Grund für die nach erklärter Maßgabe der Bundesregierung notwendige Einstufung als Verschlussache „VS – Vertraulich“ fortbesteht bzw. der Geheimhaltungsgrad änderungsbedürftig ist oder ob der Grund für die nach erklärter Maßgabe der Bundesregierung notwendige Auskunftsverweigerung fortbesteht, obwohl u. a. die Arbeitsweise der FIU mittlerweile mehrfach grundlegend verändert wurde und schon daher frühere Informationen keine Rückschlüsse auf die Arbeitsweise der FIU zulassen, bzw. ob bezüglich dessen ein Änderungsbedarf besteht?

Die betreffenden Kleinen Anfragen sind nach Maßgabe des § 104 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) fristgebunden unter Zugrundelegung der damaligen Sachlage – ggf. als „VS – Vertraulich“ eingestuft – beantwortet worden bzw. es ist eine Beantwortung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit unter Zugrundelegung der damaligen Sachlage unterblieben. Die Bundesregierung trifft nach entsprechender Beantwortung keine Pflicht, die Sachlage laufend auf einen Wegfall der Gründe für die eingestufte Beantwortung oder Nichtbeantwortung zu prüfen und die Beantwortung nachzuliefern.

59. Wie viele geldwäscherechtlich Verpflichtete haben sich zum Stand 29. Februar 2024 gemäß § 45 des Geldwäschegesetzes bei der FIU registriert?

Zum Stichtag 15. April 2024 betrifft dies 100 060 Verpflichtete.

60. Wie viele geldwäscherechtlich Verpflichtete unterliegen zum Stand 29. Februar 2024 der Pflicht zur Registrierung bei der FIU gemäß § 45 des Geldwäschegesetzes?

62. Wie viele geldwäscherechtlich Verpflichtete existieren in Deutschland jeweils im Finanzsektor und im Nicht-Finanzsektor, und wie verteilen sich diese jeweils auf die einzelnen Gruppen von Verpflichteten?

Die Fragen 60 und 62 werden gemeinsam beantwortet.

Die Mehrzahl der Verpflichteten unterstehen der Aufsicht der Länder. Die genaue Zahl der Verpflichteten, die der Registrierungspflicht unterliegen, ist der Bundesregierung daher nicht bekannt.

Insgesamt liegen der Bundesregierung keine konkreten Zahlen der nach dem GWG Verpflichteten vor. Nach Schätzungen beläuft sich die Zahl auf ca. 1,1 Millionen Rechtseinheiten.

Die Pflicht zur Registrierung nach § 45 Absatz 1 Satz 2 GWG war zunächst für sämtliche Verpflichtete des GWG ab dem 1. Januar 2024 vorgesehen. Mit Blick auf das EU-Legislativpaket zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie glücksspielrechtlicher Neuregelungen, wurde die Übergangsfrist für Güterhändler, die nicht mit Kunst, Schmuck, Uhren, Edelmetall, Edelsteinen, Kraftfahrzeugen, Schiffen, Motorbooten oder Luftfahrzeugen handeln, auf den 1. Januar 2027 erweitert. Die Registrierungspflicht gilt nicht für Annahmestellen, die nach Maßgabe des § 29 Absatz 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 Sportwetten vermitteln. Insgesamt ist die Zahl der Einheiten, für die ab dem 1. Januar 2024 eine Registrierungspflicht besteht, daher deutlich niedriger, schätzungsweise weniger als die Hälfte der Gesamtzahl der Verpflichteten.

61. Wie viele Anträge auf eine Registrierung nach § 45 des Geldwäschegesetzes sind zum Stand 29. Februar 2024 bei der FIU eingegangen, und wie viele davon sind zum Stand 29. Februar 2024 noch nicht abschließend bearbeitet?

Im Zeitraum 26. Juni 2017 bis zum Stichtag 15. April 2024 sind bei der FIU insgesamt 172 616 Registrierungsanträge eingegangen. Zum Stand 15. April 2024 waren insgesamt 37 320 Anträge noch nicht abschließend bearbeitet.

63. In wie vielen Fällen hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bisher festgestellt, dass Automaten zum Kauf und/oder Verkauf von Krypto-Werten in Deutschland ohne Erlaubnis betrieben wurden (bitte getrennt nach Jahren aufschlüsseln)?

Im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. März 2024 hat die BaFin insgesamt 63 Fälle festgestellt, in denen Automaten zum Kauf und/oder Verkauf von Krypto-Werten in der Bundesrepublik ohne Erlaubnis betrieben wurden. Die festgestellte Anzahl der Fälle verteilt sich über die Jahre wie folgt:

Jahr	Anzahl
2020	35
2021	10
2022	6
2023	10
2024	2
Gesamt	63

64. In wie vielen Fällen hat die BaFin bisher Kenntnis von Stellenangeboten erlangt, die eine Betätigung als Finanzagent zum Gegenstand hatten, und durch wen und über welche Wege wurden diese Angebote jeweils verbreitet (bitte getrennt nach Jahren aufschlüsseln)?

Die BaFin hat im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. März 2024 Kenntnis von insgesamt 90 Stellenangeboten erlangt, die eine Betätigung als sogenannter „Finanzagent“ zum Gegenstand hatten. Die festgestellte Anzahl der Fälle verteilt sich über die Jahre wie folgt:

Jahr	Anzahl
2020	16
2021	16
2022	32
2023	24
2024	2
Gesamt	90

Zu den Anbietern der Stellenangebote können keine konkreten Angaben gemacht werden. Regelmäßig bedienen sich die Anbieter missbräuchlich der Identitäten tatsächlich existierender Unternehmen.

Aus den der BaFin vorliegenden Erkenntnissen gehen die Wege, über die die Angebote veröffentlicht wurden, oftmals nicht hervor. Insofern können hierzu keine konkreten Angaben gemacht werden. Bei den Veröffentlichungsmedien, die in Einzelfällen bekannt sind, handelt es sich regelmäßig um gängige Jobbörsen bzw. Online-Jobplattformen.

Neben dem Begriff des „Finanzagenten“ verwenden die Anbieter entsprechender Stellen verschiedene andere Bezeichnungen. Auf die Verbrauchermitteilung der BaFin „Treuhandservice: BaFin warnt erneut vor Jobangeboten“ vom 2. September 2021, geändert am 31. Juli 2023 (abrufbar unter <https://www.bafin.de/ref/19610490>), wird hingewiesen.

65. Wie viele Maßnahmen hat die BaFin im Rahmen ihrer Geldwäschepflicht in den Jahren seit 2020 ergriffen, und wie verteilen sich die ergriffenen Maßnahmen auf die verschiedenen Arten von Maßnahmen und geldwäscherechtlich Verpflichteten (bitte jeweils getrennt nach Art der Maßnahme, Art der Verpflichteten und nach Jahren aufschlüsseln)?

Maßnahmen (rechtskräftig, veröffentlicht)	2020	2021	2022	2023
Bußgelder:	3 Kreditinstitut Kreditinstitut Kreditinstitut	3 Kreditinstitut Kreditinstitut Kreditinstitut	3 Kreditinstitut Finanzdienstleistungsinstitut Kreditinstitut	5 Kreditinstitut Finanzdienstleistungsinstitut Finanzdienstleistungsinstitut Kreditinstitut Kreditinstitut

Maßnahmen (rechtskräftig, veröffentlicht)	2020	2021	2022	2023
Sonstige Maßnahmen (gesamt): Anmerkung: In einigen Fällen erfolgte die Anordnung verschiedener Maßnahmen in einer Veröffentlichung	6	10	8	16
Anordnung zur Ergreifung von Maßnahmen	2 Ausländisches Zahlungsinstitut Kreditinstitut	5 Kreditinstitut Kreditinstitut Kreditinstitut Kreditinstitut	3 Zahlungsinstitut Kreditinstitut Wertpapierinstitut	2 Kreditinstitut Kreditinstitut
Mängelbeseitigungsanordnung	1 Kreditinstitut	1 Kreditinstitut	4 Finanzdienstleistungsinstitut Kreditinstitut Kreditinstitut Zahlungsinstitut	6 Kreditinstitut Kreditinstitut Kreditinstitut Kreditinstitut Kreditinstitut Wertpapierinstitut
Untersagung von Transaktionen bzw. Neukundengeschäft	(–)	1 Kreditinstitut	(–)	2 Kreditinstitut Zahlungsinstitut
Beschränkung von Geschäftsbeziehungen	(–)	(–)	(–)	1 Kreditinstitut
Bestellung eines Sonderbeauftragten	(–)	1 Kreditinstitut	1 Wertpapierinstitut	4 Kreditinstitut Kreditinstitut Kreditinstitut Kreditinstitut
Anordnung zum Widerruf der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten	(–)	1 Kreditinstitut	(–)	(–)
Verlängerung von Maßnahmen	(–)	(–)	(–)	1 Kreditinstitut
Ergänzung von Maßnahmen		1 Kreditinstitut	(–)	(–)
Allgemeinverfügung	3 ggü. Kreditinstituten ggü. allen unter Aufsicht der BaFin stehenden GW-Verpflichteten ggü. allen unter Aufsicht der BaFin stehenden GW-Verpflichteten	(–)	(–)	(–)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

66. Wann haben in den Jahren 2023 und bislang im Jahr 2024 jeweils Austausche zwischen der Hausleitung des BMF und/oder Staatssekretären des BMF und der FIU-Leitung stattgefunden, wer war aus dem Personenkreis der Hausleitung des BMF und/oder der Staatssekretäre des BMF jeweils daran beteiligt, und was war jeweils der inhaltliche Gegenstand (bitte chronologisch jeweils nach Gesprächsteilnehmern, Art des Austausches [persönliches Gespräch, Telefonat, Videokonferenz, Briefwechsel, E-Mails, Kurznachrichten etc.] und inhaltlichem Gegenstand aufschlüsseln)?

Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre bzw. Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre pflegen in jeder Wahlperiode im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren. Dazu gehört im Falle des BMF auch ein steter und häufiger Arbeitsaustausch mit der Leitung der Behörden der unmittelbaren Finanzverwaltung. Bezüglich der FIU gilt dies insbesondere für die Staatssekretärin Prof. Dr. Luise Hölscher, zu deren Geschäftsbereich diese gehörte. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche und Korrespondenzen bzw. deren Ergebnisse besteht nicht und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt. Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Datum	BMF	FIU	Art und Thema des Austauschs
31.01.2023	Parlamentarische Staatssekretärin Katja Hessel, Staatssekretärin Prof. Dr. Luise Hölscher	Dr. Tilman Peters, Dr. Thora Funken	Spontaner Besuch der FIU
14.03.2023	Staatssekretärin Prof. Dr. Luise Hölscher	Daniel Thelesklaf	Kennenlerngespräch
28.03.2023	Staatssekretärin Prof. Dr. Luise Hölscher	Dr. Tilman Peters	Persönliches Gespräch im Rahmen der Führungsklausur des BMF mit der Zollverwaltung
29.03.2023	Bundesminister Christian Lindner	Daniel Thelesklaf	Videokonferenz, Kennenlerngespräch
31.05.2023	Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Florian Toncar	Gesamte Belegschaft der FIU	Vorstellung des Konzepts zum Aufbau des Bundesamts zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF)
03.07.2023	Staatssekretärin Prof. Dr. Luise Hölscher	Daniel Thelesklaf	Antrittsgespräch
16.08.2023	Staatssekretärin Prof. Dr. Luise Hölscher	Daniel Thelesklaf	Persönliches Gespräch im Rahmen der Amtseinführung
17.08.2023	Staatssekretärin Prof. Dr. Luise Hölscher	Daniel Thelesklaf	Arbeitsgespräch mit der Präsidentin der GZD und den Direktionsleitungen
20.09.2023	Parlamentarische Staatssekretärin Katja Hessel	Daniel Thelesklaf	Besuch im Finanzausschuss
26.10.2023	Bundesminister Christian Lindner	Daniel Thelesklaf	Gespräch zu aktuellen Themen
15.11.2023	Staatssekretärin Prof. Dr. Luise Hölscher	Daniel Thelesklaf	Besprechung mit BMF/GZD Führungskräften
21.02.2024	Parlamentarische Staatssekretärin Katja Hessel	Daniel Thelesklaf	Besuch im Finanzausschuss
11.03.2024	Staatssekretärin Prof. Dr. Luise Hölscher	Daniel Thelesklaf	Persönliches Gespräch im Rahmen der Führungsklausur des BMF mit der Zollverwaltung

Im Übrigen fand regelmäßig anlassbezogener Austausch (unmittelbarer und mittelbarer) im Rahmen der obliegenden Rechts- und Fachaufsicht statt.“

67. Wie viele Anzeigen sind bei der BaFin seit 2020 eingegangen, um Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen im Zusammenhang mit Drittstaaten mit hohem Risiko in Bezug auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung anzuzeigen (bitte jeweils getrennt nach Jahren aufschlüsseln)?

Eine Aufschlüsselung nach Jahren erfolgte nicht, da die Allgemeinverfügung keine wiederkehrenden Pflichten der Adressaten begründete und daher die bei weitem überwiegende Zahl von Meldungen unmittelbar nach Veröffentlichung der Allgemeinverfügung erfolgten. Spätere Meldungen erfolgten größtenteils aufgrund eines fehlerhaften Verständnisses der Anforderungen der Allgemeinverfügung.

- a) Wie viele Anzeigen sind bei der BaFin seit 2020 auf Grundlage der Allgemeinverfügung GW 1-GW 2002-2020/0002 jeweils von welchen Verpflichtetengruppen eingegangen, um der BaFin das Bestehen von Geschäftsbeziehungen mit dem Iran oder mit im Iran ansässigen natürlichen oder juristischen Personen anzuzeigen (bitte jeweils getrennt nach Verpflichtetengruppen und nach Jahren aufschlüsseln)?

Im genannten Zeitraum sind bei der BaFin insgesamt 5 340 Geschäftsbeziehungen von den Adressaten der Allgemeinverfügung gemeldet worden, davon 5 330 von 416 Kreditinstituten und zehn von sechs Versicherungen.

- b) Wie viele Anzeigen sind bei der BaFin seit 2020 auf Grundlage der Allgemeinverfügung GW 1-GW 2002-2020/0002 jeweils von welchen Verpflichtetengruppen eingegangen, um der BaFin das Bestehen von Transaktionen mit dem Iran oder mit im Iran ansässigen natürlichen oder juristischen Personen anzuzeigen (bitte jeweils getrennt nach Verpflichtetengruppen und nach Jahren aufschlüsseln)?

Im genannten Zeitraum sind der BaFin insgesamt 9 564 Transaktionen von den Adressaten der Allgemeinverfügung gemeldet worden, davon 9 511 von 416 Kreditinstituten und 53 von zehn Versicherungen.

- c) Wie viele Anzeigen sind bei der BaFin seit 2020 auf Grundlage der Allgemeinverfügung GW 1-GW 2002-2020/0002 jeweils von welchen Verpflichtetengruppen eingegangen, um der BaFin das Bestehen von Geschäftsbeziehungen mit Nordkorea oder mit in Nordkorea ansässigen natürlichen oder juristischen Personen anzuzeigen (bitte jeweils getrennt nach Verpflichtetengruppen und nach Jahren aufschlüsseln)?

Im genannten Zeitraum sind der BaFin insgesamt drei Geschäftsbeziehungen von Kreditinstituten und keine von Versicherungen gemeldet worden.

- d) Wie viele Anzeigen sind bei der BaFin seit 2020 auf Grundlage der Allgemeinverfügung GW 1-GW 2002-2020/0002 jeweils von welchen Verpflichtetengruppen eingegangen, um der BaFin das Bestehen von Transaktionen mit Nordkorea oder mit in Nordkorea ansässigen natürlichen oder juristischen Personen anzuzeigen (bitte jeweils getrennt nach Verpflichtetengruppen und nach Jahren aufschlüsseln)?

Im genannten Zeitraum erfolgten an die BaFin keine Meldungen von Transaktionen mit Nordkorea oder in Nordkorea ansässigen natürlichen oder juristischen Personen.

68. Wie viele Behörden üben in Deutschland die Geldwäscheaufsicht über den Nicht-Finanzsektor aus, wie viele Verpflichtete des Nicht-Finanzsektors stehen durchschnittlich unter der Aufsicht einer Aufsichtsbehörde, und welchen drei Aufsichtsbehörden im Nicht-Finanzsektor unterstehen jeweils die meisten bzw. die wenigsten Verpflichteten (bitte jeweils auch angeben, wie viele Verpflichtete den jeweiligen Aufsichtsbehörden unterstehen)?

Die Ausübung der Geldwäscheaufsicht über den sogenannten Nichtfinanzsektor und folglich die Kenntnis der entsprechenden Verpflichteten obliegt in Deutschland weitestgehend den Ländern. Die zuständigen Aufsichtsbehörden übermitteln zu ihrer Aufsichtstätigkeit gemäß § 51 Absatz 9 GwG statistische Daten an das BMF. In 2023 hat das BMF von 320 Behörden des Nichtfinanzsektors statistische Daten erhalten. Angaben, wie viele Verpflichtete durch die Aufsichtsbehörden zu beaufsichtigen sind, stellen keinen Gegenstand der Statistikmeldung für den Bereich der geldwäscherechtlichen Aufsicht nach § 51 Absatz 9 GwG dar und werden von der Bundesregierung daher nicht erhoben. Es kann folglich keine aktuelle Aussage zur Größe des durchschnittlich von einer Aufsichtsbehörde zu beaufsichtigenden Verpflichtetenkreises oder zur Zuständigkeit einzelner Aufsichtsbehörden getroffen werden. Eine Erhebung der Gesamtzahl der Verpflichteten des Nichtfinanzsektors in Deutschland wurde im Rahmen der vergangenen FATF-Deutschlandprüfung vorgenommen und kann Anlage B des „Mutual Evaluation Report of Germany“ der FATF vom August 2022 entnommen werden (abrufbar unter folgender Adresse: <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/mer/Mutual-Evaluation-Report-Germany-2022.pdf> f.coredownload.inline.pdf).

69. Wie verteilen sich die beim Bundesamt für die Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) gemäß den Vorschlägen der Bundesregierung innerhalb des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (FKBG) neu zu schaffenden Stellen auf die beiden Standorte Köln und Dresden (bitte jeweils getrennt nach Standorten, Jahren und Besoldungsgruppen aufschlüsseln), und wie verteilen sich die insgesamt vorgesehenen Stellen des BBF nach Abschluss der Aufbauphase auf die beiden Standorte Köln und Dresden (bitte jeweils getrennt nach Standorten, Jahren und Besoldungsgruppen aufschlüsseln)?

Grundsätzlich sollen in Köln die Behördenteile untergebracht werden, für deren Aufgabenerfüllung eine räumliche Nähe zu den dort ansässigen Partnerbehörden notwendig ist, also die Ermittlungsbereiche sowie dazugehörige Querschnitts- und Leitungsbereiche. Alle weiteren Einheiten, die nicht aus wichtigen Gründen in Köln beheimatet werden müssen, also diverse Querschnittsbereiche, ein Teil des Leitungsbereichs sowie die ZfG, sollen in Dresden verortet werden. Die Aufteilung auf die Standorte soll auch gegebene Platzreserven in den Bestandsliegenschaften berücksichtigen, so dass z. B. keine Neu-Anmietungen von Liegenschaften in der ersten Phase notwendig werden und die Unterbringung haushalterisch kostenneutral erfolgen kann. Die FIU als zukünftige Abt. III des BBF soll an ihren bisherigen Standorten in Köln und Dresden verbleiben – genauso wie die bereits in Köln angesiedelte Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung. Die Planungen zur exakten Aufteilung der neuen Stellen auf die Standorte und auch der Gesamtzahl der Stellen des BBF sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

Die derzeitigen Planungen zur Aufteilung sehen vor, dass insgesamt etwa ein Drittel der Beschäftigten in Dresden (inklusive Nebensitz Görlitz) arbeiten werden und zwei Drittel in Köln.

70. Welche Unternehmen wurden im Zusammenhang mit dem BBF und/oder dem FKBG von der Bundesregierung mit der Erbringung von Beratungsdienstleistungen beauftragt, worin bestanden die jeweiligen beauftragten Dienstleistungen, und welche finanziellen Verpflichtungen ergaben sich aus den jeweiligen Beauftragungen?

Die Angaben sind als „VS – Vertraulich“* eingestuft, da die für individualisierte Leistungen anfallenden und abgerechneten Vertragsentgelte zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Auftragnehmer i. S. d. § 203 Absatz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuches (StGB) zählen und somit deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann. Die betreffenden Informationen sind nur einem sehr eingeschränkten Personenkreis bekannt und werden auch nach dem Willen der innerhalb eines Unternehmens Informierten nicht publiziert. Diese Vertragsentgelte dokumentieren den Umfang der mit bestimmten Vertragspartnern in bestimmten Geschäftsfeldern in einem erkennbaren Zeitraum erzielten Umsätze und beruhen im Gesamtergebnis wie im Detail auf den ebenfalls vertraulichen einzelvertraglichen Vereinbarungen. Für diejenigen, die über Kenntnisse der Branchenüblichkeiten verfügen, lassen sie ferner Rückschlüsse auf den Umfang der abgerechneten Leistungen zu. Der Gesetzgeber selbst hat die unbefugte Offenbarung eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses mit der o. a. Norm für Amtsträger unter Strafe gestellt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unterliegen zudem dem Schutz von Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes. Eine Abwägung mit dem Informationsinteresse des Parlaments führt deshalb für diese Fälle aus Sicht der Bundesregierung dazu, dass eine offene Benennung der Auftragswerte nicht möglich ist, da im Zusammenhang mit bereits erfolgten anderen offenen Meldungen Rückschlüsse auf die jeweiligen Auftragnehmer möglich sind oder aber von den jeweiligen Auftragnehmern keine ausdrückliche Einwilligung zur offenen Meldung vorliegt.

71. Steht bereits fest, wer dem BBF als Präsident vorstehen soll, und wenn nein, bis wann soll die Auswahl des Präsidenten des BBF abgeschlossen sein?

Eine Personalentscheidung zum Präsidenten/zur Präsidentin ist noch nicht getroffen. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Auswahl kann derzeit ebenfalls noch keine Aussage getroffen werden. Die Personalgewinnung für eine neue Behörde ist insoweit regelmäßig maßgeblich vom Errichtungsdatum abhängig (vgl. auch Antwort zu Frage 72).

72. Wie viele der 262 im Jahr 2024 zu schaffenden Planstellen bzw. Stellen beim BBF (vgl. Bundestagsdrucksache 20/9648, S. 79) wurden bereits besetzt, in welcher jeweiligen Besoldungsgruppe wurden diese besetzt, und wie viele der Bewerber, mit denen die Stellen besetzt wurden, kommen jeweils vom Zoll, von der Bundespolizei, einer Landespolizei oder von anderen staatlichen Stellen, und wie viele kommen aus der Privatwirtschaft (bitte jeweils getrennt nach Bewerberherkunft und nach Besoldungsgruppen aufschlüsseln)?

Die Rekrutierung von Stammbeschäftigten für das BBF kann erst dann erfolgen, wenn das Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz in Kraft getreten, mithin die Behörde errichtet ist.

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

73. Wie erklärt die Bundesregierung, dass die älteste der zum Stand 17. Januar 2024 bei der FIU in Bearbeitung befindlichen Verdachtsmeldungen vom 18. November 2022 datiert (vgl. Ausschussdrucksache 20(7)0514, 79. Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 17. Januar 2024; Tagesordnungspunkt [TOP] 12: Selbstbefassung „Berichte über mehr als 160.000 offene Verdachtsmeldungen bei der Financial Intelligence Unit (FIU)“ – Nachfragen des Abgeordneten Matthias Hauer (Fraktion der CDU/CSU)), wenn im Rahmen der Aufarbeitung des Bearbeitungsrückstaus der insgesamt 289 823 Verdachtsmeldungen, die bei der FIU entweder als nicht endbearbeitet oder als mit unklarem (End-)Status identifiziert worden waren, „Verdachtsmeldungen im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 20. November 2022“ Gegenstand einer „umfassenden Betrachtung“ waren (vgl. Ausschussdrucksache 20(7)0268, Schlussbewertung des BMF zu den Bearbeitungsrückständen bei der FIU im Bereich der operativen Analyse) und die Bundesregierung am 19. Juni 2023 mitgeteilt hat, dass seit dem 25. Mai 2023 kein zu bearbeitender Bearbeitungsrückstand mehr besteht (vgl. Ausschussdrucksache 20(7)0338, Sachstand zur Aufgabenerledigung bei der FIU)?

Die benannte Verdachtsmeldung war nicht Teil des seinerzeitigen, zum 25. Mai 2023 vollständig behobenen Bearbeitungsrückstands. Sie stellte eine solche Verdachtsmeldung dar, die (erst) am 18. November 2022 bei der FIU einging und unmittelbar mit ihrem Eingang für die weitere Analyse vorgesehen und in die zugehörige Bearbeitung überführt wurde. Ihre Endbearbeitung wurde am 14. Februar 2024 abgeschlossen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Verdachtsmeldungen nach ihrer Zeitkritikalität und ihrem Risikogehalt abgearbeitet werden.

74. Wann wird die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorlegen, mit dem ein administratives Verfahren für Ermittlungen verdächtiger Vermögensgegenstände geschaffen wird, welches nach Angaben des BMF „[...] als separater Gesetzesvorschlag, jedoch als wesentlicher Teil des aktuellen Reformpakets, eingebracht“ werden soll (vgl. [bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Geldwaesche-bekaempfen/voller-einsatz-gegen-finanzkriminalitaet.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Geldwaesche-bekaempfen/voller-einsatz-gegen-finanzkriminalitaet.html))?
75. Soll das Verfahren für Ermittlungen verdächtiger Vermögensgegenstände, zu dem das BMF einen Gesetzesvorschlag angekündigt hat (vgl. [bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Geldwaesche-bekaempfen/voller-einsatz-gegen-finanzkriminalitaet.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Geldwaesche-bekaempfen/voller-einsatz-gegen-finanzkriminalitaet.html)), rein gefahrenabwehrrechtlich ausgestaltet sein oder wird seitens der Bundesregierung eine Ausgestaltung als Einziehungsinstrument mit einer strafrechtlichen Anlasstat angestrebt?

Die Fragen 74 und 75 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz darauf verständigt, dass im Rahmen des verfassungsrechtlich zulässigen ein neues Verfahren für Ermittlungen in Bezug auf verdächtige Vermögensgegenstände geschaffen werden soll. Das BMF hat hierzu den Referentenentwurf eines Gesetzes zum Schutz des Wirtschafts- und Finanzsystems vor der Verschleierung und Einbringung bedeutsamer inkriminierter Vermögenswerte vorgelegt und auf seiner Internetseite veröffentlicht (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_III/20_Legislaturperiode/2024-04-23-VVVG/0-Gesetz.html).

76. Steht die Regelung, dass der Einsatz verdeckter Ermittlungsmaßnahmen in Bezug auf Geldwäschetaten innerhalb der Strafprozessordnung an einen Vortatenkatalog geknüpft ist, dem „follow-the-money“-Ansatz nach Ansicht der Bundesregierung entgegen, wenn nein, warum nicht, und wenn ja, beabsichtigt die Bundesregierung, eine gesetzliche Regelung für einen Vortaten-unabhängigen Einsatz verdeckter Ermittlungsmaßnahmen vorzuschlagen?

Die Bundesregierung prüft derzeit, ob eine Änderung der verdeckten Ermittlungsmaßnahmen zur effektiven Geldwäschebekämpfung erforderlich ist.

77. In wie vielen Fällen erfolgten jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 im Zusammenhang mit der Verbringung von Bargeld Sicherstellungen nach § 12a Absatz 7 des Zollverwaltungsgesetzes, wie verteilen sich die Fälle jeweils auf die Gründe der Sicherstellung, welche Herkunfts- und Bestimmungsländer waren dabei jeweils betroffen, und in welcher Höhe wurden dabei jeweils Barmittel sichergestellt (bitte die Höhe der sichergestellten Barmittel jeweils getrennt nach Jahren und dem Grund der Sicherstellung sowie nach betroffenen Herkunfts- und Bestimmungsländern aufschlüsseln)?

Die Informationen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen. Hinsichtlich der Zahlen ist zu berücksichtigen, dass für eine Sicherstellung mehrere Gründe vorliegen können, weshalb die Gesamtzahl der Sicherstellungen eines Jahres von der Summe der Sicherstellungsgründe abweichen kann.

Gesamtzahl Sicherstellungen gemäß § 12a Absatz 7 Satz 1 ZollVG

Jahr	Gesamtzahl eingeleitete Sicherstellungen gemäß § 12a Absatz 7 Satz 1 ZollVG	Gesamtwert der Sicherstellungen (Wert in Mio. Euro)	Sicherstellungsgründe			
			Geldwäsche	Terrorismusfinanzierung	Vereinsverbot	Bereitstellungsverbot
2020	427	38,95	425	14	3	1
2021	637	27,74	634	10	2	1
2022	632	34,8	626	17	0	0
2023	797	305,78	793	8	0	0
2024*	163	5,61	162	2	0	0

* Stichtag: 28. März 2024

Zu den im Übrigen erbetenen Angaben zu den Herkunfts- und Empfängerländern kann die Beantwortung nicht offen erfolgen, sondern wird gemäß der Verschlussachenanweisung (VSA) als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und in der Anlage 1 vorgenommen.* Hinsichtlich der Begründung der Einstufung wird auf die Antwort zu Frage 29 verwiesen.

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

78. In wie vielen Fällen erfolgten jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Verbringung von Bargeld Abgaben an die Strafverfolgungsbehörden, mit Barmitteln welcher Höhe standen diese jeweils im Zusammenhang, wie verteilen sich die Fälle jeweils auf die Gründe der Abgabe, und welche Herkunfts- und Bestimmungsländer waren dabei jeweils betroffen (bitte jeweils getrennt nach Jahren die Fallzahl der Abgaben, die Höhe der betroffenen Barmittel, den Abgabegrund und die betroffenen Herkunfts- und Bestimmungsländer angeben)?

Im Anschluss an eine Sicherstellung nach § 12a Absatz 7 des Zollverwaltungsgesetzes (ZollVG) führt der Zollfahndungsdienst ein Clearingverfahren zur Aufklärung der Herkunft und des Verwendungszwecks von Barmitteln und gleichgestellten Zahlungsmitteln durch. Ergeben sich hierbei zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Geldwäsche im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Verkehr von Barmitteln und gleichgestellten Zahlungsmitteln oder Straftaten, die in die Ermittlungszuständigkeit der Zollbehörden fallen, leitet der Zollfahndungsdienst ein Ermittlungsverfahren ein. Entsprechende Fallzahlen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Ergeben sich im Rahmen des Clearingverfahrens Hinweise auf sonstige Straftaten und Zuwiderhandlungen, die nicht in die Ermittlungszuständigkeit des Zollfahndungsdienstes fallen, gibt dieser den Vorgang an die zuständige Strafverfolgungsbehörde ab. Zu entsprechenden Abgaben liegen keine belastbaren statistischen Angaben vor. Zu den Herkunfts- und Bestimmungsländern wird auf die Antwort zu Frage 77 verwiesen.

Durch den ZFD eingeleitete Ermittlungsverfahren gemäß § 1 Absatz 5 Satz 1 ZollVG

Jahr	Eingeleitete Ermittlungsverfahren
2020	110
2021	248
2022	290
2023	353
2024*	62

* Stichtag: 26. März 2024

79. Ist ein Verpflichteter nach Auffassung der Bundesregierung dazu verpflichtet, eine Transaktion, wegen der eine Verdachtsmeldung nach § 43 des Geldwäschegesetzes abgegeben wurde, auszuführen, wenn ihm die Ausführung der Transaktion nach Ablauf des dritten Werktags nach dem Abgangstag der Meldung nicht von der FIU oder der Staatsanwaltschaft untersagt wurde?

Der Gesetzgeber hat durch den Wortlaut des § 46 Absatz 1 GwG („darf frühestens“) zum Ausdruck gebracht, dass kein zwingender Automatismus zu einer unmittelbaren Durchführung der Transaktion nach Ablauf des dritten Werktags besteht. § 46 GwG sieht u. a. vor, dass die Transaktion „frühestens“ durchgeführt werden darf, wenn der dritte Werktag nach dem Abgangstag der Meldung verstrichen ist, ohne dass die Durchführung der Transaktion durch die FIU oder die Staatsanwaltschaft untersagt worden ist. Ein weiteres Anhalten der Transaktion kann z. B. erforderlich sein, wenn sich Hinweise für eine Geldwäschebehandlung oder Terrorismusfinanzierung nahezu aufdrängen. Aus Sicht des Verpflichteten sind auch zivilrechtliche Pflichten aus seinen vertraglich geregelten Kundenbeziehungen zu berücksichtigen.

83. In wie vielen Fällen haben die 27 091 im Rahmen der Abarbeitung des Rückstaus der insgesamt 289 823 Verdachtsmeldungen, die bei der FIU im Rahmen des Bearbeitungsrückstaus entweder als nicht endbearbeitet oder als mit unklarem (End-)Status identifiziert worden waren, an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden abgegebenen Verdachtsmeldungen (vgl. Bundestagsdrucksache 20/7258, S. 12) jeweils dazu geführt, dass ein Strafverfahren eingeleitet wurde, und wie verteilen sich die eingeleiteten Strafverfahren jeweils auf Fälle, bei denen ein Bezug zu Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder zu einer sonstigen Straftat bestand?

Der FIU liegen hierzu keine belastbaren Informationen vor. Zwar hat die zuständige Staatsanwaltschaft der FIU nach § 42 Absatz 1 Satz 1 GwG die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens einschließlich aller Einstellungsentscheidungen mitzuteilen, hieraus ergibt sich aber kein vollständiges Bild. Insoweit sind diesbezügliche Auskünfte bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden (der Länder) einzuholen.

84. Wurden die Verdachtsmeldungen im unteren zweistelligen Bereich, die Teil des Rückstaus der insgesamt 289 823 Verdachtsmeldungen, die bei der FIU im Rahmen des Bearbeitungsrückstaus entweder als nicht endbearbeitet oder als mit unklarem (End-)Status identifiziert worden waren, bei denen nach Auskunft des BMF vom 19. Juni 2023 noch tiefergehende Analysen notwendig waren (vgl. Ausschusssdrucksache 20(7)0338, Sachstand zur Aufgabenerledigung bei der FIU), mittlerweile endbearbeitet, und wenn ja, an welchem Tag wurde die letzte dieser Verdachtsmeldungen endbearbeitet?

Ja, die letzte der gegenständlichen Verdachtsmeldungen wurde am 13. Juni 2023 endbearbeitet.

92. Wie viele Transaktionen sind Gegenstand der jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 bei der FIU eingegangenen Verdachtsmeldungen (bitte getrennt nach Jahren aufschlüsseln)?

Die erbetenen Angaben sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Aufgrund gesetzlich vorzunehmender Löschungen von Verdachtsmeldungen kann der Ausweis erst ab dem Jahr 2022 erfolgen.

Jahr	Transaktionen, die Gegenstand eingegangener Verdachtsmeldungen sind
2022	1 480 071
2023	1 412 437
2024*	251 038

* Stichtag: 29. Februar 2024

93. Wie verteilen sich die Transaktionen, die Gegenstand der jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 bei der FIU eingegangenen Verdachtsmeldungen sind, auf die Transaktionsarten Banküberweisung, Bareinzahlung, Barabhebung, Geldwechsel, Krypto-Transfer, Güterkauf oder auf sonstige Transaktionen (bitte jeweils getrennt nach Jahren und Transaktionsarten aufschlüsseln)?

Die FIU führt hierüber keine Statistik. Die Auswertung sämtlicher Einzelvorgänge würde einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen.

94. Wie viele Verdachtsmeldungen sind 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 jeweils bei der FIU eingegangen, bei denen die Verpflichteten Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Krypto-Werten als Meldungsgrund angaben, und wie viele dieser Meldungen führten zu einer Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden (bitte jeweils getrennt nach Jahren aufschlüsseln)?

Die erbetenen Angaben sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Jahr	Anzahl Verdachtsmeldungen, bei denen die Verpflichteten Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Krypto-Werten als Meldungsgrund angaben	Davon an zuständige Strafverfolgungsbehörden gemäß § 32 Absatz 2 Satz 1 GwG abgegeben
2020	2 058	811
2021	5 235	2 246
2022	9 305	4 274
2023	8 053	3 033
2024*	1 276	583

* Stichtag: 29. Februar 2024

95. Wie viele Verdachtsmeldungen sind in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 jeweils bei der FIU eingegangen, die sich auf Krypto-Transaktionen zwischen Wallet-Adressen bezogen, und wie viele dieser Meldungen führten zu einer Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden (bitte jeweils getrennt nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Frage wird dahingehend verstanden, dass die Angabe der Anzahl der bei der FIU jährlich eingegangenen Verdachtsmeldungen erbeten wird, die im Zusammenhang mit Auffälligkeiten mit ausschließlichem Bezug zu Krypto-Transaktionen zwischen Wallet-Adressen zu berücksichtigen sind sowie die Anzahl jeweils zugehöriger Abgaben an zuständige Behörden gemäß § 32 Absatz 2 Satz 1 GwG.

In diesem Verständnis sind die erbetenen Angaben der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Jahr	Anzahl Verdachtsmeldungen, bei denen die Verpflichteten Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Krypto-Transaktionen zwischen Wallet-Adressen als Meldungsgrund angaben	Davon an zuständige Strafverfolgungsbehörden gemäß § 32 Absatz 2 Satz 1 GwG abgegeben
2023 (04.04.–31.12.2023)	561	409
2024*	296	151

* Stichtag: 29. Februar 2024

96. Wie viele der jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 bei der FIU eingegangenen Verdachtsmeldungen stehen im Zusammenhang mit Glücksspielanbietern, und wie viele dieser Meldungen führten zu einer Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden (bitte jeweils getrennt nach Jahren aufschlüsseln)?

Die mit der Frage adressierten „Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit Glücksspielanbietern“ werden so verstanden, dass damit insgesamt Ausführungen zu Verdachtsmeldungen mit möglichem Bezug zu Glücksspiel erbeten sind.

In diesem Verständnis sind die erbetenen Angaben der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Jahr	Anzahl Verdachtsmeldungen, bei denen die Verpflichteten Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Glücksspiel als Meldungsgrund angeben	Davon an zuständige Strafverfolgungsbehörden gemäß § 32 Absatz 2 Satz 1 GwG abgegeben
2020	5 288	1 167
2021	19 176	3 014
2022	29 933	8 487
2023	20 981	8 521
2024*	3 279	426

* Stichtag: 29. Februar 2024

97. Wie viele der jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 bei der FIU eingegangenen Verdachtsmeldungen stehen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Verbringung von Bargeld, mit Barmitteln in welcher Höhe standen diese jeweils im Zusammenhang, wie viele dieser Meldungen führten jeweils aus welchen Gründen zu einer Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden, und welche Herkunfts- und Bestimmungsländer waren dabei jeweils betroffen (bitte jeweils getrennt nach Jahren die Fallzahl der Verdachtsmeldungen, die Höhe der betroffenen Barmittel, die Abgaben an die Strafverfolgungsbehörden und die jeweiligen Abgabegründe sowie die betroffenen Herkunfts- und Bestimmungsländer aufschlüsseln)?

Die erbetenen Angaben sind – soweit der FIU vorliegend – den nachstehenden Übersichten zu entnehmen. Weitergehende Angaben können aufgrund unverhältnismäßigen Aufwands nicht belastbar erfolgen, weil hierfür eine manuelle Auswertung sämtlich vorliegender Verdachtsmeldungen erforderlich wäre.

Jahr	Anzahl Verdachtsmeldungen, bei denen die Verpflichteten Auffälligkeiten im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Verbringung von Bargeld als Meldungsgrund angeben	Davon an zuständige Strafverfolgungsbehörden gemäß § 32 Absatz 2 Satz 1 GwG abgegeben
2020	868	199
2021	1 914	331
2022	449	150
2023	1 306	418
2024*	272	87

* Stichtag: 29. Februar 2024

Abgabegründe	Anzahl
Betrug	459
Terrorismus, Terrorismusfinanzierung	34
Steuerstraftat	18
Einkünfte aus illegalem Glücksspiel	18
Sexuelle Ausbeutung/sexuelle Ausbeutung von Kindern	17
Urkundenfälschung	14
Menschenhandel oder Schmuggel von Flüchtlingen	8
Illegaler Handel mit Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen	6
Raub oder Diebstahl	2
Geld- und Wertzeichenfälschung	2
Illegaler Waffenhandel	1
Mitglied einer Bande zur fortgesetzten Begehung von Straftaten	1
Schmuggel	1
Hehlerei	1
Andere Straftaten	212

Zu den im Übrigen erbetenen Angaben zu den Herkunfts- und Empfängerländern kann die Beantwortung nicht offen erfolgen, sondern wird gemäß der Verschlussanweisung (VSA) als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und in der Anlage 1 vorgenommen.* Hinsichtlich der Begründung der Einstufung wird auf die Antwort zu Frage 29 verwiesen.

104. Wie viele Rückmeldungen zu Meldungen nach den §§ 43, 44 des Geldwäschegesetzes und § 31b der Abgabenordnung hat die FIU an die Verpflichteten und Behörden in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 jeweils gegeben (bitte die erfolgten Rückmeldungen jeweils getrennt nach Jahren sowie nach der Rechtsgrundlage der abgegebenen Meldung aufschlüsseln)?

Die erbetenen Angaben sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen; Angaben für das Jahr 2024 liegen noch nicht vor.

Jahr	2020	2021	2022	2023
Gesamtzahl der Rückmeldeberichte	1 499	1 410	2 208	5 630

105. An wie viele Verpflichtete bzw. Behörden wurden Rückmeldungen zu Meldungen nach den §§ 43, 44 des Geldwäschegesetzes und § 31b der Abgabenordnung in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 jeweils gegeben (bitte die erfolgten Rückmeldungen jeweils getrennt nach Jahren sowie jeweils nach Anzahl der Verpflichteten und Behörden aufschlüsseln, die mindestens eine Rückmeldung erhalten haben, sowie jeweils nach der Rechtsgrundlage der abgegebenen Meldung aufschlüsseln)?

Die erbetenen Angaben sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen; Angaben für das Jahr 2024 liegen noch nicht vor.

Jahr	2020	2021	2022	2023
Anzahl Verpflichteter, die mind. einen Rückmeldebericht erhalten haben	944	930	1 473	2 811

106. Welche Informationen werden den Verpflichteten und Behörden innerhalb der Rückmeldungen durch die FIU nach § 41 des Geldwäschegesetzes übermittelt, wie haben sich die im Rahmen einer Rückmeldung übermittelten Informationen seit Bestehen der Rückmeldeverpflichtung der FIU verändert, und welche Informationen müssen nach Ansicht der Bundesregierung mindestens umfasst sein, damit eine sachgerechte Rückmeldung vorliegt?

Zunächst wird hierzu auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 31 des Abgeordneten Matthias Hauer auf Bundestagsdrucksache 20/6390 verwiesen.

Die in der betreffenden Norm geregelte Verpflichtung soll dazu dienen, den Verpflichteten bei der Verbesserung ihres Risikomanagements und damit der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten und ihres Meldeverhaltens zu unterstützen. Diese Zielvorgabe hat die FIU nach vorangegangener Konsultation der Verpflichteten ab dem Jahr 2018 zunächst durch entsprechende Rückmeldungen zur jeweiligen Meldungsqualität und zur Relevanz zu von den Verpflichteten

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

erstatteten Verdachtsmeldungen umgesetzt. Zum Ende des Jahres 2020 wurde die jeweilige Relevanzbewertung verfeinert, indem der Verpflichtete zugleich die Mitteilung erhält, zu welchem der von der FIU festgelegten Risikoschwerpunkte die jeweilige Verdachtsmeldung zugeordnet werden konnte.

Künftig soll der Verpflichtete zu jeder erstatteten Verdachtsmeldung eine Relevanzbewertung automatisiert erhalten. Hiernach wird der Rückmeldung entnehmbar sein, ob die betreffende Verdachtsmeldung von den angewandten Filtern ‚getroffen‘ wurde. Weitere Ausbaustufen, die gemeinsam mit den Verpflichteten abgestimmt werden, sollen folgen.

113. Bei wie vielen der seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der risikobasierten Arbeitsweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen am 18. November 2023 bei der FIU abgegebenen Verdachtsmeldungen wurden der FIU seitens des abgebenden Verpflichteten mitgeteilt, dass wegen des meldepflichtigen Sachverhalts auch eine Strafanzeige oder ein Strafantrag abgegeben wurde bzw. wurde dies nicht mitgeteilt?

Die erbetenen Angaben sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Gesamtzahl eingegangener Verdachtsmeldungen für den Zeitraum 18. November 2023 bis zum Stichtag 29. Februar 2024	76 694
Hiervon Verdachtsmeldungen mit Hinweis auf eine zugleich erfolgte Strafanzeige oder einen Strafantrag	753

114. Wie viele der jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 bei der FIU eingegangenen Verdachtsmeldungen standen jeweils im Zusammenhang mit innerdeutschen Transaktionen, wie viele im Zusammenhang mit internationalen Transaktionen von und nach Deutschland, wie viele enthielten keine Angaben zum Herkunfts- bzw. Empfängerland, und bei wie vielen handelte es sich um internationale Transaktionen ohne Deutschlandbezug (bitte jeweils getrennt nach Jahren sowie entlang der angeführten Kategorien aufschlüsseln)?

Die erbetenen Angaben sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Aufgrund gesetzlich vorzunehmender Löschungen von Verdachtsmeldungen kann der Ausweis erst ab dem Jahr 2022 erfolgen.

Verdachtsmeldungen	2022	2023	2024*
mit innerdeutschen Transaktionen	195 457	177 217	23 646
mit internationalen Transaktionen von und nach Deutschland	106 237	96 836	15 593
ohne Angaben zu Herkunfts- bzw. Empfängerland	30 616	48 171	8 235
mit internationaler Transaktion ohne Deutschlandbezug	22 328	18 316	2 281

* Stichtag: 29. Februar 2024

115. Wie entwickelte sich die Zahl der bei der FIU als verdächtig gemeldeten Transaktionen nach Herkunfts- (d. h. der nach Deutschland eingegangenen Transaktionen) und Bestimmungsland (d. h. der aus Deutschland ausgehenden Transaktionen) jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 (bitte jeweils getrennt nach Jahren sowie nach Herkunfts- und Bestimmungsland aufschlüsseln)?

Die erbetenen Angaben sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Aufgrund gesetzlich vorzunehmender Löschungen von Verdachtsmeldungen kann der Ausweis erst ab dem Jahr 2022 erfolgen.

	2022	2023	2024*
Eingegangene Transaktionen	140 673	140 731	29 172
Ausgegangene Transaktionen	443 599	322 778	65 721

* Stichtag: 29. Februar 2024

117. Wie viele der von der FIU in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 jeweils an die Strafverfolgungsbehörden abgegebenen Meldungen hatten als verdächtig gemeldete Transaktionen nach Bestimmungsland als Ausgangspunkt, und wie verteilen sich diese jeweils auf die einzelnen Bestimmungsländer, die den als verdächtig gemeldeten Transaktionen nach Bestimmungsland zugrunde liegen (bitte jeweils getrennt nach Jahren sowie nach einzelnen Bestimmungsländern aufschlüsseln)?

Die erbetenen Angaben stellen sich wie folgt dar.

	Gesamtzahl gemäß § 32 Absatz 2 Satz 1 GwG abgegebener Verdachtsmeldungen mit mindestens einer internationalen ausgehenden Transaktion
2020	4 949
2021	9 714
2022	15 723
2023	15 582
2024*	2 307

* Stichtag: 29. Februar 2024

Im Übrigen kann die Beantwortung nicht offen erfolgen, sondern wird gemäß der Verschlussachenanweisung (VSA) als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und in der Anlage 1 vorgenommen.* Hinsichtlich der Begründung der Einstufung wird auf die Antwort zu Frage 29 verwiesen.

119. Wie viele der von der FIU in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 jeweils an die Strafverfolgungsbehörden abgegebenen Meldungen hatten als verdächtig gemeldete Transaktionen nach Herkunftsland als Ausgangspunkt, und wie verteilen sich diese jeweils auf die einzelnen Herkunftsländer, die den als verdächtig gemeldeten Transaktionen nach Herkunftsland zugrunde liegen (bitte jeweils getrennt nach Jahren sowie nach einzelnen Herkunftsländern aufschlüsseln)?

Die erbetenen Angaben zur Gesamtzahl Verdachtsmeldungen mit mindestens einer internationalen, eingehenden Transaktion sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

	Gesamtzahl gemäß § 32 Absatz 2 Satz 1 GwG abgegebener Verdachtsmeldungen mit mindestens einer internationalen, eingehenden Transaktion
2020	4 865
2021	10 104
2022	18 401
2023	16 834
2024*	1 925

* Stichtag: 29. Februar 2024

Im Übrigen kann die Beantwortung nicht offen erfolgen, sondern wird gemäß der Verschlussanweisung (VSA) als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und in der Anlage I vorgenommen.* Hinsichtlich der Begründung der Einstufung wird auf die Antwort zu Frage 29 verwiesen.

120. Wie begründet die Bundesregierung, dass sie mit Verweis auf vorgeblich fehlende Angaben in der Arbeitsstatistik der FIU eine Beantwortung der Frage „Wie viele der insgesamt 289 823 Verdachtsmeldungen, die bei der FIU entweder als nicht endbearbeitet oder als mit unklarem (End-)Status identifiziert wurden, stehen in Zusammenhang mit Ländern, die von der FATF in Bezug auf Geldwäscherisiken entweder als Jurisdiktion mit hohem Risiko (sogenannte Black List) oder als Jurisdiktion, die unter verschärfter Beobachtung steht (sogenannte Grey List), genannt werden?“ der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Missstände bei der Financial Intelligence Unit“ in ihrer Antwort auf Bundestagsdrucksache 20/6467 ablehnt, der FIU-Jahresbericht 2022 jedoch vom Vorliegen von Länderdaten in der FIU-Statistik zeugt, indem quantitative Aussagen zu den Herkunfts- und Zielländern von Transaktionen getroffen werden, aufgrund derer Verdachtsmeldungen an die FIU abgegeben wurden (vgl. FIU-Jahresbericht 2022, S. 27 ff.)?

Zunächst wird auf die vorbenannte Antwort der Bundesregierung in der vom Fragesteller genannten Fundstelle verwiesen. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass die statistischen Veröffentlichungen im FIU-Jahresbericht zu den Herkunfts- und Zielländern von Transaktionen nur solche Länderbezüge umfassen, die seitens der Verpflichteten bei Übermittlung einer Verdachtsmeldung statistisch auswertbar angegeben wurden, und gerade nicht sämtliche, bei der FIU eingegangene Verdachtsmeldungen betreffen, wozu aufgrund unverhältnismäßigen Aufwands keine zugehörigen Angaben erfolgen können.

121. Wie viele Transaktionen sind Gegenstand der insgesamt 289 823 Verdachtsmeldungen, die bei der FIU im Rahmen des Bearbeitungsrückstaus entweder als nicht endbearbeitet oder als mit unklarem (End-)Status identifiziert worden waren?

903 511 Transaktionen.

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

122. Wie viele der Transaktionen, die Gegenstand der insgesamt 289 823 Verdachtsmeldungen, die bei der FIU im Rahmen des Bearbeitungsrückstaus entweder als nicht endbearbeitet oder als mit unklarem (End-)Status identifiziert worden waren, standen jeweils im Zusammenhang mit innerdeutschen Transaktionen, wie viele im Zusammenhang mit internationalen Transaktionen von und nach Deutschland, wie viele enthielten keine Angaben zu Herkunfts- bzw. Empfängerland, und bei wie vielen handelte es sich um internationale Transaktionen ohne Deutschlandbezug (bitte entlang der genannten Kategorien jeweils getrennt aufschlüsseln)?

Die erbetenen Angaben sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

	Transaktionen, die Gegenstand der 289 823 Verdachtsmeldungen waren
Innerdeutsche Transaktionen	581 517
Internationale Transaktionen	267 540
Transaktionen ohne Angabe zu Herkunfts- bzw. Empfängerland	31 314
Internationale Transaktionen ohne Deutschlandbezug	23 140

123. Wie stellt sich die Zahl der Transaktionen, die Gegenstand der insgesamt 289 823 Verdachtsmeldungen, die bei der FIU im Rahmen des Bearbeitungsrückstaus entweder als nicht endbearbeitet oder als mit unklarem (End-)Status identifiziert worden waren, nach Herkunfts- (d. h. der nach Deutschland eingegangenen Transaktionen) und Bestimmungsland (d. h. der aus Deutschland ausgehenden Transaktionen) dar (bitte jeweils getrennt nach Transaktionen nach Herkunfts- und Bestimmungsland aufschlüsseln)?

Die erbetenen Angaben sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

	Anzahl ausgegangener und eingegangener Transaktionen
Ausgegangene Transaktionen	145 442
Eingegangene Transaktionen	122 098
Gesamt	267 540

127. Wie viele der jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 bei der FIU eingegangenen Verdachtsmeldungen stehen im Zusammenhang mit islamistischen Terrorgruppen, und jeweils mit welchen (bitte jeweils getrennt nach Jahren und Terrorgruppen aufschlüsseln)?

Mangels verbindlicher Definition der „islamistischen Terrorgruppen“ führt die FIU zu dieser Fragestellung keine Statistik.

128. Welche Unternehmen wurden bei der FIU seit deren Bestehen über welche genauen Zeiträume mit der Erbringung von Beratungsdienstleistungen beauftragt, worin bestanden die jeweiligen beauftragten Dienstleistungen, und welche finanziellen Verpflichtungen ergaben sich aus den jeweiligen Beauftragungen?

129. Welche Unternehmen wurden beim Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) seit Bestehen der FIU über welche genauen Zeiträume mit der Erbringung von Beratungsdienstleistungen beauftragt, die im Zusammenhang mit der FIU stehen, worin bestanden die jeweiligen beauftragten Dienstleistungen, und welche finanziellen Verpflichtungen ergaben sich aus den jeweiligen Beauftragungen?

Die Fragen 128 und 129 werden gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung kann nicht offen erfolgen, sondern wird gemäß der Verschlussanweisung (VSA) als „VS – Vertraulich“ eingestuft und wird an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übersandt.* Hinsichtlich der Begründung der Einstufung wird auf die Antwort zu Frage 70 verwiesen.

130. Vertritt die Bundesregierung nach wie vor die in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/7258 zum Ausdruck gebrachten Auffassung, dass die §§ 29, 30 Absatz 1, 2, 2a des Geldwäschegesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Nummer 2 und 8 des Geldwäschegesetzes eine „hinreichende Rechtsgrundlage“ für den Einsatz der von der Bundesregierung als „KI-Komponente“ deklarierten Software „FIU Analytics“ darstellte (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 20 des Abgeordneten Matthias Hauer [CDU/CSU] auf Bundestagsdrucksache 20/5183, S. 17)?
131. Bestanden vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der risikobasierten Arbeitsweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen am 18. November 2023 die erforderlichen informationstechnologischen Rechtsgrundlagen für den Einsatz automatisierter Verfahren bei der FIU?

Die Fragen 130 und 131 werden gemeinsam beantwortet.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der risikobasierten Arbeitsweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wurden die bestehenden Rechtsgrundlagen insbesondere vor dem Hintergrund der Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts aus der sogenannten Palantir-Entscheidung (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 16. Februar 2023, Rn. 1–178) weiter gesetzlich konkretisiert. Dies gilt insbesondere für die Unterstützung der Risikobewertung bei der Zentralstelle durch automatisierte Verfahren (vgl. den Gesetzentwurf der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 20/8294, S. 3). Auch vor Inkrafttreten der Änderungen bestanden insbesondere in den §§ 29 Absatz 2, 30 Absatz 2 und 2a, 31 Absätze 3 bis 5, 32 Absatz 4, 33 Absatz 1 und 36 verschiedene Rechtsgrundlagen mit Befugnissen zur automatisierten Datenübermittlung und dem automatisierten Datenabgleich. Im Übrigen wird auf die in der Frage 130 genannte Antwort der Bundesregierung verwiesen.

132. In welchem Zeitraum bzw. in welchen Zeiträumen kamen bei der FIU bisher automatisierte Verfahren zum Einsatz, und in welchen der jeweiligen Zeiträume geschah dies jeweils innerhalb bzw. außerhalb von Feldversuchen (bitte jeweils mit taggenauen Angaben beantworten)?

Im Zeitraum Juli 2019 bis April 2023 hat die FIU zur Identifizierung solcher Verdachtsmeldungen/Informationen, die ihrem gesetzlichen Auftrag aus § 28 Absatz 1 GwG a. F. entsprachen, im Rahmen der Erstbewertung sowohl auto-

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

matisierte Abgleichverfahren in Bezug auf die ihr zur Verfügung stehenden Datenquellen/-bestände als auch im Weiteren unter Beteiligung der Strafverfolgungsbehörden festgelegte Risikoschwerpunkte zur teilautomatisierten Vorfiltrierung eingehender Verdachtsmeldungen herangezogen. Die Bewertung, ob eine gefilterte Meldung/Information tatsächlich einen werthaltigen Sachverhalt darstellt, blieb dabei ausschließlich dem Ergebnis der weiteren manuellen Analyse durch eine Analytistin oder einen Analytisten vorbehalten.

Zu dem im Übrigen im Sinne der Fragestellung zu berücksichtigenden IT-Verfahren „FIU-Analytics“ wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 20 des Abgeordneten Matthias Hauer, Bundestagsdrucksache 20/5183, S. 17, sowie auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Janine Wissler, Dr. Gesine Löttsch, Klaus Ernst, Christian Görke, Susanne Hennig-Wellsow, Caren Lay, Ralph Lenkert, Christian Leye, Thomas Lutze, Pascal Meiser, Victor Perli, Bernd Riexinger, Alexander Ulrich, Dr. Sahra Wagenknecht und der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 20/5191, S. 12, sowie auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU, Bundestagsdrucksache 20/6467, S. 7, verwiesen.

133. Von wann bis wann läuft der Vertrag mit dem externen Betreiber der bei der FIU eingesetzten Software „FIU Analytics“ (bitte Start- und Enddatum des Vertrags angeben), welches finanzielle Gesamtvolumen hat der Vertrag, und wie verteilt sich das finanzielle Gesamtvolumen auf die Jahre der Vertragslaufzeit (bitte getrennt nach Jahren aufschlüsseln)?

Der Betrieb der Software erfolgt nicht extern, sondern durch den IT-Dienstleister der Bundesverwaltung, das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund).

134. Welche Haushaltsmittel standen jeweils in den Jahren 2018, 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023 für das Vergabeverfahren „Erneuerung des Informationsverbundes FIU (Redesign)“ im Bundeshaushalt zur Verfügung, und welche Mittel stehen für das Projekt „Erneuerung des Informationsverbundes FIU (Redesign)“ im Bundeshaushalt 2024 zur Verfügung?

Für die adressierte „Erneuerung des Informationsverbundes“ der FIU wurden alle dafür erforderlichen Einzelmaßnahmen in der Vergangenheit haushalterisch abgesichert. Im Bundeshaushalt wurden seit Beginn des Vorhabens folgende Ausgaben berücksichtigt:

Jahr	Ausgabensoll gesamt in Euro
2020	2 460 000,00
2021	12 968 000,00
2022	38 334 246,00
2023	38 290 846,20
2024	7 000 000,08

Die in den Bundeshaushalten vorgesehenen Ausgaben wurden infolge der Verzögerungen im Ausschreibungsverfahren nicht in vollem Umfang verausgabt. Hinsichtlich der tatsächlich verausgabten Beratungskosten wird auch auf die Antwort zu Frage 139 verwiesen.

135. Gab es im Einzelplan des BMF für den Bundeshaushalt 2024 eine Absenkung des Haushaltstitels „Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik“, und wenn ja, welche Auswirkungen hatte diese auf die Ausschreibung „Erneuerung des Informationsverbundes FIU (Redesign)“?

Ja; der Haushaltstitel „Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik“ wurde im Einzelplan des BMF für den Bundeshaushalt 2024 abgesenkt. Auf die Rubrik Kurzmeldungen „heute im Bundestag“ (hib) der Webseite des Deutschen Bundestages vom 27. September 2023, Finanzen – Ausschuss – hib 698/2023, wird verwiesen.

136. Welche Austausche (persönliches Gespräch, Telefonat, Videokonferenz, Briefwechsel, E-Mails, Kurznachrichten etc.) haben stattgefunden, die die Ausschreibung „Erneuerung des Informationsverbundes FIU (Redesign)“ zum Gegenstand hatten (bitte jeweils chronologisch nach Datum, Art des Austausches und Teilnehmern auflisten)?
- a) Welche Austausche (persönliches Gespräch, Telefonat, Videokonferenz, Briefwechsel, E-Mails, Kurznachrichten etc.) fanden zwischen der Leitung der FIU und der Hausleitung des BMF und/oder Staatssekretären des BMF statt, die die Ausschreibung „Erneuerung des Informationsverbundes FIU (Redesign)“ zum Gegenstand hatten (bitte jeweils chronologisch nach Datum, Art des Austausches und Teilnehmern auflisten)?
- b) Welche Austausche (persönliches Gespräch, Telefonat, Videokonferenz, Briefwechsel, E-Mails, Kurznachrichten etc.) fanden zwischen der Leitung der FIU und der Leitung des ITZBund (einschließlich Vizedirektoren) statt, die die Ausschreibung „Erneuerung des Informationsverbundes FIU (Redesign)“ zum Gegenstand hatten (bitte jeweils chronologisch nach Datum, Art des Austausches und Teilnehmern auflisten)?
- c) Welche Austausche (persönliches Gespräch, Telefonat, Videokonferenz, Briefwechsel, E-Mails, Kurznachrichten etc.) fanden zwischen der Leitung des ITZBund (einschließlich Vizedirektoren) und der Hausleitung des BMF und/oder Staatssekretären des BMF statt, die die Ausschreibung „Erneuerung des Informationsverbundes FIU (Redesign)“ zum Gegenstand hatten (bitte jeweils chronologisch nach Datum, Art des Austausches und Teilnehmern auflisten)?
- d) Welche Austausche (persönliches Gespräch, Telefonat, Videokonferenz, Briefwechsel, E-Mails, Kurznachrichten etc.) fanden zwischen der Leitung der FIU, der Leitung des ITZBund (einschließlich Vizedirektoren) und der Hausleitung des BMF und/oder Staatssekretären des BMF statt, die die Ausschreibung „Erneuerung des Informationsverbundes FIU (Redesign)“ zum Gegenstand hatten (bitte jeweils chronologisch nach Datum, Art des Austausches und Teilnehmern auflisten)?

Die Fragen 136 bis 136d werden gemeinsam beantwortet.

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse – einschließlich Telefonaten – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt. Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Austausche im Sinne der Fragestellungen fanden im Rahmen des für die strategische Ausrichtung des benannten Vorhabens eingerichteten Projektes durch den zugehörigen Lenkungsausschuss (LA) statt.

Datum	Teilnehmende		Art des Austauschs
	FIU	ITZBund	
20.05.2020	AD Schulte	Direktor Dr. Kranstedt	1. Sitzung LA
26.08.2020	AD Schulte	Direktor Dr. Kranstedt	2. Sitzung LA
23.09.2020	AD Schulte	Direktor Dr. Kranstedt	Sondersitzung LA
04.12.2020	AD Schulte	Direktor Dr. Kranstedt	3. Sitzung LA
05.03.2021	AD Schulte	Direktor Dr. Kranstedt	4. Sitzung LA
01.06.2021	AD Schulte	Direktor Dr. Kranstedt	5. Sitzung LA
10.09.2021	AD Dr. Peters	Direktor Dr. Kranstedt	6. Sitzung LA
12.11.2021	AD Schulte	Direktor Dr. Kranstedt	7. Sitzung LA
13.01.2022	AD Schulte	Direktor Dr. Kranstedt	8. Sitzung LA
23.02.2022	AD Schulte	Direktor Dr. Kranstedt	9 Sitzung LA
30.03.2022	AD Schulte	Vizedirektorin Serrette	10. Sitzung LA
04.07.2022	AD Dr. Peters	Vizedirektorin Serrette	11. Sitzung LA
13.10.2022	AD Schulte	ADin Robbert-Schlamann	12. Sitzung LA
26.01.2023	AD Dr. Peters	Vizedirektorin Serrette	13. Sitzung LA
11.05.2023	AD Dr. Peters	Vizedirektorin Serrette	14. Sitzung LA
16.08.2023	Leiter Daniel Thelesklaf	ADin Robbert-Schlamann	15. Sitzung LA

137. Welche Austausche (persönliches Gespräch, Telefonat, Videokonferenz, Briefwechsel, E-Mails, Kurznachrichten etc.) haben seit dem Stopp des Vergabeverfahrens „Erneuerung des Informationsverbundes FIU (Redesign)“ am 1. September 2023 stattgefunden, die das Projekt „Erneuerung des Informationsverbundes FIU (Redesign)“ zum Gegenstand hatten (bitte jeweils chronologisch nach Datum, Art des Austausches und Teilnehmern auflisten)?
- Welche Austausche (persönliches Gespräch, Telefonat, Videokonferenz, Briefwechsel, E-Mails, Kurznachrichten etc.) fanden seit dem Stopp des Vergabeverfahrens „Erneuerung des Informationsverbundes FIU (Redesign)“ am 1. September 2023 zwischen der Leitung der FIU und der Hausleitung des BMF und/oder Staatssekretären des BMF statt, die das Projekt „Erneuerung des Informationsverbundes FIU (Redesign)“ zum Gegenstand hatten (bitte jeweils chronologisch nach Datum, Art des Austausches und Teilnehmern auflisten)?
 - Welche Austausche (persönliches Gespräch, Telefonat, Videokonferenz, Briefwechsel, E-Mails, Kurznachrichten etc.) fanden seit dem Stopp des Vergabeverfahrens „Erneuerung des Informationsverbundes FIU (Redesign)“ am 1. September 2023 zwischen der Leitung der FIU und der Leitung des ITZBund (einschließlich Vizedirektoren) statt, die das Projekt „Erneuerung des Informationsverbundes FIU (Redesign)“ zum Gegenstand hatten (bitte jeweils chronologisch nach Datum, Art des Austausches und Teilnehmern auflisten)?
 - Welche Austausche (persönliches Gespräch, Telefonat, Videokonferenz, Briefwechsel, E-Mails, Kurznachrichten etc.) fanden seit dem Stopp des Vergabeverfahrens „Erneuerung des Informationsverbundes FIU (Redesign)“ am 1. September 2023 zwischen der Leitung des ITZBund (einschließlich Vizedirektoren) und der Hausleitung des BMF und/oder Staatssekretären des BMF statt, die das Projekt „Erneuerung des Informationsverbundes FIU (Redesign)“ zum Gegenstand hatten (bitte jeweils chronologisch nach Datum, Art des Austausches und Teilnehmern auflisten)?

- d) Welche Austausche (persönliches Gespräch, Telefonat, Videokonferenz, Briefwechsel, E-Mails, Kurznachrichten etc.) fanden seit dem Stopp des Vergabeverfahrens „Erneuerung des Informationsverbundes FIU (Redesign)“ am 1. September 2023 zwischen der Leitung der FIU, der Leitung des ITZBund (einschließlich Vizedirektoren) und der Hausleitung des BMF und/oder Staatssekretären des BMF statt, die das Projekt „Erneuerung des Informationsverbundes FIU (Redesign)“ zum Gegenstand hatten (bitte jeweils chronologisch nach Datum, Art des Austausches und Teilnehmern auflisten)?

Die Fragen 137 bis 137d werden gemeinsam beantwortet.

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse – einschließlich Telefonaten – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt. Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Austausche im Sinne der Fragestellungen fanden im Rahmen des für die strategische Ausrichtung des benannten Vorhabens eingerichteten Projektes durch den zugehörigen Lenkungsausschuss (LA) statt.

Die erbetenen Angaben sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Datum	Teilnehmende		Art des Austauschs
	FIU	ITZBund	
27.11.2023	Leiter Daniel Thelesklaf	Vizedirektorin Serrette	16. Sitzung Lenkungsausschuss

138. Wie viele Teilnehmer haben an dem Vergabeverfahren „Erneuerung des Informationsverbundes FIU (Redesign)“ partizipiert (bitte jeweils getrennt für gegebenenfalls verschiedene Lose des Vergabeverfahrens aufschlüsseln)?
146. War der Dienstleister, der bei der FIU die Software „FIU Analytics“ betreibt, an der Ausschreibung „Erneuerung des Informationsverbundes FIU (Redesign)“ direkt oder indirekt (beispielsweise als Teil eines Konsortiums) beteiligt?

Die Fragen 138 und 146 werden gemeinsam beantwortet.

Eine Beantwortung kann nicht erfolgen. Die Vertraulichkeit des Vergabeverfahrens besteht fort, da das Vergabeverfahren nur teilweise aufgehoben wurde und Teilbereiche umgesetzt wurden bzw. fortgeführt werden. Nach der Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit zur Umsetzung der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit – VSVgV) gelten daher die besonderen Pflichten zum Schutz vertraulicher Informationen nach den §§ 6, 7 VSVgV, wonach keine Auskünfte möglich sind.

139. Wie hoch sind bzw. waren in der IT-Jahres- und Rahmenplanung die Soll-Ansätze für die Ausschreibung „Erneuerung des Informationsverbundes FIU (Redesign)“ für die Haushaltsjahre seit 2018, und in welcher Höhe wurden diese jeweils verausgabt (bitte die Soll-Ansätze und die Verausgabungen jeweils getrennt nach Jahren aufschlüsseln)?

140. In welcher Höhe sind Kosten im Zusammenhang mit der Ausschreibung „Erneuerung des Informationsverbundes FIU (Redesign)“ entstanden, und wie verteilen sich die entstandenen Kosten auf die einzelnen Jahre seit 2018 (bitte die Kosten getrennt nach Jahren seit 2018 aufschlüsseln)?
141. Wodurch sind die Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausschreibung „Erneuerung des Informationsverbundes FIU (Redesign)“ stehen, jeweils in welchem Zeitraum entstanden (bitte die Kosten jeweils pro Entstehungsgrund getrennt nach Jahren seit 2018 aufschlüsseln)?
142. In welcher Höhe sind Kosten im Zusammenhang mit dem Projekt „Erneuerung des Informationsverbundes FIU (Redesign)“ entstanden, und wie verteilen sich die entstandenen Kosten auf die einzelnen Jahre seit 2018 (bitte die Kosten getrennt nach Jahren seit 2018 aufschlüsseln)?
143. Wodurch sind die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Projekt „Erneuerung des Informationsverbundes FIU (Redesign)“ stehen, jeweils in welchem Zeitraum entstanden (bitte die Kosten jeweils pro Entstehungsgrund getrennt nach Jahren seit 2018 aufschlüsseln)?

Die Fragen 139 bis 143 werden gemeinsam beantwortet.

Die erbetenen Angaben sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen. Kosten sind ausschließlich durch externe Beratung entstanden.

Jahr	Soll-Ansätze in Euro	Verausgabung in Euro
2020	2 460 000,00	609 987,04
2021	12 968 000,00	2 974 800,53
2022	38 334 246,00	3 709 152,62
2023	38 290 846,20	3 540 555,08
2024	7 000 000,08	709 754,32*

* Es handelt sich um den Haushaltsmittel-Abfluss bis Ende März 2024.

144. Wann wird für die FIU eine neue Software beschafft, die sie nach Aussage der Bundesregierung benötigt (vgl. www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-968658)?
145. Welches Anforderungsprofil gilt in Bezug auf die neue Software, die die FIU nach Aussage der Bundesregierung benötigt (vgl. www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-968658)?

Die Fragen 144 und 145 werden gemeinsam beantwortet.

Durch das andauernde Vergabeverfahren zur Erneuerung des Informationsverbundes der FIU werden die Bedarfe für eine zukunftsgerechte IT-Infrastruktur einschließlich der Implementierung von Zukunftstechnologien wie Cloud Computing und KI Technologie mit Hochdruck vorangetrieben. Weitergehende Angaben können nicht erfolgen. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 138 verwiesen.

147. In wie vielen Fällen haben die mit der Durchsetzung von Sanktionen befassten Behörden seit dem 24. Februar 2022 davon Kenntnis erlangt, dass eine Übertragung von im Geltungsbereich des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes befindlichen Geldern oder Ressourcen stattgefunden hat (bitte getrennt nach Jahren aufschlüsseln)?

148. In wie vielen Fällen wurden im Zusammenhang mit Übertragungen von im Geltungsbereich des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes befindlichen Geldern oder Ressourcen seit dem 24. Februar 2022 mögliche Vertragsgestaltungen festgestellt, die eine automatische Übertragung von Vermögensgegenständen für den Fall einer Sanktionierung beinhalten (bitte getrennt nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Fragen 147 und 148 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird unterstellt, dass sich die Frage auf nicht genehmigte Transfers von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen bezieht, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nummer 269/2014 eingefroren sind. Der nicht genehmigte Transfer von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen ist strafbar. Zuständig für die Strafverfolgung sind die Staatsanwaltschaften der Länder. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu nicht genehmigten Transfers vor.

149. Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorschlag, analog zum Anfechtungsgesetz eine Regelung zur Rückabwicklung von Vermögensübertragungen, die zur Vermeidung von Sanktionsmaßnahmen vorgenommen werden, zu schaffen, auf welchen Zeitraum sollte sich eine solche Anfechtungsmöglichkeit nach Ansicht der Bundesregierung beziehen, und welche genaueren rechtlichen Fragen gilt es hierzu aus Sicht der Bundesregierung zu prüfen?

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Rahmen des Evaluierungsberichts zu den Sanktionsdurchsetzungsgesetzen I und II für den Deutschen Bundestag einer Prüfung unterziehen. Der Vorschlag bedarf einer vertieften Prüfung im Hinblick auf europarechtliche und verfassungsrechtliche Fragen. In europarechtlicher Hinsicht ist fraglich, ob die EU-Sanktionsverordnungen Raum für derart ergänzende nationale Regelungen lassen, da diese die Rechtsfolgen einer Sanktionierung grundsätzlich abschließend regeln. Verfassungsrechtlich problematisch ist die beabsichtigte Rückwirkung der Listung. Vor ihrer Listung kann eine später sanktionierte Person oder Entität frei über ihr Vermögen verfügen, da noch keine Verfügungsbeschränkungen gelten.

150. Wann wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag den Evaluierungsbericht zu den Sanktionsdurchsetzungsgesetzen I und II (SDG I und SDG II) vorlegen?

Gemäß dem Auftrag der Koalitionsfraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP aus dem Gesetzgebungsverfahren zum Sanktionsdurchsetzungsgesetz I (Bundestagsdrucksache 20/1892, S. 28) und gemäß dem Regierungsentwurf zum Sanktionsdurchsetzungsgesetz II soll der Evaluierungsbericht bis Ende Juni 2024 vorgelegt werden. Die Bundesregierung strebt an, den Bericht trotz der Vielzahl der zu evaluierenden Aspekte fristgerecht vorzulegen.

151. Welche Unternehmen wurden jeweils im Zusammenhang mit dem SDG I, der Umsetzung des SDG I innerhalb der Verwaltung, dem SDG II, der Umsetzung des SDG II innerhalb der Verwaltung sowie der Evaluierung des SDG I und des SDG II von der Bundesregierung über welche genauen Zeiträume mit der Erbringung von Beratungsdienstleistungen beauftragt, worin bestanden die jeweiligen beauftragten Dienstleistungen, und welche finanziellen Verpflichtungen ergaben sich aus den jeweiligen Beauftragungen?

Keine.

152. Sollten nach Ansicht der Bundesregierung weitere Banken, die in Russland ansässig sind, vom internationalen SWIFT-System (SWIFT = Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) ausgeschlossen werden, wenn ja, welche, oder sollten nach Ansicht der Bundesregierung alle in Russland ansässigen Banken vom SWIFT-System ausgeschlossen werden, und wie setzt sich die Bundesregierung gegebenenfalls jeweils dafür ein?

Der Ausschluss weiterer Banken aus dem SWIFT-System muss im Einzelfall geprüft und auf europäischer Ebene abgestimmt werden. Ausschlaggebend ist hierbei, dass der damit zu erzielende wirtschaftliche Effekt gegenüber möglichen Einschränkungen von Zahlungskanälen, beispielweise für die Abwicklung notwendiger Importe aus Russland sowie für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten russischer Gläubiger und den Rückzug von europäischen Investoren, überwiegt. Die Frage, welche Banken im Einzelfall von einem Ausschluss erfasst werden sollten, ist Gegenstand vertraulicher Beratungen der Bundesregierung im Rahmen der Abstimmung mit anderen EU-Mitgliedstaaten.

153. Wie viele Vermögensermittlungsverfahren nach den §§ 11, 12 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes hat die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung jeweils in den Monaten von Januar 2023 bis Februar 2024 aufgenommen (bitte jeweils die neu aufgenommenen Ermittlungsverfahren nach Monaten angeben)?

Die Anzahl der in den Monaten Januar 2023 bis Februar 2024 aufgenommenen Vermögensermittlungsverfahren nach den §§ 11, 12 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes (SanktDG) kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Es wird statistisch nicht danach unterschieden, ob personenbezogene Vermögensermittlungsverfahren gemäß § 11 Absatz 1 SanktDG oder vermögensbezogene Ermittlungsverfahren gemäß § 12 Absatz 1 SanktDG geführt werden.

Januar 2023	31
Februar 2023	22
März 2023	32
April 2023	27
Mai 2023	21
Juni 2023	25
Juli 2023	22
August 2023	54
September 2023	35
Oktober 2023	13
November 2023	22
Dezember 2023	10
Januar 2024	11
Februar 2024	24
Summe	349

154. In wie vielen Fällen erfolgte jeweils eine Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden auf Grundlage von § 11 Absatz 7 bzw. § 12 Absatz 7 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes jeweils in den Monaten von Januar 2023 bis Februar 2024 (bitte jeweils die erfolgten Übermittlungen nach Monaten aufschlüsseln)?

In den Monaten Januar 2023 bis Februar 2024 sind 18 Übermittlungen an Strafverfolgungsbehörden auf Grundlage von § 11 Absatz 7 bzw. § 12 Absatz 7 SanktDG erfolgt. Der Zeitpunkt der Übermittlung wird statistisch nicht erfasst.

155. Wie hoch ist der Wert der auf Grundlage der Verordnungen (EU) Nummer 269/2014 und (EU) Nummer 833/2014 eingefrorenen Vermögen jeweils zum Ende der Monate Mai 2022 bis Februar 2024 (bitte jeweils nach Monaten, Beträgen der jeweils insgesamt und neu eingefrorenen Vermögen und der Anzahl der davon jeweils betroffenen sanktionierten Personen und Rechtseinheiten aufschlüsseln)?

Die erbetenen Daten zu in Deutschland aufgrund der beiden EU-Verordnungen Nummer 269/2014 und Nummer 833/2014 eingefrorenen oder immobilisierten Vermögenswerte werden nicht zu den in der Fragestellung genannten Zeitpunkten vorgehalten und werden daher in der nachfolgenden Tabelle zu ausgewählten Stichtagen eines jeden Kalenderjahres dargestellt. Die Daten umfassen eingefrorene Gelder und wirtschaftliche Ressourcen von gelisteten Personen bzw. Entitäten sowie im Inland belegene Auslandswerte der Russischen Zentralbank, die einem Transaktionsverbot unterliegen. Diese Summen unterliegen Bewertungsschwankungen. Weitere Einflussfaktoren sind die kontinuierliche Veränderung der Anhänge der genannten EU-Verordnungen sowie der Abschluss von Vermögensermittlungsverfahren. Eine Aufschlüsselung dieser Summen nach sanktionierten Personen und Rechtseinheiten ist aufgrund der Verwendungsbeschränkungen, denen diese Informationen gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) 269/2014 und auch gemäß Artikel 6b Absatz 4 der Verordnung (EU) 833/2014 unterliegen, nicht zulässig.

Stand	Nach Verordnung (EU) Nummer 269/2014 und 833/2014 in Deutschland eingefrorene Vermögenswerte (Gegenwert in EUR)
22. November 2022	5,05 Mrd.
15. Februar 2023	5,32 Mrd.
9. Juni 2023	5,22 Mrd.
16. Januar 2024	4,1 Mrd.
19. April 2024	3,95 Mrd.

156. Wie hoch sind die Beträge der von inländischen Kreditinstituten an die Deutsche Bundesbank gemeldeten eingefrorenen Gelder gemäß der Verordnung (EU) Nummer 269/2014 jeweils zum Ende der Monate Mai 2022 bis Februar 2024 (bitte jeweils nach Monaten, Beträgen und Anzahl der davon betroffenen sanktionierten Personen und Rechtseinheiten aufschlüsseln)?

Eine Aufschlüsselung dieser Summen nach sanktionierten Personen und Rechtseinheiten ist aufgrund der Verwendungsbeschränkungen, denen Informationen gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) 269/2014 unterliegen, nicht zulässig. Abnehmende Werte bei der Zahl der Betroffenen ergeben sich, wenn Konten mit geringem Bestand aufgelöst werden, weil bspw. Restguthaben durch Kontoführungsgebühren aufgezehrt oder auf andere eingefrorene Konten übertragen werden.

Stand Ende	Nach Verordnung (EU) Nummer 269/2014 in Deutschland eingefrorene Gelder (Gegenwert in EUR)	Anzahl der betroffenen natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen
Mai 2022	143 322 903,11	57
Dezember 2022	2 222 175 965,24	50
Dezember 2023	2 514 100 265,74	89
12. April 2024	2 587 159 402,38	93

157. Wie viele Meldungen sind bei der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung auf Grundlage des Artikels 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nummer 269/2014 jeweils in den Monaten von Januar 2023 bis Februar 2024 eingegangen (bitte die eingegangenen Meldungen nach Monaten aufschlüsseln), und wie viele Meldungen sind jeweils in den Monaten des Jahres 2022 aufgrund der zuvor geltenden nationalen Anzeigepflicht nach § 23a des Außenwirtschaftsgesetzes bei der Deutschen Bundesbank oder dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingegangen (bitte jeweils die eingegangenen Meldungen nach Monaten aufschlüsseln)?

Bei der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung sind im Zeitraum von Januar 2023 bis Februar 2024 insgesamt 2 Meldungen nach Artikel 9 Absatz 2 der VO (EU) 269/2014 eingegangen.

Der Deutschen Bundesbank wurden auf der Grundlage von § 23a AWG a. F. bis Ende 2022 von acht Stellen (Betroffene oder beauftragte Rechtsanwälte) eingefrorene Gelder gemeldet. Die der Deutschen Bundesbank gemeldeten Gelder gehörten 15 von Sanktionen betroffenen Personen und Entitäten (darunter laut Angabe der Meldenden auch Entitäten, die unter Kontrolle von gelisteten Personen oder gelisteten Entitäten stehen).

Beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sind bis Ende 2022 vier Meldungen nach § 23a Absatz 1 AWG a. F. von zwei betroffenen sanktionierten Personen und 19 Meldungen nach § 23a Absatz 2 AWG a. F. von Dritten eingegangen.

158. Über wie viele Personen und Rechtseinheiten sind im Register nach § 14 des Sanktionsdurchsetzungsgesetz Angaben enthalten (bitte jeweils getrennt nach natürlichen und juristischen Personen aufschlüsseln)?

Im Register nach § 14 SanktDG sind Einträge zu 80 natürlichen Personen und Einträge zu 237 Rechtseinheiten enthalten.

160. In welcher Höhe werden im Register nach § 14 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes Vermögenswerte geführt, die von sanktionierten Personen oder Rechtseinheiten kontrolliert werden (bitte jeweils getrennt nach natürlichen und juristischen Personen aufschlüsseln)?

Im Register nach § 14 SanktDG wird nicht danach unterschieden, ob sich die Vermögenswerte im Eigentum oder unter der Kontrolle von sanktionierten Personen oder Rechtseinheiten befinden.

161. In welcher Höhe werden im Register nach § 14 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes Vermögenswerte geführt, zu denen nachvollziehbare Hinweise vorliegen, dass sie von sanktionierten Personen oder Rechtseinheiten kontrolliert werden, und bei denen an einer Eigentümerschaft oder wirtschaftlichen Berechtigung anderer Personen oder Rechtseinheiten nach dem Abschluss eines Verfahrens nach den §§ 11 oder 12 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes durch Tatsachen berechnete Zweifel bestehen (bitte jeweils getrennt nach natürlichen und juristischen Personen aufschlüsseln)?

Das Register nach § 14 SanktDG enthält derzeit keine Angaben zu Vermögenswerten im Sinne von § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SanktDG.

162. Zu wie vielen Immobilien sind im Register nach § 14 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes Angaben enthalten, wie hoch ist der (geschätzte) Wert der Immobilien, zu denen das Register Angaben enthält, und wie viele der Immobilien bzw. Immobilien mit welchem (geschätzten) Wert stehen jeweils im Zusammenhang mit natürlichen und juristischen Personen (bitte jeweils getrennt die Anzahl der Immobilien sowie den [geschätzten] Wert nach Zusammenhängen mit natürlichen und juristischen Personen aufschlüsseln)?

Im Register nach § 14 SanktDG sind Eintragungen zu fünf natürlichen Personen mit insgesamt acht Grundbuchblättern enthalten. Gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 3 SanktDG ist zu Immobilien das Grundbuchblatt zu erfassen. Immobilien von juristischen Personen sind nicht enthalten.

Der Wert der Immobilien kann nicht abschließend angegeben werden, da keine Bewertung der Immobilien durch die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung erfolgt und keine belastbaren Marktwerte vorliegen.

163. Bei wie vielen der Immobilien, zu denen das Register nach § 14 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes Angaben enthält, wurden ebenfalls Angaben nach § 19a des Geldwäschegesetzes im Transparenzregister gemacht?
174. Bei wie vielen mitteilungspflichtigen Rechtseinheiten wurden im Transparenzregister nach § 19a des Geldwäschegesetzes Angaben zu Immobilien gemacht, und auf wie viele Immobilien beziehen sich die gemachten Angaben (bitte jeweils nach Rechtsform aufschlüsseln)?
176. Wie viele Vereinigungen mit Sitz im Ausland haben im Transparenzregister nach § 19a des Geldwäschegesetzes Angaben zu Immobilien gemacht, und auf wie viele Immobilien beziehen sich die gemachten Angaben (bitte jeweils getrennt nach Land des Sitzes der Vereinigung, nach der Rechtsform sowie nach Anzahl der Immobilien aufschlüsseln)?

Die Fragen 163, 174 und 176 werden gemeinsam beantwortet.

§ 19a GwG sieht für eintragungspflichtige Rechtseinheiten keine Mitteilungspflicht für Angaben zu Immobilien an das Transparenzregister vor, so dass keine Angaben nach § 19a GwG gemacht wurden.

164. Zu wie vielen Kraftfahrzeugen sind im Register nach § 14 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes Angaben enthalten (bitte jeweils getrennt nach Hersteller aufschlüsseln), wie hoch ist der (geschätzte) Wert der Kraftfahrzeuge, zu denen das Register Angaben enthält, und wie viele der Kraftfahrzeuge bzw. Kraftfahrzeuge mit welchem (geschätzten) Wert stehen jeweils im Zusammenhang mit natürlichen und juristischen Personen (bitte jeweils getrennt die Anzahl der Kraftfahrzeuge sowie den [geschätzten] Wert nach Zusammenhängen mit natürlichen und juristischen Personen sowie nach Hersteller aufschlüsseln)?

Im Register nach § 14 SanktDG sind Angaben zu vier Kraftfahrzeugen von zwei juristischen Personen enthalten. Gemäß § 14 Absatz Nummer 5 SanktDG sind zu Kraftfahrzeugen die amtlichen Kennzeichnungen oder Registrierungsmerkmale zu erfassen. Eine Aufschlüsselung nach Hersteller und geschätztem Wert der Kraftfahrzeuge erfolgt nicht. Kraftfahrzeuge natürlicher Personen sind nicht enthalten.

165. Zu wie vielen Flugzeugen sind im Register nach § 14 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes Angaben enthalten (bitte jeweils getrennt nach Hersteller aufschlüsseln), wie hoch ist der (geschätzte) Wert der Flugzeuge, zu denen das Register Angaben enthält, und wie viele der Flugzeuge bzw. Flugzeuge mit welchem (geschätzten) Wert stehen jeweils im Zusammenhang mit natürlichen und juristischen Personen (bitte jeweils getrennt die Anzahl der Flugzeuge sowie den [geschätzten] Wert nach Zusammenhängen mit natürlichen und juristischen Personen sowie nach Hersteller aufschlüsseln)?

Im Register nach § 14 SanktDG sind keine Angaben zu Flugzeugen enthalten.

166. Zu wie vielen Schiffen sind im Register nach § 14 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes Angaben enthalten (bitte jeweils getrennt nach Hersteller aufschlüsseln), wie hoch ist der (geschätzte) Wert der Schiffe, zu denen das Register Angaben enthält, und wie viele der Schiffe bzw. Schiffe mit welchem (geschätzten) Wert stehen jeweils im Zusammenhang mit natürlichen und juristischen Personen (bitte jeweils getrennt die Anzahl der Schiffe sowie den [geschätzten] Wert nach Zusammenhängen mit natürlichen und juristischen Personen sowie nach Hersteller aufschlüsseln)?

Im Register nach § 14 SanktDG ist ein Schiff enthalten, welches im Zusammenhang mit zwei juristischen Personen steht. Der Wert des Schiffs kann nicht abschließend angegeben werden, da keine Bewertung der Schiffe durch die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung erfolgt und kein belastbarer Marktwert vorliegt. Gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 5 SanktDG sind zu Schiffen die amtlichen Kennzeichnungen oder Registrierungsmerkmale zu erfassen. Schiffe, welche im Zusammenhang mit natürlichen Personen stehen, sind nicht enthalten.

167. Wie viele besondere Überwachungsmaßnahmen nach § 9 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes hat die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung jeweils in den Monaten von Januar 2023 bis Februar 2024 angeordnet, in welcher Form wurden die besonderen Überwachungsmaßnahmen durchgeführt, und aufgrund welcher Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass gegen ein Bereitstellungs- oder Verfügungsverbot verstoßen wurde oder ein Verstoß bevorsteht, wurden diese durchgeführt (bitte die Anzahl der besonderen Überwachungsmaßnahmen pro Monat entlang der in § 9 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes aufgeführten Kategorien der Form der Überwachungsmaßnahme nach § 9 Absatz 1 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes sowie der Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass gegen ein Bereitstellungs- oder Verfügungsverbot verstoßen wurde oder ein Verstoß bevorsteht nach § 9 Absatz 2 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes aufschlüsseln)?
168. In wie vielen Fällen hat sich die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung jeweils in den Monaten von Januar 2023 bis Februar 2024 zur Durchführung der besonderen Überwachungsmaßnahmen nach § 9 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes Dritter bedient, und welcher Dritte hat sie sich dabei bedient (bitte die Bedienungen Dritter durch die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung jeweils getrennt nach Monaten und nach Dritten sowie nach Art der Überwachungsmaßnahme aufschlüsseln)?

Die Fragen 167 bis 168 werden gemeinsam beantwortet.

Bisher wurden keine besonderen Überwachungsmaßnahmen i. S. v. § 9 SanktDG durchgeführt.

169. Hat die Bundesregierung dem Beschluss und/oder der Verordnung zur Präzisierung der Verpflichtungen für Zentralverwahrer in Bezug auf die getrennte Verwahrung außerordentlicher Einnahmen im Zusammenhang mit der Verwahrung der Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank im Rat der EU zugestimmt, und beabsichtigt die Bundesregierung, dem weiterhin geplanten Vorschlag zu einer möglichen Weiterleitung dieser gesondert zu verwahrenden Gelder an die Ukraine im Rat der EU zuzustimmen (vgl. www.consilium.europa.eu/dep/press/press-releases/2024/02/12/immobilised-russian-assets-council-decides-to-set-aside-extraordinary-revenues/ bzw. www.handelsblatt.com/politik/international/ukraine-krieg-eu-staaten-verstaendigen-sich-auf-plan-zur-nutzung-russischer-gelder/100011337.html)?

Die Bundesregierung hat dem Beschluss und der Verordnung (EU) 2024/576 des Rates vom 12. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 833/2014 zugestimmt, in welchem die gesonderte Verbuchung der außerordentlichen Einnahmen im Zusammenhang mit der Verwahrung der Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank geregelt wurde. Die Verhandlungen eines konkreten Vorschlags zu einer möglichen Weiterleitung dieser gesondert zu verwahrenden Gelder an die Ukraine auf europäischer Ebene sind noch nicht abgeschlossen.

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich die Verwendung der Erträge aus dem eingefrorenen russischen Vermögen zur Unterstützung der Ukraine und befürwortet ein zügiges Voranschreiten.

170. Wie viele mitteilungspflichtige Rechtseinheiten werden im Transparenzregister geführt, und für wie viele der mitteilungspflichtigen Rechtseinheiten wurden im Transparenzregister Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten gemacht (bitte jeweils nach Rechtsform aufschlüsseln)?

Die Anzahl (Stand: 27. März 2024) entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Rechtsform	Anzahl der im Transparenzregister geführten Rechtseinheiten	Davon mit einer Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten
Aktiengesellschaft	12 815	11 120
Eingetragene Genossenschaft	9 793	6 860
Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)	472	102
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	1 556 115	1 025 724
Kommanditgesellschaft	304 100	218 360
Kommanditgesellschaft auf Aktien	422	354
Offene Handelsgesellschaft	22 326	10 511
Partnerschaftsgesellschaft	17 870	9 571
Europäische Genossenschaft	27	18
Societas Europaea	1 071	966
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	169	110
Eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts	11 998	2 594
Trust	401	385
Stiftung	12 103	5 477
Sonstige (hier fallen auch Stiftungen darunter, die seinerzeit die Rechtsform noch nicht konkret angegeben haben)	22 403	21 960
Verein	622 498	549 779

171. Wie viele Rechtseinheiten gibt es zum Stand 29. Februar 2024, die an das Transparenzregister mitteilungspflichtig sind (bitte jeweils nach Rechtsform aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 170 verwiesen.

Alle Rechtseinheiten, die in einem deutschen Justizregister (die bei den Gerichten der Länder geführten Register wie z. B. das Handelsregister) geführt werden, sind automatisch auch im Transparenzregister transparenzpflichtig, so dass die Anzahl der im Transparenzregister geführten Rechtseinheiten der Gesamtzahl entspricht. Sofern die Rechtseinheiten nicht in einem deutschen Justizregister geführt werden (z. B. eintragungspflichtige ausländische Rechtseinheiten), besteht keine Kenntnis über die Gesamtzahl der existenten Rechtseinheiten.

172. Wie viele Unstimmigkeitsmeldungen nach § 23a des Geldwäschegesetzes wurden in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 jeweils abgegeben, wie verteilen sich die abgegebenen Unstimmigkeitsmeldungen jeweils auf Unstimmigkeitsmeldungen von Verpflichteten, Aufsichtsbehörden und der FIU, und bei wie vielen Unstimmigkeitsmeldungen war jeweils der Meldungsgrund, dass abweichende wirtschaftlich Berechtigte ermittelt wurden (bitte jeweils getrennt nach Jahren, Abgebenden und Meldungsgrund aufschlüsseln)?

Die Anzahl (Stand: 27. März 2024) entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Jahr	Gesamtzahl	Verpflichtete	Behörden
2020	8 857	8 850	7 (7 Aufsichtsbehörden)
2021	18 019	18 016	3 (3 Aufsichtsbehörden)
2022	34 224	34 221	3 (2 Aufsichtsbehörden, 1 FIU)
2023	127 032	127 024	8 (2 Aufsichtsbehörden, 5 FIU)
2024 (bis 27.03.2024)	39 869	39 867	2 (2 Aufsichtsbehörden)

Die vorliegenden Unstimmigkeiten werden nicht kategorisiert erfasst und können deswegen nicht ausgewertet werden. Im Rahmen der Bearbeitung einer Unstimmigkeitsmeldung wird stets die gesamte Eintragung im Transparenzregister durch die registerführende Stelle geprüft und nicht nur die gemeldete Unstimmigkeit.

173. Bei wie vielen der mitteilungspflichtigen Rechtseinheiten wird bei den im Transparenzregister gemachten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten im Hinblick auf Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses auf die Funktion des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners abgestellt (bitte jeweils nach Rechtsform aufschlüsseln)?
- Bei wie vielen mitteilungspflichtigen Rechtseinheiten, bei denen hinsichtlich der im Transparenzregister gemachten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten im Hinblick auf Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses auf die Funktion des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners abgestellt wurde, wurde angegeben, dass ermittelt wurde, dass keine natürliche Person die Voraussetzungen eines wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 bis 4 des Geldwäschegesetzes erfüllt (bitte jeweils nach Rechtsform aufschlüsseln)?
 - Bei wie vielen mitteilungspflichtigen Rechtseinheiten, bei denen hinsichtlich der im Transparenzregister gemachten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten im Hinblick auf Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses auf die Funktion des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners abgestellt wurde, wurde angegeben, dass die Ermittlung eines wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 bis 4 des Geldwäschegesetzes nach Durchführung umfassender Prüfungen nicht möglich war (bitte jeweils nach Rechtsform aufschlüsseln)?

Die Fragen 173 bis 173b werden gemeinsam beantwortet.

Bei der Mitteilung der Angabe zum wirtschaftlich Berechtigten kann als Grund für die Angabe des sogenannten fiktiven wirtschaftlich Berechtigten ausgewählt werden, dass entweder keine natürliche Person die Voraussetzungen eines wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 bis 4 GwG erfüllt (kein tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter vorhanden, weil z. B. niemand mehr als 25 Prozent der Anteile hält), oder die Ermittlung eines wirt-

schaftlich Berechtigten nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 bis 4 GwG nach Durchführung umfassender Prüfungen nicht möglich war (Ermittlung nicht möglich). Die Regelung zur Angabe des Grundes wurde erst nachträglich mit dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz II vom 19. Dezember 2022 eingeführt. Eintragungen im Transparenzregister ohne eine Angabe zum Mitteilungsgrund wurden mithin vor diesem Zeitpunkt übermittelt. Eine gleichzeitig in Kraft gesetzte Übergangsregelung sieht ausdrücklich vor, dass es nicht erforderlich ist, vorherige Eintragungen allein wegen der Rechtsänderung zur Angabe des Grundes zu aktualisieren. Die Anzahl (Stand: 27. März 2024) entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Rechtsform	Anzahl der Rechtseinheiten mit einer aktuellen Eintragung mit der Angabe „Funktion des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners (§ 19 Absatz 3 Nummer 1c GwG)“	Davon mit dem Mitteilungsgrund „Kein tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter vorhanden“	Davon mit dem Mitteilungsgrund „Ermittlung nicht möglich“	Davon ohne Angabe zum Mitteilungsgrund
Aktiengesellschaft	3 176	1 310	100	1 766
Eingetragene Genossenschaft	5 986	2 050	283	3 653
Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)	65	32	6	27
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	160 958	55 163	5 434	100 361
Kommanditgesellschaft	39 361	17 427	930	21 004
Kommanditgesellschaft auf Aktien	96	48	8	40
Offene Handelsgesellschaft	561	174	29	358
Partnerschaftsgesellschaft	1 374	487	32	855
Europäische Genossenschaft	15	5	0	10
Societas Europaea	397	257	16	124
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	106	58	6	42
Eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts	198	190	8	0
Verein	548 683	3 823	755	544 105

175. Wie viele Vereinigungen mit Sitz im Ausland haben im Transparenzregister Angaben nach § 19 des Geldwäschegesetzes gemacht, weil sie seit einem Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2020 Eigentum an einer im Inland gelegenen Immobilie halten oder weil sie seit einem Zeitpunkt vor dem 1. August 2021 Anteile im Sinne des § 1 Absatz 3 des Grunderwerbsteuergesetzes bei ihr vereinigen oder sie seit einem Zeitpunkt vor dem 1. August 2021 im Sinne des § 1 Absatz 3a des Grunderwerbsteuergesetzes aufgrund eines Rechtsvorgangs eine wirtschaftliche Beteiligung innehaben (bitte jeweils getrennt nach Land des Sitzes der Vereinigung, nach der Rechtsform sowie entlang der genannten Gründe aufschlüsseln)?

Die angegebenen Gründe für eine Eintragung im Transparenzregister (Zeitpunkt und Form des Immobilienerwerbs) werden nicht kategorisiert erfasst und können daher nicht ausgewertet werden. Die nachfolgende Tabelle stellt die Gesamtzahl der eingetragenen ausländischen Rechtseinheiten dar, dies sich aufgrund unmittelbaren oder mittelbaren Immobilienerwerbs im Transparenzregister eingetragen haben (Stand: 27. März 2024):

Gesamt	3 586
Schweiz	746
Niederlande	490
Luxemburg	302
Vereinigtes Königreich	291
USA	270
Österreich	176
Dänemark	135
Liechtenstein	104
Spanien	77
Israel	66
Zypern	61
Italien	56
China	51
Frankreich	47
Japan	40
Irland	36
Belgien	33
Türkei	33
Bulgarien	29
Tschechien	29
Britische Jungferninseln	26
Kaimaninseln	26
Singapur	26
Hongkong	25
Polen	23
Ungarn	22
Schweden	21
Estland	20
Jersey	20
Australien	18
Guernsey	18
Rumänien	18
Vereinigte Arabische Emirate	16
Kanada	15
Malta	14
Isle of Man	13

Litauen	13
Norwegen	13
Taiwan	12
Bermuda	8
Gibraltar	8
Lettland	8
Slowenien	8
Portugal	7
Russland	7
Südkorea	7
Panama	6
Uruguay	6
Bosnien und Herzegowina	5
Finnland	5
Kroatien	5
Slowakei	5
Honkong	5
Griechenland	4
Indien	4
Kosovo	4
Seychellen	4
Bahamas	3
Montenegro	3
Nordmazedonien	3
Serbien	3
Thailand	3
Britische Kanalinseln	2
Kasachstan	2
Marokko	2
Marshallinseln	2
Mexiko	2
Albanien	1
Angola	1
Aserbaidschan	1
Belarus	1
Brasilien	1
Britisches Überseegebiet	1
Chile	1
Cookinseln	1
Georgien	1
Iran	1
Kanalinseln	1
Kolumbien	1
Kuwait	1
Macau	1
Mauritius	1
Monaco	1
Neuseeland	1
Oman	1
Peru	1
Samoa	1
St. Kitts und Nevis	1
St. Vincent und die Grenadinen	1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Südafrika	1
Tunesien	1

177. Plant die Bundesregierung innerhalb des BMF organisatorische Veränderungen im Zusammenhang mit der Finanzkriminalitätsbekämpfung, wenn ja, welcher Art sollen diese Veränderungen sein, welche Konsequenzen ergeben sich daraus für den organisationstechnischen Aufbau des BMF im Hinblick auf bestehende Abteilungen und Referate, und werden etwaige geplante Veränderungen mit dem Aufbau neuer Stellen und/oder Beförderungen einhergehen (wenn ja, bitte auch angeben, auf welche Besoldungsgruppen jeweils wie viele neue Stellen bzw. wie viele Beförderungen entfallen)?

Es ist vorgesehen, zeitgleich mit der Errichtung des BBF im BMF eine einzige Abteilung VI mit dem Aufgabengebiet „Bekämpfung Finanzkriminalität“ einzurichten. Die neue Abteilung VI soll nach derzeitigem Stand im Schwerpunkt durch die Herauslösung der Unterabteilung VII A („Bekämpfung illegaler Finanzflüsse, Sanktionen“) aus der bisherigen Abteilung VII („Finanzmarktpolitik“) gebildet werden. Die Abteilung VII wird damit auf drei – statt bislang vier – Unterabteilungen zurückgeführt werden. Die Einrichtung der neuen Abteilung VI geht nicht mit dem Aufbau neuer Stellen einher. Die benötigten Dienstposten werden durch hausinterne Umschichtungen erwirtschaftet. Über die Besetzung freier Beförderungsdienstposten ist noch nicht entschieden worden.

178. Welche Bundesfinanzbehörden müssen durch die Zollverwaltung gegen Störungen und sonstige negative Einwirkungen, die die Durchführung ihrer Aufgaben gefährden, geschützt werden, und welche behördliche Gefährdungsanalyse liegt dem entsprechenden Vorschlag der Bundesregierung (vgl. Artikel 9 des Entwurfs eines Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetzes [FKBG] auf Bundestagsdrucksache 20/9648) in Bezug auf welche zu schützenden Bundesfinanzbehörden zugrunde (sofern eine Gefährdungsanalyse vorliegt, bitte auch angeben, von welcher Stelle diese zu welchem Zeitpunkt durchgeführt wurde)?

Es wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Frage 431 aus Februar 2024 des MdB Matthias Hauer (CDU/CSU) verwiesen.

179. Welche Kosten entstehen für den Bundeshaushalt jeweils in Bezug auf welche Bundesfinanzbehörde jeweils einmalig und laufend je Haushaltsjahr dadurch, dass die Zollverwaltung gemäß den Vorschlägen der Bundesregierung zusätzliche Aufgaben des Wachstums von Bundesfinanzbehörden übernehmen soll (vgl. Artikel 9 FKBG auf Bundestagsdrucksache 20/9648), und welche Mehrkosten entstehen dadurch jeweils in Bezug auf welche Bundesfinanzbehörde jeweils einmalig und laufend je Haushaltsjahr gegenüber der bisherigen Wahrnehmung des Objektschutzes der betreffenden Bundesfinanzbehörden?

Mit Artikel 9 des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (FKBG) soll u. a. nach § 1 Absatz 5 des Zollverwaltungsgesetzes ein Absatz 5a eingefügt werden, sodass der Zollverwaltung im Einzelfall die Aufgabe übertragen werden kann, Einrichtungen der Bundesfinanzbehörden gegen Gefahren, die die Durchführung ihrer Aufgaben beeinträchtigen, zu schützen. Die tatsächliche Übernahme der in Rede stehenden Aufgabe soll unter den Vorbehalt einer entsprechend positiven Entscheidung des BMF stehen. Eine Schätzung des Erfüllungsaufwands enthält der Re-

gierungsentwurf der Bundesregierung vom 6. Dezember 2023, Bundestagsdrucksache 20/9648, S. 95.

180. Durch welche genauen Gefährdungen von Liegenschaften, sonstigen Einrichtungen und Veranstaltungen welcher Bundesfinanzbehörden kam es in der laufenden Wahlperiode zu Störungen der Aufgabenwahrnehmung der jeweiligen Bundesfinanzbehörden (bitte die genauen Gefährdungen chronologisch jeweils getrennt nach Behörden der Bundesfinanzverwaltung sowie jeweils nach Gefährdungen von Liegenschaften, sonstigen Einrichtungen und Veranstaltungen aufschlüsseln)?

Die erbetenen Angaben sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Lfd. Nummer	Behörde	Ort	Ereignisdatum	Art der Gefährdung
1	BMF	Berlin Platz des Volksaufstandes	27.06.2022	Sachbeschädigung am Gebäude
2	BMF	Berlin Wilhelmstraße	17.10.2022	Sachschäden im Gebäude
3	BMF	Berlin Platz des Volksaufstandes	27.02.2023	Sitzblockade mit Klebeaktion vor dem Gebäude
4	BMF	Berlin Parkplatz Wilhelmstraße	18.06.2023	Befestigung von Banner am Zaun
5	BMF	Berlin Wilhelmstraße	18.08.2023	Sachbeschädigung im Gebäude
6	BMF	Berlin Platz des Volksaufstandes	12.10.2023	Sachbeschädigung
7	BMF	Berlin Wilhelmstraße	März 2024	Störung durch eine Besuchergruppe
8	BMF	Berlin	nicht spezifizierbar	zahlreiche Droh- und Störanrufe
9	Generalzolldirektion	Chemnitz	März 2022	Einschussloch in Fensterscheibe
10	Generalzolldirektion	Dresden	15.06.2022	Sachbeschädigung Gebäude
11	Generalzolldirektion	Dresden	07.09.2022	Sachbeschädigung Gebäude
12	Hauptzollamt Magdeburg	Magdeburg	07.11.2021	Einbruch
13	Hauptzollamt Düsseldorf Zollamt Reisholz	Reisholz	27./28.11.2021	Einbruch
14	Hauptzollamt Düsseldorf Zollamt Reisholz	Reisholz	11./12.12.2021	Einbruch
15	Hauptzollamt Itzehoe Zollamt Flensburg	Flensburg	24.01.2022	Beschädigung priv. Fahrzeug
16	Hauptzollamt Bremen	Bremen	28./29.03.2022	Einbruch (Versuch)
17	Hauptzollamt Erfurt	Plauen	22./23.04.2022	Einbruch
18	Hauptzollamt Münster	Münster	28.06.2022	Diebstahl Kennzeichen
19	Hauptzollamt Itzehoe	Itzehoe	29.08.2022	Bengalisches Feuer an D-Kfz
20	Hauptzollamt Itzehoe Zollamt Flensburg	Flensburg	16./17.09.2022	Einbruch
21	Hauptzollamt Koblenz	Trier	24./25.09.2022	Einbruch
22	Hauptzollamt Itzehoe	Itzehoe	14.11.2022	Sachschäden D-Kfz
23	Hauptzollamt Erfurt	Plauen	April 2023	Einbruch

Lfd. Nummer	Behörde	Ort	Ereignisdatum	Art der Gefährdung
24	Hauptzollamt Aachen	Aachen	30.04.2023	Diebstahl Reifen
25	Zollahndungsamt Essen	Kleve	10.07.2023	Sachbeschädigung Gebäude
26	Hauptzollamt Krefeld	Krefeld	10./11.08.2023	Einbruch Schiessstand Louisenburg
27	Hauptzollamt Heilbronn Zollamt Untermünckheim	Untermünckheim	26./27.11.2023	Einbruch
28	Hauptzollamt Köln	Köln	20.12.2023	Brandstiftung an zwei Einsatzfahrzeugen
29	Hauptzollamt Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	18.03.2024	Sachbeschädigung an Einsatzfahrzeugen
30	Hauptzollamt Frankfurt (Oder) Zollamt Eberswalde	Eberswalde	21./22.03.2024	Einbruch

181. Aus welchen Bereichen der Zollverwaltung werden jeweils wie viele derjenigen Arbeitskräfte des Zolls stammen, die gemäß den Vorschlägen der Bundesregierung zusätzliche Aufgaben des Wachschutzes von Bundesfinanzbehörden übernehmen sollen (vgl. Artikel 9 FKBG auf Bundestagsdrucksache 20/9648), die bisher nicht vom Zoll erfüllt werden?

Soweit im Einvernehmen mit dem BMF die Sicherung einzelner Einrichtungen der Bundesfinanzverwaltung der Zollverwaltung übertragen wird, bestimmt die Generalzolldirektion selbständig und eigenverantwortlich die Einzelheiten einer effektiven und effizienten Umsetzung, u. a. welche Beschäftigten aus welchen Organisationseinheiten der Zollverwaltung mit dem Objektschutz betraut werden. Dabei wird die Generalzolldirektion sicherstellen, dass alle der Zollverwaltung übertragenen Aufgaben weiterhin erfüllt werden.

Eine Vorfestlegung auf einzelne Bereiche der Zollverwaltung ist dabei nicht vorgesehen. Aufgrund der vergleichbaren Anforderungen der Aufgaben und der persönlichen Ausstattung werden insbesondere Beschäftigte der Sachgebiete C (Kontrollen) und E (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) für Aufgaben des Objektschutzes eingesetzt werden. Im Übrigen hat die Zollverwaltung die Möglichkeit, im Rahmen der ihr vom Gesetzgeber zuerkannten Haushaltsmittel hinreichend qualifiziertes Personal zusätzlich einzustellen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.